

Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Kriminologie
Masterstudiengang MA Krim XV

Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
„Master of Criminology, Criminalistics and Police Science (M.A.)“

Anwendung und Ausgestaltung des § 153a StPO in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Bagatelldelinquenzen

Erstgutachterin: Prof. Dr. Susanne Nothhafft
Zweitgutachter: Dr. Jörn Olhöft

Vorgelegt von:

Christopher Frank

Matrikelnummer: 108118203174

christopher.frank.1@icloud.com

München, 22.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	VI
1. Einleitung	1
2. Rechtliche Grundlagen für die Anwendung von § 153a StPO	4
2.1 Legitimation des Strafrechts	4
2.2 Anwendung und Spezifität des § 153a StPO bei Bagatellkriminalität ...	6
3. Strafzwecke und Grundprinzipien des Strafens	11
3.1 Absolute Straftheorien	12
3.2 Relative Straftheorien	13
3.2.1 Generalprävention.....	13
3.2.2 Spezialprävention	15
3.3 Die Synthese in den Vereinigungslehren.....	17
3.4 Die Punitivität als Strafbedürfnis	18
3.5 Das Legalitätsprinzip und die Strafe	19
4. Aktueller Forschungs- und Diskussionsstand.....	20
4.1 Empirische Befunde	20
4.1.1 Zur Wirkung der Generalprävention	20
4.1.2 Zur Wirkung der Spezialprävention	23
4.1.3 Datenlage zu § 153a StPO	26
4.2 Diskussionsstand zu § 153a StPO	31
4.2.1 Rechtsstaatliche Debatten	31
4.2.2 Kriminologische und kriminalpolitische Betrachtungspunkte	32
5. Methodik der qualitativen Erhebung und Auswertung	34
5.1 Forschungsfrage.....	34
5.2 Methodenauswahl	36
5.3 Datengenerierung mittels leitfadengestützter Expert*inneninterviews	37
5.3.1 Konstruktion des Interviewleitfadens.....	37
5.3.2 Sampling der Interviewpartner*innen und Feldzugang.....	39
5.3.3 Durchführung der Expert*inneninterviews	40
5.3.4 Transkription der Interviews	41
5.4 Computergestützte inhaltliche Strukturierung	42

5.5 Sekundärer Datensatz: Vergleichende Aktenanalysen.....	45
5.6 Gütekriterien qualitativer Forschung.....	47
6. Auswertung	49
6.1 Allgemeine Betrachtung und Erfahrungshintergrund	50
6.1.1 Darstellung der Interviewpartner*innen	50
6.1.2 Allgemeine Betrachtung	50
6.1.3 Aspekte der Zielgruppe	53
6.2 Ablauf der Ausgestaltung und Einflussfaktoren	55
6.2.1 Prozess der Auflagen- und Weisungsausgestaltung.....	55
6.2.2 Einfluss der Strafzwecke.....	58
6.2.3 Punitivität und Legalitätsprinzip.....	61
6.3 Potenziale und Grenzen von Auflagen und Weisungen	62
6.3.1 Betrachtung der Geldauflage	62
6.3.2 Weitere Auflagen und Weisungen.....	65
6.3.3 Bedarf und Perspektiven.....	68
6.4 Ergebnisse der Aktenanalyse	70
7. Diskussion der Forschungsergebnisse	74
8. Fazit	84
Literaturverzeichnis	88
Anhangsverzeichnis	94

Abkürzungsverzeichnis

BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZR	Bundeszentralregister
GG	Grundgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau des Kodierleitfadens, Auszug.....	44
---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erledigungen für einzelne Beschuldigte und von Ermittlungsverfahren betroffene Personen 2019, eigene Darstellung	27
---	----

1. Einleitung

Im Rahmen dieser Masterarbeit soll die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis bei der Anwendung von § 153a der Strafprozessordnung (StPO) untersucht werden. Der § 153a StPO ermöglicht es Staatsanwaltschaften und Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen, bei Vergehen von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen und das Verfahren vorläufig einzustellen. Im Gegenzug werden Beschuldigten konkrete Auflagen und Weisungen erteilt. Kommen sie diesen Auflagen und Weisungen nach, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Dabei liegen die Ziele in der Verfahrensvereinfachung sowie in der Entkriminalisierung der Beschuldigten (vgl. Brüning 2015, S. 587). Die auf diese Weise generierten Verfahrenseinstellungen stellen einen nicht unerheblichen Anteil der Erledigungen dar. So wurden beispielsweise im Jahr 2019 an deutschen Amtsgerichten Strafverfahren gegen 722.993 einzelne Beschuldigte erledigt. Davon erfolgte in 56.584 Fällen eine Einstellung gemäß § 153a StPO (vgl. Statistisches Bundesamt 2020a, S. 32).

Die Norm ermöglicht dabei die Verhängung verschiedener Auflagen und Weisungen. Diese können beispielsweise die Erbringung einer Geldauflage oder Schadenswiedergutmachungszahlung sein, durch die Erbringung von Arbeitsleistungen am persönlichen Engagement der Personen anknüpfen und so der Allgemeinheit dienen, oder einen individuell gearteten Ausgleich mit Geschädigten zum Ziel haben. Trotz dieser vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten des § 153a StPO dominiert die Geldauflage in der Praxis mit deutlichem Abstand. 42.296 der 56.584 Einstellungen, die an deutschen Amtsgerichten gemäß § 153a StPO vorgenommen wurden, erfolgten gegen die Zahlung einer Geldauflage (vgl. ebd.). Eine ähnliche Praxis zeigt sich bei den Staatsanwaltschaften (vgl. Statistisches Bundesamt 2020b, S. 48).

Unter kriminologischen Gesichtspunkten ist dieser Vorrang der Geldauflagen verwunderlich. Legen doch Befunde der empirischen Sanktionsforschung nahe, dass sozial konstruktive Formen der Reaktion auf Kriminalität, wie zum Beispiel der Täter-Opfer-Ausgleich, sowohl für die Geschädigten selbst als auch für die Gesellschaft eine überwiegend akzeptable Form der Verantwortungsübernahme für Tat und Tatfolgen darstellen können (vgl. Spiess 2013, S. 108). Darüber hinaus liegen evidenzbasierte Ergebnisse aus der Sanktionsforschung vor, die bezüglich der Reduzierung punitiver, also strafender,

Reaktionen zugunsten milderer Sanktionen niedrigere Rückfallwahrscheinlichkeiten belegen (vgl. Kunz/ Singelstein 2016, S. 297). Das Ungleichgewicht der Auflagen- und Weisungsausgestaltung des § 153a StPO selbst stellt dabei keine neue Erkenntnis dar. So schildert beispielsweise Heinz (vgl. 2014, S. 18, 212 f.), dass sich das kriminalpolitische Konzept der Diversion - im Sinne der Einstellung eines Strafverfahrens durch die Verhängung von Auflagen und Weisungen - zwar quantitativ durchgesetzt habe, es aber nicht nur eine regional extrem unterschiedliche Handhabung der diversiven Maßnahmen gebe, sondern dass insbesondere die tatsächliche praktische Anwendung von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung nicht ihrer straftheoretischen Bedeutung entspreche.

Die vergleichende Betrachtung der tatsächlichen Auflagenverteilung gemäß § 153a StPO mit den Erkenntnissen aus der Sanktionsforschung wirkt auf den ersten Blick widersprüchlich und begründet gleichzeitig die kriminologische Relevanz der Thematik. So zeigt sich einerseits der deutlich quantitative Vorrang der Geldauflage. Auf der anderen Seite stehen Ergebnisse aus der Sanktionsforschung, die gerade gegen diese einseitige Auflagenwahl zu sprechen scheinen. Die dieser Untersuchung zugrunde liegende Hypothese ist, dass in den meisten Fällen die Verhängung einer Geldauflage erfolgt, obwohl sich andere Auflagen oder Weisungen, zum Beispiel im Sinne ihrer sozialpräventiven Wirkung, als passgenauer darstellen könnten. Daher soll im Rahmen dieser Masterarbeit erhoben werden, auf welchen Grundlagen die Entscheidungen im Kontext der Auflagen- und Weisungsausgestaltung des § 153a StPO getroffen werden. So soll zunächst herausgearbeitet werden, in welchen Fällen Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO durch Gerichte und Staatsanwaltschaften angestrebt werden und welche Faktoren dies beeinflussen. Entscheidungsrelevant könnten zum Beispiel Überlegungen zur Wahrung des Legalitätsprinzips sein, dessen ‚stille Aufhebung‘ durch entsprechende Verfahrenseinstellungen von Kritikern befürchtet wird (vgl. Kerl 1986, S. 313).

Im Fokus dieser Betrachtung soll jedoch die Frage der Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen liegen, die im Kontext einer Verfahrenseinstellung erteilt werden. Daher sollen im Rahmen dieses Vorhabens die Entscheidungsgrundlagen für oder gegen die Erteilung bestimmter Auflagen und Weisungen eruiert werden. Kriminologisch relevante Einflüsse könnten general- oder

spezialpräventive Absichten, die Punitivität oder Bedenken hinsichtlich des Legalitätsprinzips sein. Auch organisatorische Rahmenbedingungen könnten einen Einfluss darauf haben, wie Auflagen und Weisungen in der Praxis ausgestaltet werden. Es stellt sich die Frage, ob es unter kriminologischen oder kriminalpräventiven Gesichtspunkten Potenziale hinsichtlich der möglichen Auflagen und Weisungen des § 153a StPO gibt, die bislang nicht ausgeschöpft werden. Das Ziel der Arbeit ist es daher, unterstützende, aber auch hemmende Faktoren im Hinblick auf eine umfassende Ausschöpfung des Weisungs- und Auflagenkataloges in § 153a StPO herauszuarbeiten und mögliche Perspektiven daraus abzuleiten.

Der Fokus soll dabei beim Kernbereich der Norm, der Bagatelldelinquenz, liegen. Die Eingrenzung des Begriffes wird in Kapitel 2.2 vorgenommen. Die Jugendkriminalität wird im Rahmen dieser Arbeit aus folgenden Gründen jedoch ausgeklammert. Einerseits kennt das Jugendgerichtsgesetz mit den §§ 45, 47 JGG eigene Diversionsoptionen und basiert allgemein auf einer anderen Grundausrichtung. Andererseits weist die Jugendkriminalität eigene Merkmale, etwa abweichende Rückfallraten, auf, sodass es nicht angebracht und umsetzbar schien, diese in die hiesige Forschung miteinzubeziehen.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurden vier Interviews mit Personen geführt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der bayerischen Justiz regelmäßig mit § 153a StPO befasst sind. Die Ergebnisse dieser Interviews mit einem Strafrichter, einem Staatsanwalt sowie zwei Beschäftigten der Gerichtshilfe wurden im Anschluss inhaltsanalytisch ausgewertet. Basierend auf den Ergebnissen dieser Interviews fand die inhaltsanalytische Auswertung einiger Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft München II statt, um diese Ergebnisse an konkreten Einzelfällen des § 153a StPO zu überprüfen und etwaige weitere Einflussfaktoren zu identifizieren.

Ausgehend vom Forschungsziel dieser Arbeit werden zunächst literaturtheoretische Grundlagen erarbeitet. Nachdem sich Kapitel 2 der Legitimation des Strafrechts sowie den Grundlagen des § 153a StPO widmet, befasst sich Kapitel 3 mit Strafzwecken und der Darstellung weiterer Einflüsse, die von Bedeutung für die Fragestellung sein könnten. Kapitel 4 schließt den theoretischen Teil dieser Arbeit mit dem aktuellen Forschungs- und Diskussionsstand

zu den Strafzwecken sowie zu § 153a StPO ab. Kapitel 5 umfasst die Forschungsfrage sowie die Leitfragen, die zu ihrer Beantwortung notwendig erschienen. Im weiteren Verlauf erfolgt die detaillierte Darstellung der methodischen Vorgehensweise bei Datenerhebung und -auswertung. Anschließend werden die Forschungsergebnisse in Kapitel 6 strukturiert dargeboten, um sie in Kapitel 7 kritisch zu diskutieren und in das Erkenntnisinteresse der Forschungsfrage und der Leitfragen einzuordnen. Kapitel 8 bildet das Fazit dieser Abschlussarbeit.

2. Rechtliche Grundlagen für die Anwendung des § 153a StPO

Bevor im weiteren Verlauf dargestellt wird, unter welchen Voraussetzungen § 153a StPO Anwendung finden kann und wie sich die Norm von anderen strafrechtlichen Reaktionsformen abgrenzt, soll zunächst das Strafrecht und dessen Legitimation im Kontext sozialer Kontrolle in wesentlichen Punkten dargestellt werden.

2.1 Legitimation des Strafrechts

Meier sieht das Strafrecht in das Konzept der allgemeinen Sozialkontrolle eingebettet, in dem es jedoch nur einen von vielen Mechanismen darstelle, die an der Herstellung sozialer Ordnung in der Gesellschaft mitwirkten. Die soziale Ordnung versteht er als Grundlage zur Erreichung gesellschaftlicher Ziele. Dafür sei es notwendig, Regeln aufzustellen, die gewähren, dass die Freiheitsentfaltung von einzelnen Individuen keine Kosten und Nachteile für andere Individuen produziert (vgl. 2009, S. 1f.). Alle darin liegenden ordnungsstiftenden Mechanismen hätten gemein, dass sie sich durch Normen aber auch durch Steuerungsmittel auszeichnen würden. Der Begriff der Norm gehe jedoch über den juristischen Begriff der Rechtsnorm hinaus und umfasse beispielsweise auch ethische oder soziale Regeln, deren Befolgung unter bestimmten Bedingungen von den Mitgliedern der Gesellschaft erwartet werde. Steuerungsmittel hingegen setzten demnach am Verhalten der Individuen an, indem unerwünschtes Verhalten durch aktive Kontrolle präventiv ausgeschlossen werde, oder indem Verhaltensweisen durch reaktive Kontrolle positiv oder negativ sanktioniert würden (vgl. Meier 2009, S. 2). So läge innerhalb der Gesellschaft ein breites Spektrum an Mechanismen vor, welches das Zusammenspiel von Normen und deren Steuerungsmitteln auf verschiedenen Ebenen umfasst. Ein

wesentlicher Anteil dieser Mechanismen liegt demnach außerhalb des Wirkungsbereiches des Strafrechts, beispielsweise wenn eine innerfamiliäre Zu-
rechtweisung auf das Verhalten eines Kindes erfolgt, das von den individuell
vorherrschenden Regeln in der Interaktion abweicht, oder indem grundsätzlich
ein gesellschaftlicher Konsens darüber besteht, welche Verhaltensweisen bei
gemeinsamen Speisen als unangebracht betrachtet werden. Gleichwohl sei
das Strafrecht im System der Sozialkontrolle nicht als isoliert und unabhängig
von anderen Mechanismen zu verstehen. Vielmehr „wirkt es mit ihnen zusam-
men, setzt sie voraus, führt sie fort und ergänzt sie.“ (Meier 2009, S. 4). Die
Abgrenzung des Strafrechts im Konstrukt der Sozialkontrolle verortete sich im
Speziellen jedoch dort, wo es mit seiner Zielsetzung und seinen Mitteln auf die
Vorbeugung und Unterdrückung jener Verhaltensweisen ziele, die „das gesell-
schaftliche Zusammenleben in besonders gravierender Weise beeinträchtigen
und an deren Verhinderung deshalb ein besonders starkes Interesse besteht.“
(ebd., S. 3). In der Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes bezieht sich
das auf Fälle, in denen ein „Verhalten über sein Verbotensein hinaus in be-
sonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der
Menschen unerträglich“ (BVerfG 2008, Rn. 35) sei. Insofern stellt sich das
Strafrecht als Kontrollmechanismus dar, dessen Fokus durch die besondere
Intensität und Wirkung abweichenden Verhaltens bestimmt wird. Gleichwohl
zeugen beide Definitionen von einer inhaltlichen Unschärfe und werfen die
Frage auf, ab wann eine besondere Beeinträchtigung oder eine besondere
Sozialschädlichkeit zu bejahen ist. Im Rahmen dieser Arbeit erscheint es je-
doch praktikabel, die in der Kriminologie gängige Einschränkung des Gegen-
standsbereiches auf das festgelegte, strafrechtlich relevante Verhalten anzu-
nehmen (vgl. Bock 2013, S. 298), ohne die dahinterliegenden gesellschaftli-
chen Zuschreibungsprozesse und kulturellen Einschätzungen miteinzubezie-
hen, die die Kriminalität überhaupt definieren (vgl. Kunz und Singelstein
2016, S. 8ff.). Eben dieser Gegenstandsbereich des juristisch definierten,
strafrechtlich relevanten Verhaltens wird in der Verletzung von Rechtsgütern
gesehen. Das Strafrecht solle hier die Funktion erfüllen, Rechtsgüter zu schüt-
zen, um ein friedliches Zusammenleben zu gewährleisten, das dem Einzelnen
ein Leben in Freiheit und Rechtsfrieden sichere und durch Rücksichtnahme
auf das Leben der Mitmenschen und der Gesellschaft an sich geprägt sei. Als

schützenswerte Rechtsgüter würden hierbei jene Lebensgüter, Sozialwerte und rechtlich anerkannte Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit verstanden, die ihren besonderen Rechtsschutz durch ihre besondere Bedeutung für die Gesellschaft legitimieren (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 1f.). Dem Staat obliegt aus Art. 1 I GG eine Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern, wobei sich im Strafrecht innerhalb der Gesamtheit sozialer Kontrollmechanismen das staatliche Gewaltmonopol konkretisiert. Entsprechend werde private Gewalt zur Durchsetzung von Interessen zugunsten des staatlich kontrollierten Strafrechts zurückgedrängt. Dabei stünden Androhung und Ausübung von Zwang gegenüber „demjenigen, der die Normen des Strafrechts verletzt, [...] für das letzte, notwendige Verteidigungsmittel, das der Gesellschaft zum Schutz des Einzelnen, zur Erhaltung der Freiheitssphäre des Opfers wie – nach der Tat – des Täters zur Verfügung“ (Meier 2009, S. 5) stehe. Mit Verweis auf das letzte, notwendige Verteidigungsmittel zeigt sich hier das Selbstverständnis des Strafrechts als Ultima Ratio. Ein Rückgriff auf das Strafrecht darf demnach nur stattfinden, wo die Verhinderung abweichenden Verhaltens im Kontext gesellschaftlicher Interessen besonders dringlich sei und der bereits dargestellte Rechtsgüterschutz durch weniger eingriffsintensive Mittel, wie verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder zivilrechtliche Abwehr- und Schadenersatzansprüche, nicht zu gewährleisten sei (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 3). Im Sinne der bereits dargestellten Vielzahl von Mechanismen der Sozialkontrolle ist daraus auch der Vorrang jener Mechanismen abzuleiten, die keiner staatlichen Gewalt bedürfen, indem informelle Reaktionen auf abweichendes Verhalten folgen. Dieses Ultima Ratio-Prinzip fußt auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher wiederum selbst im Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 III GG wurzelt (vgl. ebd., S. 4). Auf die verschiedenen Strafzwecke, die mit den strafrechtlichen Kontrollmechanismen verbunden sind, und die Frage, wie der Rechtsgüterschutz durch Strafe erreicht werden soll, wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit in Kapitel 3 eingegangen.

2.2 Anwendung und Spezifität des § 153a StPO bei Bagatelldelinquenz

Es erscheint an dieser Stelle angezeigt, den § 153a StPO und seine Ziele und Voraussetzungen darzustellen, um einerseits ein Verständnis für die rechtliche Praxis zu schaffen, im weiteren Verlauf jedoch auch die Forschungsfrage dieser Arbeit zu begründen.

Schmitt erläutert, dass es sich bei der Norm um ein zweckmäßiges vereinfachtes Erledigungsverfahren im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität handelt (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 2). Mit der Einführung der Norm im Jahr 1974 wurden dabei zwei Zwecke verfolgt. Einerseits verfolgt § 153a StPO das Ziel, diese Verfahren der kleineren und mittleren Kriminalität zu vereinfachen und zu beschleunigen. Andererseits dient die Vorschrift dem kriminalpolitischen Zweck der Entkriminalisierung in diesem Bereich (vgl. Brüning 2015, S. 587).

Die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Eingrenzung auf Fälle der Bagatellkriminalität findet definitorisch Anlehnung an Kaiser. Er definiert Sachverhalte als Bagatellen, wenn entschieden wurde, auf sie in besonderer Weise, nämlich in abgeschwächter Intensität und vereinfachter Form zu antworten (vgl. 1978, S. 799). Eine präzise Eingrenzung falle gleichwohl schwer. So umfassen Bagatelldelikte demnach Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt in Form von geringer Schuld, mit kleiner Schadenshöhe und dem Fehlen erschwerender Umstände. Gleichzeitig lägen Beurteilungsunterschiede, beispielsweise hinsichtlich der Deliktsart, vor (vgl. ebd.). Als Beispiel führt Kaiser Unterschiede hinsichtlich der Festsetzung der geringen Schadenshöhe zwischen Ladendiebstählen und Wirtschaftsstraftaten an (vgl. ebd., S. 900). Aus diesem Grund soll eine Eingrenzung noch dahingehend vorgenommen werden, dass auch die kriminologischen Merkmale der Bagatellkriminalität, nämlich die Ubiquität ihres Auftretens sowie ihr Charakter als Massendelikte, einbezogen werden (vgl. Portmann 2021). Sonderfälle, beispielsweise Phänomene aus der Wirtschaftskriminalität mit vergleichsweise hohen Schadenssummen und spezieller Täter*innenstruktur, sollen keine Berücksichtigung finden. § 153a StPO ermöglicht in diesem Kontext eine verurteilungslose Friedensstiftung, die zwar nicht auf Sanktionen, jedoch auf Strafe und Vorbestraftsein verzichte (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 2). Im Gegensatz zu § 153 StPO erfolge die Einstellung des Strafverfahrens bei der gegenständlichen Norm aber eben nicht sanktionslos. Dies resultiere im Wesentlichen daraus, dass die Einstellung nach § 153 a StPO vor allem gewichtigere Fälle als § 153 StPO umfasse (vgl. Männlein 1992, S. 20). Beschuldigten werden im Verfahren mit gerichtlicher und ihrer eigenen Zustimmung Auflagen und Weisungen durch die Staatsanwaltschaft erteilt, die binnen einer gesetzten Frist

zu erledigen sind (vgl. Hussels 2008, S. 90). Dasselbe gelte gemäß Abs. 2 für Angeschuldigte, also nach Erhebung der öffentlichen Klage, wobei hier das zuständige Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sowie der Angeschuldigten für die vorläufige Einstellung zuständig ist (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 47). § 153a StPO reiht sich dabei in die §§ 153 ff. StPO ein, die die Opportunitätsvorschriften der Strafprozessordnung umfassen. Obwohl die Staatsanwaltschaft aufgrund des Legalitätsgrundsatzes daran gebunden sei, beim Anfangsverdacht einer Straftat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, stünden ihr bei dessen Abschluss gewisse Ermessensspielräume zu, unter die die entsprechenden Vorschriften fallen (vgl. Hussels 2008, S. 89). Die Opportunitätseinstellungen definiert Schaffstein als alternative und informelle Verfahrensformen und Reaktionsweisen, die im Gegensatz zu regulären Strafverfahren schnelle Reaktionen auf kleinere und mittlere Straftaten ohne stigmatisierende Wirkung gestatten würden. Dabei handle es sich um eine Entkriminalisierung auf prozessuellem Wege, was sich in den Trend der Zurückdrängung des traditionellen Strafrechts einordne (vgl. Schaffstein 1985, S. 938). Die Verfahrenseinstellung gegen Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO stellt so ein zwangsweise auferlegtes Übel dar, ohne dass rechtlich von einer Strafe gesprochen wird, da das zweite Element einer Bestrafung im Sinne eines sozialetischen Unwerturteils fehle. Diese expressiv-kommunikative Funktion, die der Strafe in den gesellschaftlichen Kontext hinein zugesprochen werde (vgl. Kap. 3.2), entfalle bei der Anwendung von § 153a StPO (vgl. Meier 2009, S. 16f.).

Grundvoraussetzung für die Anwendung der Norm ist gemäß § 153a Abs. 1 S. 1 StPO, dass es sich bei dem Tatvorwurf um ein Vergehen handelt. Vergehen definieren sich nach § 12 Abs. 2 StGB dadurch, dass die Strafandrohung im Mindestmaß unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt oder dass die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht kommt.

Darüber hinaus müssen die erteilten Auflagen und Weisungen gemäß § 153a Abs. 1 S. 1 StPO geeignet sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Nicht kompensierbar sei das öffentliche Interesse „im Allgemeinen“ (Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 13) in den Fällen, in denen erschwerende Umstände oder Vorstrafen vorliegen oder bei nicht lange zurückliegender, vollzogener Anwendung von § 153a StPO wegen einer

ähnlichen Tat (vgl. ebd.). Hervorzuheben scheint an dieser Stelle die Formulierung, dass diese Einschränkungen *im Allgemeinen* gelten, wobei keine klare Trennlinie genannt wird und so die Frage aufkommt, ob und in welchen Fällen eine abweichende Anwendung von § 153a StPO denkbar ist. Kompensierbar sei das öffentliche Interesse hingegen dann, wenn es möglich sei, „die Resozialisierung des Täters [...] mit den weniger einschneidenden Maßnahmen nach § 153a zu erreichen.“ (Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 13). Insbesondere diese Formulierung lässt die Frage aufkommen, wann Resozialisierungswerte und damit einhergehend auch Strafzwecke durch formelle Sanktionen erreicht werden, beziehungsweise wann oder ob dies ebenso durch ein Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen möglich ist. Kompensierbar sei das öffentliche Interesse im Übrigen auch bei lange zurückliegender Tatzeit sowie bei langer Verfahrensdauer (vgl. ebd.).

Über die Eignung zur Beseitigung des öffentlichen Interesses hinaus darf die Schwere der Schuld der Einstellung gegen Auflagen und Weisungen gemäß § 153a Abs. 1 S. 1 StPO nicht entgegenstehen. Während Verfahrenseinstellungen nach § 153 StPO bei Geringfügigkeit sanktionsfrei sind, kämen bei § 153a StPO gewichtigere Fälle in Betracht. Dabei müssen die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowohl einen hinreichenden Tatverdacht begründen und gleichzeitig den Schluss zulassen, dass das Maß der Schuld als nicht zu schwer beurteilt werden kann (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 7). Typische Anwendungsfälle seien in diesem Kontext nicht zu schwerwiegende Eigentums- und Vermögensdelikte, leichte und mittlere Verkehrsstraftaten sowie die Verletzung der Unterhaltspflicht (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 8). Darüber hinaus könne bei Wirtschafts- und Steuerstraftaten von der Verfolgung abgesehen werden, „wenn der Schaden nicht zu erheblich ist und es sich um ein einmaliges Fehlverhalten handelt“ (ebd.). Im Kontext der Auflagen- und Weisungsgestaltung wird darüber hinaus die Anwendbarkeit der Norm bei leichten und mittelschweren Gewalthandlungen genannt (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 14). Sogar bei fahrlässiger Tötung, wenn auch nur in besonders gelagerten Fällen, komme § 153a StPO in Betracht (vgl. ebd., § 153a Rn 8). Kritisch angemerkt wird, dass der Begriff der geringen Schuld nur wenig griffig und keine eindeutige Definition möglich sei (vgl. Männlein 1992, S. 22).

Die möglichen Auflagen und Weisungen hätten aufgrund der Zustimmungserforderlichkeit durch Beschuldigte den Charakter besonderer, nicht strafrechtlicher Sanktionen (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 12). Explizit genannt werden in § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1-7 StPO die Möglichkeit, den durch die Tat verursachten Schaden durch eine bestimmte Leistung wiedergutzumachen, die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse oder einer gemeinnützigen Einrichtung, das Erbringen einer sonstigen gemeinnützigen Leistung, das Nachkommen einer Unterhaltspflicht, Bemühungen, einen Ausgleich mit Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), sowie die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an einem Aufbau- oder Fahreignungsseminar. Neben den im Gesetz genannten Maßnahmen eröffnet die Formulierung, bei der von jenen Auflagen und Weisungen gesprochen wird, die *insbesondere* [Hervorh. d. Verf] in Betracht kommen, auch die Erteilung weiterer Auflagen und Weisungen. Diese bedürfen jedoch der Zustimmung des Gerichtes und müssen in einem Zusammenhang mit der Straftat stehen (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 14). Grundsätzlich scheint sich auch hier analog zu den Auflagen und Weisungen der §§ 56b ff. StGB die Möglichkeit zu bieten, Beschuldigte gezielt in der künftigen Straffreiheit zu unterstützen.

Erfüllen Beschuldigte die auferlegten Pflichten, entstehe ein endgültiges Verfahrenshindernis, sodass es abschließend lediglich einer förmlichen endgültigen Einstellung bedarf (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 3). Zu Eintragungen in das Bundeszentralregister komme es in diesem Fall nicht (vgl. ebd., § 153a Rn 60). Werden die Auflagen und Weisungen des § 153a StPO nicht erfüllt, so wird die vorläufige Aussetzung wegen Entfallens ihrer Grundlage widerrufen, sofern keine nachträglichen Änderungen angebracht seien (vgl. ebd., § 153a Rn 24). Trete der Fall ein, dass die vorläufige Einstellung entfalle, erhebe die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage (vgl. ebd., § 153a Rn 46). Wurde das Einstellungsverfahren gerichtlich durchgeführt, resultiert aus der Nichterfüllung der Auflagen und Weisungen die Fortsetzung des Verfahrens (vgl. ebd., § 153a Rn 52).

Zusammengefasst handelt es sich bei § 153a StPO um ein Erledigungsverfahren, das bei Vergehen Anwendung finden und sein Ende bei Erfolg ohne öffentlichen Schuldspruch finden kann. Wesentliche Voraussetzungen sind,

dass die Schwere der Schuld und das öffentliche Interesse der Einstellung nicht entgegenstehen. Die Schwere der Schuld kann jedoch nicht klar definiert werden. Insbesondere die Ober- und Untergrenzen geringer Schuld und des entstandenen Schadens entbehren einer einheitlichen definitorischen Schärfe. Hinsichtlich der Beseitigung des öffentlichen Interesses wird zwar dargestellt, dass erschwerende Umstände, Vorstrafen und nicht lange zurückliegende Opportunitätseinstellungen Ausschlusskriterien für eine Einstellung unter Erteilung von Auflagen und Weisungen seien. Gleichwohl führt die Formulierung, dass dies *im Allgemeinen* gelte, zu der Frage, wann sich § 153a StPO anbietet, obwohl entgegenstehende Umstände vorliegen.

Besonderer Bedeutung kommt im Rahmen dieser Arbeit auch dem Hinweis zu, dass das öffentliche Interesse kompensierbar sei, wenn die Resozialisierung von Täter*innen durch die weniger einschneidenden Maßnahmen des § 153a StPO erreichbar sei. Gerade hier drängt sich die Überlegung auf, unter welchen Voraussetzungen und unter welcher Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen Resozialisierungsziele erreicht werden können und unter welchen Voraussetzungen sich so über die Einschränkungen des öffentlichen Interesses und der Schwere der Schuld hinweggesetzt werden kann. Dabei stehen Staatsanwaltschaften und Gerichten gem. § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1-7 StPO nicht nur vielzählige Auflagen und Weisungen zur Verfügung. Vielmehr besteht die Möglichkeit der Erteilung weiterer Auflagen und Weisungen, sofern diese in einem Zusammenhang mit der vorgeworfenen Straftat stehen. So mag es verwundern, dass der Erteilung der Geldauflage eine so hohe Bedeutung zukommt (vgl. Kap. 4.1.3), wenn theoretisch ganz individuelle Auflagen und Weisungen erteilt werden könnten, um die Resozialisierung von Täter*innen zu fördern.

3. Strafzwecke und Grundprinzipien des Strafens

Um die soeben im Zwischenfazit aufgeworfenen Fragen beantworten und in einen Gesamtkontext setzen zu können, ist es unerlässlich, sich damit zu befassen, welche Zwecke der Staat mit Strafen verfolgt und welchen Einflüssen er dabei unterworfen ist. In Kapitel 2.1 wurde dargestellt, in welcher Beziehung das Strafrecht zu anderen Mechanismen der Sozialkontrolle steht. Dabei wurde bereits die Frage aufgeworfen, aus welchem Grund der

Rechtsgüterschutz durch Strafe erreicht werden kann und welche Zwecke das staatliche Strafen grundsätzlich erreichen will. Im Rahmen dieser Arbeit kommt der Darstellung der Strafzwecke eine hohe Bedeutung zu, da die Annahme besteht, dass die Anwendung des § 153a StPO sowie besonders die Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen durch eben jene Strafzwecke beeinflusst wird. Über deren Darstellung hinaus sollen die Begrifflichkeiten der Punitivität sowie des Legalitätsprinzips ausgeführt werden, da auch hier ein Einfluss auf die Anwendung des § 153a StPO sowie der Auflagen- und Weisungsausgestaltung angenommen wird.

3.1 Absolute Straftheorien

Der Sinn und der Zweck der Strafe werden primär durch die Straftheorien gerechtfertigt, wobei zwischen absoluten und relativen Straftheorien unterschieden wird. Absolute Straftheorien sehen die Strafe darin begründet, dass sie schuldhaft begangene Rechtsverletzungen ausgleiche. Dabei stehe der Sinn der Strafe in keinem Zusammenhang zu seiner sozialen Wirkung. Vielmehr liege der Fokus darauf, Gerechtigkeit wiederherzustellen (vgl. Meier 2009, S. 17). Entsprechend ist der Sinn der Strafe bei den absoluten Straftheorien ausschließlich auf die Vergangenheit gerichtet, indem repressiv auf einen gerechten Schuldausgleich hingewirkt wird. Diesem ausgleichenden Denken entspreche das Talionsprinzip, das Gleiches mit Gleichem bestrafe. Losgelöst von gesellschaftlichen Wirkungen solle Strafe demnach lediglich angewendet werden, weil Unrecht begangen wurde (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 10). Dieser gerechte Schuldausgleich soll geschehenes Unrecht vergelten, damit Gerechtigkeit hergestellt werden könne. Keinesfalls sei dies jedoch mit Rache gleichzusetzen, da der Staat Täter*innen das Strafleid auferlege, um Genugtuung dafür zu erfahren, dass der Rechtsordnung geschadet wurde (vgl. Meier 2009, S. 18f.). Gleichwohl dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass die moderne Gesellschaft aufgeklärt genug sei, um frei von Vergeltungsbedürfnisse zu sein. Walter führt in diesem Kontext gar aus, dass gerechte Vergeltung ein legitimer Strafzweck sei (vgl. 2011, S. 646). Weiterführend sei hier auf Kapitel 3.4 verwiesen, das die Punitivität beschreibt. Die absoluten Straftheorien wurden maßgeblich durch Kant und Hegel geprägt. Bedeutsam zum Verständnis absoluter Straftheorien ist, dass sie die gesellschaftlichen Wirkungen der Strafe nicht nur als irrelevant betrachten, sondern dass diese

vielmehr unvereinbar mit der Würde der Menschen seien. Kant führt aus, dass richterliche Strafe nur ob eines begangenen Verbrechens erfolgt und dass „der Mensch [...] nie bloß als Mittel zu den Absichten eines Anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden“ (1803, S. 226) könne, da ihn hiergegen seine angeborene Persönlichkeit schütze (vgl. ebd.). Kritik erfahren absolute Theorien insbesondere dahingehend, dass sie keine Begründung liefern können, warum es zur Verwirklichung der Gerechtigkeit der Strafe bedürfe und wieso kein anderweitiger Schuldausgleich möglich sei (vgl. Meier 2009, S. 20). Auch stünden Überlegungen zur Nützlichkeit staatlicher Strafe nicht im Widerspruch zu angeborenen Persönlichkeitsrechten, da mit Strafen verfassungslegitime Zwecke verfolgt würden (vgl. ebd.). Vielmehr stelle eine Strafe rein um des Strafens Willen aufgrund des Fehlens von Nützlichkeitsabwägungen einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 11).

3.2 Relative Straftheorien

Entgegen dieser vergangenheitsgerichteten und vergeltenden Zwecküberlegungen der absoluten Straftheorien sehen die relativen Theorien den Sinn und Zweck der Strafe in der Verhinderung künftiger Straftaten und somit in der Prävention (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 12). So legitimiert sich die Strafe bei den relativen Straftheorien dadurch, dass sie einen präventiven Rechtsgüterschutz darstelle (vgl. Pawlik 2012, S. 65). Einzuordnen ist der Ursprung des Gedankens relativer Straftheorien auch in der Aufklärung, wo er durch Caesar Beccaria erstmals Nennung findet: „Der Zweck ist also kein anderer, als den Schuldigen daran zu hindern, dass er seinen Mitbürgern neuen Schaden zufüge, und Andere von ähnlichen Handlungen abzuhalten.“ (Beccaria 1851, S. 40f.). Grundsätzlich wird dabei hinsichtlich der Wirkrichtung zwischen General- und Spezialprävention unterschieden, wobei jeweils nochmal zwischen einer positiven und einer negativen Variante differenziert wird.

3.2.1 Generalprävention

Die negative Generalprävention wird primär mit Paul Johann Anselm von Feuerbach in Verbindung gebracht. Von Feuerbach sieht einen inneren Antrieb der Menschen, der Straftaten begünstige. Daher sei es notwendig, diesen sinnlichen Antrieb dadurch aufzuheben, dass „jeder weiß, auf seine That

werde unausweichlich ein Uebel folgen, welches größer ist, als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt.“ (1832, S. 16). Von Feuerbach geht also davon aus, dass das Wissen um ein auf die Tat folgendes Übel dazu führt, diese zu unterlassen. Damit formuliert er den Abschreckungsgedanken, der die negative Generalprävention auszeichnet. So soll durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung der Strafe erreicht werden, dass die Allgemeinheit von der Begehung von Straftaten abgeschreckt wird (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 13). Dabei soll das Wissen darum, dass Straftaten mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit aufgedeckt und bestraft werden, einen demotivierenden und somit verhindernden Effekt auf tatgeneigte Individuen besitzen (vgl. Pawlik 2012, S. 68). Insbesondere moderne Kriminalitätstheorien, die ökonomische Momente und Abwägungsprozesse des Individuums beinhalten, beispielsweise der Rational-Choice-Ansatz, scheinen daran anzuknüpfen.

Einen anderen Ansatzpunkt der Generalprävention bildet deren positive Ausformung. So soll die Strafe dazu dienen, die Normgeltung gegenüber der Allgemeinheit zu bestätigen (vgl. Meier 2009, S. 22). Ihre Abgrenzung zu den absoluten Straftheorien liege darin, dass es sich um einen präventiven Ansatz handelt, der die Bestätigung der Normgeltung nicht um ihrer selbst oder der Gerechtigkeit willen erreichen, sondern dazu dienen wolle, Verhaltenssicherheit zu geben und so die Grundlage für ein gesellschaftliches Zusammenleben zu bilden (vgl. ebd.). Das Aufzeigen der Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung soll so auch die Rechtstreue und das Vertrauen der Bürger*innen in sie stärken (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 13).

Sowohl die negative als auch die positive Generalprävention sind aber nicht frei von Kritik. Pawlik führt an, dass Täter*innen durch die generalpräventive Behandlung Exklusion erfahren würden, da sie als Mittel der Normbestätigung gegenüber der Gesellschaft dienen und so nur bedingt nach eigener Tat und Schuld bestraft würden (vgl. Pawlik 2012, S. 69; Dölling 2019, S. 187). Hieran anknüpfend müsse generalpräventiven Ansätzen zudem entgegengehalten werden, dass sie über keinerlei Maßstäbe zur Begrenzung des Strafmaßes verfügen. In Abgrenzung zu absoluten Straftheorien, die dem Prinzip der Wertgleichheit von Strafe und Tat folgen, hätten relative Theorien keine Argumente dafür, wieso etwa schwere Delikte mit harten Strafen zu beantworten seien

(vgl. Meier 2009, S. 23f.). Weil gerade harte Strafen für geringfügige Vergehen generalpräventive Wirkung entfalten würden, seien unverhältnismäßig hohe Sanktionen nicht zu verhindern (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 14). Dies begünstigt eine Kriminalpolitik, die Rechtsverletzungen als Anhaltspunkt dafür nehme, dass bisherige Strafen zu gering gewesen seien, und die die Lösung in zunehmend harten Strafen suche (vgl. Meier 2009, S. 24).

3.2.2 Spezialprävention

Wie einleitend bereits erwähnt, umfasst auch die Spezialprävention eine positive sowie eine negative Ausprägung. Grundsätzlich siedelt die Spezialprävention ihre Wirkungen in Abgrenzung zu den generalpräventiven Ansätzen bei den Täter*innen selbst an und rechtfertigt so die Bestrafung. Durch die unmittelbar erfahrenen Konsequenzen vollstreckter Strafe sollen Täter*innen davon abgehalten werden, weitere Taten zu begehen (vgl. Meier 2009, S. 24). Vor allem Franz von Liszt benennt früh die individualpräventiven Wirkungen der Strafe. Dabei differenziert er zwischen drei unterschiedlichen Wirkungen, wonach Strafe zum einen „durch Einpflanzung und Kräftigung altruistischer, sozialer Motive“ (von Liszt 1888, S. 25) zu Besserung führen, oder aber „durch Einpflanzung und Kräftigung egoistischer, aber in der Wirkung mit den altruistischen zusammenfallender Motive“ (ebd.) Abschreckung verursachen könne (vgl. von Liszt 1888, S. 25). Beide Wirkungen vermögen demnach die „künftige Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft“ (von Liszt 1888, S. 25.) zu leisten. Kann dies nicht erreicht werden, ermögliche Strafe in ihrer dritten Wirkungsmöglichkeit die „Unschädlichmachung, Ausstoßung des Verbrechers aus der Gesellschaft oder Internierung in derselben“ (von Liszt 1888, S. 26), wobei sie dann „als künstliche Selektion des sozial untauglichen Individuums“ (ebd.) erscheint. Von Liszt sieht also verschiedene Möglichkeiten, wie die Strafe ihr präventive Wirkung beim Individuum entfalten kann. Gleichwohl schließt er nicht aus, die in seinen Augen Besserungsunfähigen dauerhaft aus der Gesellschaft auszuschließen und versteht Prävention in diesem Sinne somit auch als eine langfristige freiheitsentziehende Reaktion.

Die durch von Liszt geschilderte „Unschädlichmachung“, welche ein Wegsperrren auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit meint, wird der negativen Spezialprävention zugeordnet. Die negative Spezialprävention umfasst Elemente der Abschreckung, die, wie im Beispiel des dauerhaften Wegsperrrens

ersichtlich wird, über die Sicherung vor neuen Straftaten durch unmittelbaren Zwang erreicht werden soll (vgl. Meier 2009, S. 25). Als ein wesentlicher Gedanke der negativen Spezialprävention wird daher der Schutz der Gesellschaft durch das Absondern des Täters betont (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 15). Auch § 2 S. 2 StVollzG nennt dies explizit als ein Ziel der Freiheitsstrafe. Neben dem schützenden Fernhalten des Straftäters von der Sozialgemeinschaft durch den Strafvollzug wird auch die Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung unter die negative Spezialprävention subsumiert (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 15).

Im Vordergrund der positiven Spezialprävention stehe hingegen insbesondere die Besserung von Täter*innen. Durch eine erzieherische Gestaltung von Strafe sollen diese befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 14). Auch in § 2 S. 1 StVollzG findet dieser Gedanke in Form des ersten Vollzugszieles Nennung, indem Gefangene befähigt werden sollen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 S. 1 StVollzG). Unabhängig davon, ob eine Strafe durch Haft oder in ambulanter Form vollstreckt wird, soll eine sozialpädagogische Einwirkung der positiven Spezialprävention dienen, indem Unterstützung zur Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten geboten wird. So werde diese Einwirkung zumeist mit den Termini Resozialisierung und Wiedereingliederung gleichgesetzt und umfasse neben den Bemühungen im Strafvollzug auch Bewährungsweisungen sowie die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe (vgl. Meier 2009, S. 25).

Kritik richtet sich indes auch an die Spezialprävention. Auch diese Theorie verfüge über keinen Maßstab zur Begrenzung der Strafe, wodurch der Grundsatz schuldangemessener Strafe in Gefahr gerate (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 15). Dies umfasst nicht nur den bereits im Rahmen der Generalprävention genannten Aspekt, dass auch hohe Strafen bei geringfügigen Vergehen präventive Wirkung entfalten können, sondern sei insbesondere in Hinblick auf die Sicherungsverwahrung kritisch zu betrachten. Sie finde zwar nicht als Strafe, sondern als Maßregel Anwendung, bilde gleichwohl die Grundlage einer auf Lebenszeit freiheitsentziehenden Maßnahme, bei der eben jene Schuldangemessenheit nicht per se vorliegen müsse (vgl. Meier 2009, S. 26). Kritisch zu betrachten sei auch der umgekehrte Fall, bei dem bei einer/ einem

Täter*in, die/ der ein schweres Delikt begangen hat, von der/ dem aber keine Wiederholungsgefahr ausgeht, kein spezialpräventives Behandlungsinteresse bestehe, da die künftige Gefährlichkeit und die begangene soziale Störung unabhängig voneinander betrachtet werden müssten (vgl. Pawlik 2012, S. 75). In der Praxis steht dem jedoch entgegen, dass auch spezialpräventive Absichten an vorgegebene Strafraumen gebunden sind, sodass es fraglich scheint, ob entsprechende Konstellationen in dieser Deutlichkeit im Rechtsalltag zutage treten.

3.3 Die Synthese in den Vereinigungslehren

Letztlich ergeben sich mit den absoluten sowie mit den general- und spezialpräventiven Strafzwecken drei Grundpositionen, die insbesondere aufgrund der jeweiligen Kritik kaum geeignet erscheinen, alleinig den Zweck der Strafe zu begründen. Vielmehr dienen die Vereinigungstheorien dazu, die verschiedenen Strafzwecke zu verbinden und in ein einheitliches Konstrukt zu integrieren, weshalb sie in Literatur und Rechtsprechung die vorherrschende Meinung darstellen. Dabei wird zwischen präventiven und vergeltenden Vereinigungstheorien differenziert, wobei die vergeltende Vereinigungslehre die vorherrschende Meinung widerspiegeln (vgl. Kett-Straub und Kudlich 2017, S. 16). Entgegen der präventiven Vereinigungstheorie schließe sie die Vergeltung als Schuldausgleich sowie die gleichrangige Verbrechensprävention nicht aus (vgl. ebd.). In der Praxis bedeute dies, dass sich Strafe sowohl auf spezial- wie generalpräventive Theorien stütze und sich gleichzeitig im Sinne der absoluten Theorien an der individuellen Schuld bemesse, wobei sie diese nicht übersteigen dürfe. So ergebe sich der Rahmen der Strafzumessung aus der individuellen Schuld und eröffne darin Raum für Präventionszwecke (vgl. ebd.). Dadurch ergäben sich sozial nützliche Wirkungen auf zwei Ebenen, nämlich „bei der Allgemeinheit, indem ihr Vertrauen in die Geltungskraft des Rechts gestärkt und eventuell auch ein Abschreckungseffekt erzeugt wird, und bei dem Verurteilten selbst, indem er mit der Strafe einen Impuls zur künftigen Befolgung der Strafrechtsnormen erhält, indem ihm Angebote unterbreitet werden, die ihm beim Erlernen normkonformer Verhaltensweisen unterstützen, aber auch indem er durch die Beschränkung seiner Freiheit an weiteren Taten physisch gehindert wird.“ (Meier 2009, S. 33). Ergänzend zu den Elementen der General- sowie Spezialprävention, die sich im aufgeführten Zitat zeigen,

verliert so auch der Schuldausgleich absoluter Straftheorien nicht gänzlich an Bedeutung.

3.4 Die Punitivität als Strafbedürfnis

Dieser Schuldausgleich weist dabei Bezüge zur Punitivität auf, deren Einfluss auf die Strafzumessung sowie die Auflagen- und Weisungsausgestaltung im Rahmen dieser Arbeit angenommen wird. Die Begrifflichkeit soll in ihren Grundzügen dargestellt werden, wobei auf das hohe Maß der hier notwendigen Komprimierung hingewiesen wird. Lautmann und Klimke differenzieren zwischen einer allgemeinen Punitivität und ihrer kriminalpolitischen Dimension. Im allgemeinen Sinne sei Punitivität dabei eine verallgemeinerte Haltung, mit belastenden Sanktionen auf wahrgenommene Normabweichungen zu reagieren (vgl. 2004, S. 9). Mit Bezug auf die Ausführungen zu den verschiedenen Instanzen der Sozialkontrolle, die in Kapitel 2.1 dargestellt wurden, könnte dies beispielsweise der elterlich verhängte Hausarrest sein, der üblich als Reaktion auf einen innerfamiliären Normverstoß verhängt wird. Daneben bestehe auch eine kriminaltheoretische Perspektive auf die Punitivität. Beide Autoren verstehen diese als Tendenz, vergeltende Sanktionen vorzuziehen und veröhnende zu vernachlässigen, wobei die Rache leitendes Motiv sei (vgl. Lautmann und Klimke 2004, S. 10). Bedeutsam ist es dabei, die Punitivität, für die synonym auch die Termini Strafeinstellungen oder Strafbedürfnis verwendet werden, in ihren verschiedenen Dimensionen zu sehen. Kury et al. stellen dafür ein Konzept der Punitivität auf, dass sich aus drei Ebenen zusammensetzt, die miteinander verbunden sind. So sei die Punitivität einerseits als Strafbedürfnis einzelner Personen anzusehen. Auf dieser individuellen Ebene gehe es beispielsweise um persönliche Einstellungen, Werte und Emotionen, die über Befragungen von Bürger*innen erhoben würden (vgl. Kury et al. 2004, S. 52). Darüber hinaus werde die Punitivität als überindividuelle Größe betrachtet, die sich beispielsweise in gesamtgesellschaftlichen Diskursen zeige. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Punitivitätsebenen nicht unverbunden nebeneinanderstehen würden, sondern dass sie, wie bereits angedeutet, zahlreiche Zusammenhänge und Interaktionen zu verschiedenen sozialen Instanzen und Elementen sowie zu Persönlichkeitsmerkmalen aufweisen würden. Dies führt zu dem Schluss, dass sich das Strafbedürfnis durch eine wechselseitige Beeinflussung auszeichnet, indem Einzelne auf die gesellschaftliche

Haltung ebenso Einfluss ausüben, wie gesellschaftliche Debatten Wirkungen bei Individuen hervorrufen, wodurch Veränderungen im Strafbedürfnis entstehen. Auf einer dritten Ebene seien schließlich auch noch die Strafmentalitäten zu berücksichtigen, die sich im konkreten Handeln des Justizapparates ausdrücken und die einen Einfluss auf verhängte Sanktionen hätten (vgl. ebd.). So bilde die Punitivität im Sinne des öffentlichen Interesses die Grundlage für die Verfolgung bestimmter Taten von Amts wegen (vgl. Feltes 1991). Das Mehrebenenmodell scheint aber im Rahmen dieser Arbeit insbesondere insofern relevant, als es eine Erklärung dafür liefern kann, dass auch das Justizsystem im Kontext des Strafens über subjektive Momente verfügt, welche sich in der Wechselwirkung mit der Gesellschaft sowie einzelnen Individuen herausbilden und verändern. Streng legt dabei dar, dass das Vertrauen in die Justiz und die Einhaltung von Strafrahmen in einem Zusammenhang stehen (vgl. 2014, S. 84). Ähnliches vermutet Walter, der aus den Befunden zum Vergeltungsbedürfnis die Folgerung ableitet, dass die Kriminalstrafe auch dazu diene, dieses Bedürfnis zu befriedigen und dass sie so dafür sorgt, dass die Gesellschaft ihren Rechtsfrieden wahrt (vgl. Walter 2011, S. 644). Dies legt den Schluss nahe, dass gesellschaftliche Strafbedürfnisse das staatliche Strafen zumindest beeinflussen und somit auch Einflüsse auf die Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen naheliegend sind.

3.5 Das Legalitätsprinzip und die Strafe

Nicht nur allgemeine Strafbedürfnisse besitzen Wirkung auf die staatliche Reaktion auf Straftaten. Polizei und Staatsanwaltschaft selbst sind durch das auf dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz beruhende und in § 152 Abs. 2 StPO festgeschriebene Legalitätsprinzip „beim Vorliegen des Verdachts einer Straftat verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt zu erforschen.“ (Dölling 2020, o.S.). Dieser Prozess mündet nach § 170 Abs. 1 StPO für die Staatsanwaltschaft in die Pflicht, die Anklage zu erheben, wenn die Ermittlungsergebnisse genügenden Anlass bieten. Das Legalitätsprinzip stelle so ein Korrelat zum Strafverfolgungsmonopol des Staates dar, da es gewähre, dass eine gleichmäßige Strafverfolgung geschehe und sich diese gegen jede*n Verdächtige*n gleichermaßen richte (vgl. Dölling 2020, o.S.). Opportunitätsvorschriften wie § 153a StPO würden den Gegensatz dazu darstellen (vgl. Ministerium der Justiz NRW 2020). Sie durchbrächen

das Legalitätsprinzip bei der Entscheidung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens, da es der Staatsanwaltschaft ermöglicht werde, Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen einzustellen (vgl. Dölling 2020, o.S.). Insofern verfügt die Staatsanwaltschaft hier über die Möglichkeit, individuell darüber zu entscheiden, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird, sodass sich in letzter Konsequenz Fragen um die anhaltend gleichmäßige Strafverfolgung stellen und rechtsstaatliche Bedenken bestehen könnten.

4. Aktueller Forschungs- und Diskussionsstand

Wie soeben dargestellt, unterliegen Strafen und deren Zwecke verschiedenen Einflüssen. Bevor in diesem Kontext die Diskussionen um § 153a StPO beleuchtet werden sollen, werden zunächst die wesentlichen empirischen Erkenntnisse zu den Strafzwecken sowie zu § 153a StPO dargestellt.

4.1 Empirische Befunde

Es wurde bereits herausgearbeitet, dass sich die vorherrschende strafrechtliche Praxis an der vergeltenden Vereinigungslehre orientiert. Diese umfasst sowohl eine an der individuellen Schuld bemessene, vergeltende Strafe, stützt sich jedoch insbesondere auf spezial- wie generalpräventive Theorien. Insbesondere aufgrund der Bedeutung der präventiven Wirkungen für das deutsche Strafrecht, dessen soziale Nützlichkeit zum prägenden kriminalpolitischen Leitsatz geworden sei (vgl. Kunz und Singelnstein 2016, S. 284), sowie im Hinblick auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit sollen im Folgenden die wesentlichen Befunde zur general- sowie spezialpräventiven Wirkung von Strafen dargestellt werden.

4.1.1 Zur Wirkung der Generalprävention

Meier führt hierzu an, dass die empirische Überprüfung der Generalprävention nur eingeschränkt möglich sei. Insbesondere komplexe Vorgänge, wie die Bildung von Vertrauen in die Rechtsordnung oder die Entwicklung eines allgemeinen Rechtsbewusstseins würden durch eine Vielzahl von Determinanten beeinflusst und gesteuert (2015, S. 30). Verwiesen sei an dieser Stelle auf Kapitel 2.1, in dem die Position des Strafrechts im System der Sozialkontrolle dargestellt wurde. Dieser multifaktorielle Einfluss führe letztlich dazu, dass „der Anteil einzelner Faktoren wie der der Strafe nicht mehr isolierbar und damit

nicht mehr messbar ist.“ (ebd.). Kunz und Singelstein beschreiben dies als „Wirkungsverbund verschiedener moralbildender Normensysteme und Sozialisationsinstanzen“ (2016, S. 287). Eine weitere Schwierigkeit der empirischen Überprüfung der Generalprävention sei, dass das Strafrecht ubiquitär und in diesem Sinne in allen bekannten Gesellschaften vorhanden sei. Messungen seien demnach ausschließlich unter Vorhandensein eines Strafrechts möglich, was eine systemvergleichende Prüfung generalpräventiver Überlegungen zwischen Gesellschaften mit und ohne Strafrecht verhindere (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 288). Möglich sei es hingegen, innerhalb des Strafrechts Prüfungen zur generalpräventiven Wirksamkeit anzustellen, wenn „die Strafjustiz durch Normanwendung, Sanktionierung und Vollstreckung ihr Wertungs- und Strafmonopol restriktiver oder expansiver einsetzt, sei es durch Normenwandel oder regional unterschiedliche Normendurchsetzung.“ (Schuhmann 1989, S. 19). Schöch hat hierzu Befragungen nach selbst begangener Kriminalität und Tatneigung, perzipierter Sanktionswirklichkeit, weiteren konformitätsrelevanten Variablen sowie Indikatoren für generalpräventive Wirkungen durchgeführt und diese Merkmale korreliert (vgl. Schöch 1985, S. 1090 ff.). Dabei zeigte sich, dass die moralische Verbindlichkeit der Norm, also ihre Verinnerlichung, und die informellen Reaktionen das größte Gewicht sowohl hinsichtlich der Abschreckungswirkung als auch, in etwas geringerem Maße, hinsichtlich der positiven Generalprävention aufweisen. Gegenläufig seien delinquenzfördernde Gruppennormen ähnlich bedeutsam (vgl. ebd., S. 1099). Ähnliches konstatiert Schumann, der anderen Einflussgrößen wie der Religion oder den jeweiligen Bezugsgruppen einen ungleich höheren Einfluss auf die gesellschaftliche Moral zuschreibt denn dem Strafrecht (1989, S. 52). Schöch stellt darüber hinaus fest, dass die von Bürger*innen erwartete Strafverfolgungs- und Sanktionswirklichkeit für deren Einstellungen zu strafrechtskonformem Verhalten nur eine geringe oder keine Bedeutung besitze. Die Schwere der Strafandrohung habe somit keinen generalpräventiven Einfluss. Mehr Relevanz besitze die subjektive Strafempfindlichkeit. So sei bereits die Vorstellung, für ein Verhalten bestraft werden zu können, unabhängig von Wahrscheinlichkeit und Strafhöhe, derart gravierend, dass von ihr abschreckende und positive generalpräventive Effekte ausgehen würden (vgl. Schöch 1985, S. 1102). Eine weitere Erkenntnis sei zudem, dass dem Entdeckungsrisiko bei

Alltagsdelikten eine gewisse generalpräventive Wirkung zukomme (vgl. ebd., S. 1099; Meier 2015, S. 29).

Basierend auf den Ergebnissen von Befragungen zweier Stichproben, nämlich junger Männer, die in Kriminalstatistiken überrepräsentiert sind, sowie einer Repräsentativbefragung der bundesrepublikanischen Bevölkerung kommt Bönitz zu vergleichbaren Ergebnissen. Sanktionshöhe und -sicherheit lassen eine verhaltenssteuernde Wirkung demnach nur begrenzt erwarten. Mitbestimmender Faktor der Delinquenz sei sowohl in präventiver als auch kriminologischer Hinsicht das nahe sowie ferne Umfeld (vgl. 1991, S. 331 ff.). Diese Ergebnisse stehen auch im Einklang mit international gewonnenen Resultaten (vgl. Streng 2002, S. 30 f.).

Schöch leitet aus den Erkenntnissen aber auch ab, dass Entkriminalisierungs- oder Diversionsstrategien, die den kompletten Verzicht auf Strafe umfassen, dennoch zu Einbußen bei der Generalprävention führen können. Daher sei es geboten, dass im Rahmen der Diversion zumindest eine potenzielle Strafbarkeit erhalten bleibe (vgl. Schöch 1985, S. 1104). Gleichwohl sei nicht davon auszugehen, dass Strafverschärfungen generalpräventive Effekte auslösen (vgl. ebd.). Schumann berichtet in diesem Kontext gar von einem Bumerang-Effekt. Strafnormen und -verschärfungen, die den eigenen Wertstandards widersprechen, könnten eine gegenläufige Reaktion auslösen. Es lägen empirische Befunde vor, die im Sinne einer autonomen Reaktion gegen die Bevormundung durch das Strafrecht auf eine der Kriminalisierung gegenläufigen Steigerung der eigenen Werte hindeuten. In letzter Konsequenz könne dies den sittenbildenden Effekt des Strafrechts neutralisieren (vgl. Schumann 1998, S. 23). Im Bereich der „Massen- und Jedermannsdelikte“ (Schöch 1985, S. 1104) sei aufgrund der dargestellten empirischen Befunde deshalb davon auszugehen, dass eine „symbolische Missbilligung der Tat“ (Kunz und Singelstein 2016, S. 290) ohne förmliche Bestrafung generalpräventive Wirkungen zu erzielen vermag:

*„Jede Strafe, welche den Normbruch überhaupt deutlich macht und nicht verharmlost, ist geeignet, die generalpräventive Aufgabe des Strafrechts zu erfüllen. Die **verhaltenssteuernde und einstellungsprägende Wirkung des Strafrechts** [Hervorh. i. Orig.] ist so stark, daß [sic] das Niveau der richterlichen Strafzumessungspraxis weiter gesenkt und – vor dem Hintergrund prinzipieller Strafbarkeit – die Spielräume für individualisierende Sanktions- und Diversionsstrategien ausgeweitet werden können, ohne die Erwartungen der Bevölkerung gegenüber der Strafrechtspflege zu*

enttäuschen und ohne die generalpräventive Kraft des Strafrechts zu schwächen.“
(Schöch 1985, S. 1104 f.)

Dies sei primär als Indiz für die positive Generalprävention zu werten, da auch Bevölkerungsbefragungen Bedürfnisse nach einer symbolischen Missbilligung aufgezeigt hätten, soweit diese von restitutiven Maßnahmen begleitet werden (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 290).

Zusammenfassend sei die Abschreckungswirkung der negativen Generalprävention eine plausible Hypothese, deren empirischer Nachweis mit Ausnahme vorsichtig zu wertender Befunde des Entdeckungsrisikos sowie der subjektiv empfundenen Strafschwere größtenteils noch aussteht. Anzunehmen sei jedenfalls nicht, dass Anhebungen der Strafschärfe eine Steigerung der Abschreckungswirkung auslösen (vgl. Meier 2015, S. 29; Kunz und Singelstein 2016, S. 292; Bönitz 1991, S. 336 f.). Für die positive Generalprävention spreche, dass gewisse Indizien vorlägen, die darauf hindeuten, dass der Normbegründung durch eine symbolische Missbilligung Genüge getan sei (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 292).

Es ergibt sich der Schluss, dass eine staatliche Reaktion auf strafrechtlich relevante Normverstöße angesichts der empirischen Befunde angezeigt scheint. Eine besondere Schärfe dürfte jedoch weder abschreckend im Sinne negativer Generalprävention noch in gesteigertem Maße normbegründend im Sinne der positiven Generalprävention wirken.

4.1.2 Zur Wirkung der Spezialprävention

Kunz und Singelstein führen aus, dass als Kriterium zur Erfassung der spezialpräventiven Ziele meist die Legalbewährung herangezogen wird. Dabei werde das Ausbleiben neuerlicher strafrechtlicher Registrierung innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraumes gewählt (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 293). Methodisch ergeben sich laut Meier dabei zwei Gruppen von Problemen, die hier nur grob skizziert werden sollen. Einerseits stelle sich die Frage, welche Kriterien den Erfolg einer Legalbewährung definieren. Das meist herangezogene Kriterium, nämlich ausbleibende neue Verurteilungen, blende beispielsweise den Verlauf der Sozialbewährung oder die anhaltende Suchtmittelabstinenz aus. Dazu komme, dass beispielsweise die Taten, die im Dunkelfeld verbleiben, nicht erfasst werden können sowie das Fehlen einer Registrierung, wenn Wissen um eine im Dunkelfeld begangene Tat vorliegt,

es aber zu keiner Verurteilung gekommen ist (vgl. 2015, S. 30). Die zweite Gruppe methodischer Probleme umfasse die Nachweisbarkeit der Kausalität von Legalbewährung und den zuvor verhängten Sanktionen. Beispielsweise dürfe aus den höheren Rückfallquoten von zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilten Personen im Vergleich zu milder sanktionierten Straftäter*innen nicht automatisch geschlossen werden, dass Freiheitsstrafen spezialpräventiv unwirksam oder gar dysfunktional sind. Vielmehr müsse beachtet werden, dass die gerichtlich verhängte Sanktion nur ein Umstand von vielen ist, der sich auf Rückfälligkeit auswirke. Ferner hänge beispielsweise die Entscheidung für oder gegen eine Strafaussetzung bereits davon ab, ob von Verurteilten erwartet werden könne, dass sie auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen werden, sodass Befunde höherer Rückfallraten nach vollstreckten Freiheitsstrafen oftmals nur auf das zutreffend eingeschätzte Rückfallrisiko durch die Gerichte hindeuten (vgl. Meier 2015, S. 30 ff.).

Jehle et al. haben für die BRD zwischen 2004 und 2013 eine erste Längsschnittuntersuchung nach strafrechtlichen Sanktionen durchgeführt. Trotz der fehlenden Berücksichtigung nicht sanktionsbezogener Einflüsse auf die Wiederverurteilung stelle sie die bislang aussagekräftigste Rückfalluntersuchung dar (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 296). Dabei zeigt sich, dass nur etwa jede*r dritte Sanktionierte oder aus der Haft Entlassene binnen drei Jahren erneut straffällig wird (vgl. Jehle et al. 2016, S. 14). Mehrheitlich handle es sich bei den Rückfällen um weniger schwere Taten, da die neuerlichen Verurteilungen überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu mildern Sanktionen geführt hätten (vgl. ebd.). In Übereinstimmung mit allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen haben das Alter und Geschlecht eine wesentliche Bedeutung für die Rückfälligkeit. Bei Jugendlichen sei die Rückfallrate mit 40% am höchsten und bei über 60-Jährigen mit 15% am niedrigsten. Die Rückfälligkeit von Frauen sei erheblich niedriger als jene der Männer. Abhängig sei die Rückfallrate zudem stark von der Vorstrafenbelastung. Mit der Zahl und der Sanktionsschwere vergangener Verurteilungen nehme die Rückfallrate zu (vgl. ebd., S. 15).

Auch zwischen den einzelnen Sanktionsformen ergäben sich deutliche Unterschiede in den Rückfallraten. Generell liege das Rückfallrisiko bei zu

freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten höher als bei jenen Personen, die mit mildereren Sanktionen, wie bedingten Freiheitsstrafen oder Geldstrafen, belegt worden seien (vgl. ebd.). Im Wirkungsbereich des StGB wurden in einem Zeitraum von drei Jahren nach Haftentlassung 44,9% jener Personen erneut verurteilt, die zuvor mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung sanktioniert wurden. 31,6% der ehemaligen Häftlinge wurden zu einer neuerlichen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei 21,4% nochmals zu unbedingten und 10,3% zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden. 13,2% der Haftentlassenen erhielten bei der Folgeentscheidung eine Geldstrafe (vgl. Jehle et al 2016, S. 44).

Dagegen wurden 39,4% der Personen, die im Vorfeld eine Bewährungsstrafe erhielten, binnen drei Jahren nach Rechtskraft erneut verurteilt. 12,1% wurden zu Haftstrafen, 12% zu Bewährungsstrafen und 15,1% zu Geldstrafen verurteilt (vgl. ebd.).

Von jenen Personen, die ursprünglich zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, wurden 30,1% erneut verurteilt. 1,9% der zunächst mit Geldstrafe Belegten erfuhren binnen drei Jahren eine freiheitsentziehende Verurteilung, 6,4% wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde und 21,4% wurden zu einer neuerlichen Geldstrafe verurteilt (vgl. ebd.). Es zeigt sich hier, dass nicht nur die Rückfallquote jener Personen höher ist, die zuvor mit härteren Sanktionen belegt wurden, sondern dass auch deren Folgeverurteilungen in einer höheren Zahl der Fälle von einer erhöhten Strafschärfe gekennzeichnet sind.

Kunz und Singelstein schließen aus den Ergebnissen, dass eine härtere Sanktionierung keine bessere spezialpräventive Wirksamkeit aufweist. Dabei fokussieren die Autoren jedoch stark auf freiheitsentziehende Sanktionen, die nicht erwarten ließen, dass Rückfallwahrscheinlichkeiten gemindert würden. Vielmehr sei von einer Austauschbarkeit von Sanktionen ohne spezialpräventiven Wirkungsverlust auszugehen (vgl. 2016, S. 302 f.). Meier widerspricht dem. Es sei eher davon auszugehen, dass

„[...] die relative Erfolglosigkeit zahlreicher Bemühungen um die Resozialisierung des Täters vor allem eine Folge von Sanktions- und Behandlungsstrategien ist, die weitgehend unabhängig von den Ursachen der Tat und den sozio-biographischen Entwicklungen der Täter primär den Schuldausgleich suchen und die individualisierende Einwirkung weitgehend vernachlässigen.“ (Meier 2015, S. 34 f.).

Neuere empirische Befunde legen nahe, dass differenzierende Sanktions- und Behandlungsstrategien, die die Deliktsart und darin zum Ausdruck kommende, individuelle Fehlentwicklungen berücksichtigen, spezialpräventiv bessere Erfolge zu verwirklichen vermögen, wobei Meier hier unter anderem auf das Risk-Need-Responsivity-Modell (RNR-Modell) verweist (vgl. ebd., S. 35). Das RNR-Modell beschreibt den notwendigen Rahmen für die erfolgreiche Umsetzung von Rehabilitationsmaßnahmen für Straftäter*innen. Dabei sei zunächst dem individuellen Risiko im Hinblick auf mehr oder weniger intensive Angebote Rechnung zu tragen. Weiter gelte es, den individuellen kriminogenen Bedarf durch geeignete Interventionsinhalte zu decken und dafür eine für die individuelle Ansprechbarkeit der Delinquenten passende Art der Umsetzung bereitzustellen (vgl. Andrews und Bonta 2010, S. 45 ff.). Interventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung des evaluierten RNR-Modells finden dabei nicht nur im Strafvollzug, sondern auch im Rahmen ambulanter Maßnahmen bei Straftäter*innen Anwendung (vgl. Fink 2015).

Versucht man abschließend ein Fazit aus den vorliegenden empirischen Daten zur Spezialprävention zu ziehen, scheinen insbesondere zwei Erkenntnisse relevant. Zum einen scheinen, trotz der eingangs geschilderten methodischen Schwierigkeiten bei der Bewertung von erfolgreichen Legalbewährungen, harte Sanktionen unter spezialpräventiven Gesichtspunkten keine höheren Erfolge zu versprechen. Zweitens zeigen sich Anhaltspunkte dafür, dass individualisierte Reaktionen auf Normverletzungen im Strafvollzug helfen, spezialpräventive Ziele zu erreichen und Rückfallrisiken zu senken. Naheliegender scheint, dass dies auch außerhalb des Strafvollzuges im Rahmen von Auflagen und Weisungen erfolgen kann.

4.1.3 Datenlage zu § 153a StPO

Ergebnisse aktueller Forschung, die über die Erfassung der Anwendungshäufigkeit von § 153a StPO hinausgehen und Aussagen über Rückfallhäufigkeiten, Anwendungsfälle und Auflagen- und Weisungsausgestaltung treffen, sind nur eingeschränkt verfügbar. Dominierend erscheinen Diskurse hinsichtlich der Legitimation des § 153a StPO, der Gründe seiner Anwendungsb Beliebtheit sowie zu möglichen Korrekturen oder Alternativen. Bevor einige dieser Punkte im Kapitel 4.2 aufgezeigt werden sollen, wird zunächst ein Überblick über die verfügbaren Zahlen geboten, die im Kontext der vorliegenden Arbeit

bedeutsam erscheinen. Beginnend mit der Anwendungshäufigkeit von § 153a StPO sei feststellbar, dass diese seit der Einführung der Norm 1975 stetig zunehme (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 262).

Tabelle 1: Erledigungen für einzelne Beschuldigte und von Ermittlungsverfahren betroffene Personen 2019, eigene Darstellung

	<i>Amtsgerichte</i>	<i>Landgerichte</i>	<i>Amts- u. Staatsanwaltschaften</i>
Zahl der einzelnen Beschuldigten, Angeklagten bzw. von Ermittlungen Betroffenen insgesamt, davon:	722 993	66 012	5 629 579
Urteil bzw. Anklage	287 689	35 159	471 648
Einstellung nach § 153a StPO gesamt, davon:	56 584	2 808	174 099
Täter-Opfer-Ausgleich	1 299	102	10 900
Schadenswiedergutmachung	3 246	161	6 739
Zahlung eines Geldbetrages	42 296	2 097	146 123
Sonstige gemeinn. Leistung	3 243	126	2 574
Erfüllung d. Unterhaltspflicht	313	10	194
Teilnahme soz. Trainingskurs	109	4	518
Aufbau-/ Fahreignungsseminar	41	-	87
Sonst. Aufl. o. Weisungen	6.037	308	2.716

Quellen: Statistisches Bundesamt 2020a, S. 32, 70, 90; 2020b, S. 48

Tabelle 1 enthält wesentliche Zahlen über die Anwendung von § 153a StPO im Jahr 2019. Die Oberlandesgerichte sowie der Bundesgerichtshof wurden dabei nicht miteinbezogen. Es zeigt sich, dass die Einstellung gegen Auflagen und Weisungen eine gängige Praxis darstellt. Sowohl bei den Gerichten als auch bei den Staatsanwaltschaften wird eine bedeutsame Zahl der Verfahren durch Einstellung gegen Auflagen und Weisungen erledigt. 2019 wurden beispielsweise 3,4% aller erledigten Ermittlungsverfahren nach § 153a StPO eingestellt (vgl. Statistisches Bundesamt 2020b, S. 30). In Tabelle 1 wurden die Zahlen derjenigen Personen erfasst, die angeklagt wurden bzw. deren Verfahren durch Urteil endete. Insbesondere in Relation zu diesen Zahlen wird die quantitative Bedeutung von § 153a StPO deutlich. So klagten deutsche Staatsanwaltschaften im Jahr 2019 471.648 Personen an. 174.099 Personen, gegen die ermittelt wurde, erfuhren eine Einstellung gegen Auflagen und

Weisungen.

Gleichzeitig fällt auf, dass die Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung die meistgewählte Auflage darstellt, und zwar unabhängig davon, ob die Verfahrenseinstellung durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften erfolgt oder initiiert wird. Berechnet man auf dieser Grundlage den jeweiligen Anteil der Geldauflage, dann fällt auf, dass sie bei der Staatsanwaltschaft mit 83,9% noch häufiger verhängt wird als an Amtsgerichten (74,8%) und an Landgerichten (74,7%). Weisungen, die beispielsweise am kriminogenen Bedarf der Beschuldigten bzw. Angeklagten ausgerichtet werden könnten (vgl. Kap. 4.1.2), stellen in der Praxis in allen Instanzen einen weitaus geringeren Anteil dar. So beträgt der Anteil des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Einstellungen nach § 153a StPO durch die Staatsanwaltschaften 6,3%, bei den Landgerichten 3,6% und bei den Amtsgerichten nur 2,3%.

Besonders bedeutsam stellen sich die Daten zur Rückfälligkeit nach Einstellungen gem. § 153a StPO dar, insbesondere um Aussagen zu dessen spezialpräventiver Wirksamkeit treffen zu können. Problematisch daran ist, dass entsprechende Einstellungen keine Aufnahme in das Bundeszentralregister finden, sodass die Berechnung der Rückfallraten erwachsener Straftäter nach § 153a StPO kaum möglich sei (vgl. Jehle et al. 2016, S. 31).

Im Rahmen einer Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bildet von Schlieben aus allen im Jahre 1983 gem. § 153a StPO eingestellten Verfahren eine repräsentative Stichprobe von 160 Verfahren (vgl. 1994, S. 6 ff.). Dabei stellt er innerhalb eines Kontrollzeitraumes von fünf Jahren und vier Monaten eine Rückfallquote in strafrechtlich relevantes Verhalten von 15% fest, wobei der Rückfall auch hier nur mit der Einschränkung einer bundeszentralregisterpflichtigen Eintragung definiert werden konnte (vgl. ebd., S. 62, 128). Gleichzeitig verweist von Schlieben auf die Rückfallquoten nach dem Vollzug von Freiheitsstrafen, die im Bereich von 60% bis 80% lägen, sowie auf jene der Geldstrafe, deren Rückfallquote er durch Bildung einer zweiten Stichprobe im Rahmen seiner Untersuchung auf 40,7% beziffert (vgl. von Schlieben 1994, S. 145). Insgesamt legten die Ergebnisse der Studie nahe, dass die von Schöch (vgl. Kap. 4.1.1) postulierte These, dass das Strafniveau zugunsten individueller ambulanter und sozialkonstruktiver Sanktionen oder Diversionen

gesenkt werden könnte, plausibel sei und durch die Ergebnisse gestützt werde (vgl. von Schlieben 1994, S. 147). Kritisch anzumerken erscheint an dieser Stelle dennoch, dass in 96,9% der untersuchten Verfahren keine Vordelinquenz aktenkundig war (vgl. ebd., S.68). So muss unter Einbezug des kriminologischen Erkenntnisses, dass die Rückfälligkeit mit der Zahl und der Schwere von vorhergehenden Verurteilungen zunimmt (vgl. Kap.4.1.2), davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Stichprobe um eine tendenziell weniger rückfallgefährdete Gruppe handelt. Heinz führt in diesem Kontext aus, dass die Rückfallraten bei Verfahrenseinstellungen zumindest im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) entweder niedriger oder jedenfalls nicht höher seien als bei einer Verurteilung, was verschiedene Studien bestätigt hätten (vgl. Heinz 2006, S 188). Fraglos ist eine ungeprüfte Übernahme dieser Erkenntnisse auf erwachsene Straftäter*innen aufgrund der Besonderheiten der Jugenddelinquenz nicht möglich, sodass sie allenfalls als Indiz für eine rückfallpräventive Wirkung von Diversionen dienen können.

Zur Anwendung von § 153a StPO und dem rechtstatsächlichen Umgang mit der Norm hat Hertwig eine bundesrepublikanische Stichprobe mit 719 Einstellungen gemäß §§ 153 und 153a StPO gebildet (vgl. 1982, S. 36). Dabei konstatiert er drei Hauptdeliktgruppen für den § 153a StPO. Straßenverkehrsdelikte bilden demnach mit 38,2% den größten Anteil, gefolgt von Eigentums- und Vermögensdelikten, deren Anteil 25,5% der untersuchten Einstellungen ausmache. Insbesondere Betrug (8%) und der Diebstahl bzw. die Unterschlagung geringwertiger Sachen (10,8%) dominieren hier (vgl. ebd., S. 81 f.). Drittgrößte Deliktgruppe würden Aggressionsdelikte mit 16% bilden, wobei es sich oftmals um einmalige Auseinandersetzungen handle (vgl. ebd., S. 82). Hinsichtlich der Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen stellt auch er ein Primat der Geldauflagen fest. 89,8% der verhängten Auflagen und Weisungen bestehen demnach aus einer Geldauflage, wobei in 60,5% der Fälle die Staatskasse begünstigt wurde. Diese starke Dominanz der Geldauflagen sieht er als Beleg des sanktionsähnlichen Charakters der Norm (vgl. Hertwig 1982, S. 128 ff.). In 4,8% der Verfahren sei die Wiedergutmachung des verursachten Schadens auferlegt worden. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen habe 2,8%, Kombinationen von Auflagen und Weisungen 2,3% der Verfahren umfasst (vgl. ebd. S. 129). Die weiteren Auflagen und Weisungen des § 153a StPO

wurden erst nach dem Untersuchungszeitraum der Jahre 1978 und 1979 sukzessive ergänzt und fehlen demnach in der Untersuchung. Die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleiches wurde beispielsweise erst durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999 in § 153a StPO ergänzt. Hinsichtlich der strafrechtlichen Vorbelastung stellt Hertwig fest, dass diese sich, insbesondere bei einschlägiger und wiederholter Straffälligkeit, zwar als einstellungshemmend erweise, aber kein generelles Ausschlusskriterium bilde. Bei Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft stellt er eine Vorbestraftenquote von 13,8% und bei jenen durch das Gericht von 34,6% fest. Generell würden die Einstellungsquoten jedoch mit der Anzahl der Vorstrafen sinken. Insbesondere bei Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft kommt Hertwig auf eine entsprechend niedrige Einstellungsquote gem. § 153a StPO von 7% bei einer und nur 6,8% ab zwei Vorstrafen (vgl. 1982, S. 203 f.). Gerichtlich würden 11,8% der Einstellungen nach § 153a StPO bei einer sowie 22,8% trotz zwei oder mehr Vorstrafen vorgenommen (vgl. ebd., S. 205).

Ferner führt Hertwig an, dass es wenige Anzeichen dafür gebe, dass Beschuldigte oder Angeklagte mit anwaltlicher Vertretung bessere Aussichten auf eine Einstellung hätten (vgl. ebd., S. 227 f.). Eine gewisse Privilegierung bestehe hingegen bei Beschuldigten „aus gehobeneren sozialen Schichten“ (Hertwig 1982, S. 255). Grundsätzliche Unterschiede seien dabei im Allgemeinen nicht festzustellen. Allerdings würden sich bei besser Privilegierten Tendenzen eines Freikaufcharakters gerade dann abzeichnen, wenn tat- oder täterspezifische Konstellationen gegen eine Geringfügigkeit sprächen (vgl. ebd., S. 218 f., 256).

Fasst man die vorliegenden Forschungsergebnisse zusammen, muss dies zuallererst unter Beachtung des Studienzeitpunkts der dargestellten Ergebnisse geschehen. Einstellungen gem. § 153a StPO sind im Gegensatz zu Diversionen nach den §§ 45, 47 JGG, die im Erziehungsregister aufgenommen werden, nicht für das Bundeszentralregister eintragungspflichtig, sodass sie der Forschung ungleich schwerer zugänglich sind (vgl. Heinz 2019, S 197). Besonders scheint dies auf die Fragen der Rückfälligkeit zuzutreffen, sodass dies die eingeschränkte Datenlage hierzu erklären dürfte. Dennoch bleiben die

festgestellten niedrigen Rückfallraten nach einer Verfahrenseinstellung gem. § 153a StPO festzuhalten, wenngleich die geschilderten Einschränkungen zu beachten sind. Ferner wurde der punitive Charakter der bevorzugt gewählten Auflagen und Weisungen dargestellt. Hier scheint sich im Zeitverlauf jedoch eine Veränderung zugunsten anderer Auflagen und Weisungen abzuzeichnen. Dies könnte durch die Erweiterung des Kataloges um Weisungen wie den Täter-Opfer-Ausgleich sowie durch neue general- sowie spezialpräventive Erkenntnisse begünstigt sein. Auch konnte aufgezeigt werden, dass eine Vorstrafe kein generelles Ausschlusskriterium für Einstellungen nach § 153a StPO darstellt.

4.2 Diskussionsstand zu § 153a StPO

Nachdem im vorhergegangenen Teil dieser Arbeit die Befunde zu den Strafzwecken sowie zur Anwendung von § 153a StPO dargestellt wurden, soll der theoretische Teil damit abschließen, diejenigen Diskussionspunkte zusammenzufassen, welche als relevant für die Fragestellung der Arbeit betrachtet werden. Dabei wurde eine Zweiteilung vorgenommen, innerhalb derer die verschiedenen Standpunkte präsentiert werden.

4.2.1 Rechtsstaatliche Debatten

Die Anwendung des § 153a StPO und die Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen sind nicht frei von Kritik. So seien Missbrauchsgefahr und Ungleichbehandlung schon allein deshalb vorprogrammiert, weil weder ein begrenzter Auflagenkatalog noch ein Höchstbetrag für eine Geldauflage bestünden (vgl. Brüning 2015, S. 590). Vielmehr lägen individuelle Sichtweisen einzelner Staatsanwält*innen sowie regional unterschiedliche und tradierte Entscheidungsmuster vor, welche die inhaltliche Ungleichheit fördern würden (vgl. Streng 2002, S. 45; Heinz 2014, S. 212). Kerl schließt aus diesen Umständen, dass es das Ziel sein müsse, eine bundesweit gleichmäßige Anwendung in gleichen Fällen zu gewährleisten. Insbesondere bei Staatsanwaltschaften, die sich weniger als Gerichte an den Zumessungskriterien der Geldstrafen orientieren würden, müsse die vorherrschende individuelle Ermessensausübung zugunsten klarer Anwendungsregeln weichen (vgl. 1986, S. 315 f.). Grundsätzlich bedürfe es bei beiden Instanzen eines transparenten und formalisierten Verfahrens (vgl. Heinz 1985, S. 976).

Überdies ist § 153a StPO auch einer grundsätzlichen Diskussion zu seiner Berechtigung ausgesetzt. So bleibt die Schuldfrage unbeantwortet. In diesem Sinne könne eine Einstellung gegen Auflagen und Weisungen als Form der Entrechtlichung betrachtet werden (vgl. Lamnek 2008, S 338). Denn es fehle an der Zulässigkeit, Strafen auszusprechen, wenn es an einem Schuldnachweis mangle (vgl. Männlein 1992, S. 159 f.). Dass die Zustimmung Beschuldigter benötigt werde, reiche dabei nicht aus, um die verhängten Auflagen und Weisungen als schwerwiegende Maßnahmen zu deklarieren und von einer Strafe abzugrenzen. Gerade weil der Verfahrensausgang bei ausbleibender Zustimmung für die Beschuldigten unklar sei und eine Drucksituation auslöse, müsse die Freiwilligkeit bezweifelt werden (vgl. ebd.). Darüber hinaus könne man bei der Anwendung von § 153a StPO oftmals gar beobachten, dass damit unerwünschte Freisprüche in langen Verfahren oder bei unklarer Beweislage vermieden würden (vgl. Beulke 2011, S. 50).

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Opportunitätseinstellungen das Legalitätsprinzip aufheben würden. Kerl hält dem entgegen, dass das Legalitätsprinzip auch im Alltag oft außer Kraft gesetzt sei, dass also Opportunitätseinstellungen hier nicht die Ausnahme bilden würden. Er führt an, dass beispielsweise Schwerpunktsetzungen bei Ermittlungen stets eine Ausdünnung in anderen Bereichen zur Folge habe, sodass Ermittlungserfolge in diesen Bereichen zurückgehen würden. Auch das Dunkelfeld, in dem Bereiche bekannt seien, deren Aufhellung durch Ermittlungsbemühungen möglich wären, die aber faktisch unangetastet blieben, stelle ein weiteres Beispiel für bereits bestehende Lücken im Legalitätsprinzip dar (vgl. Kerl 1986, S. 313 f.). Letztlich wäre es faktisch auch nicht möglich, alle Straftaten zu verfolgen, womit wiederum für Opportunitätseinstellungen wie dem § 153a StPO argumentiert werde (vgl. Brüning 2015, S. 587). Ebenfalls bestärkend wird für § 153a StPO proklamiert, dass er Verfahren beschleunigen und die Gerichte entlasten würde (vgl. Schaffstein 1985, S. 954).

4.2.2 Kriminologische und kriminalpolitische Betrachtungspunkte

Neben der rechtsstaatlichen Debatte um § 153a StPO, die eben in komprimierter Form dargestellt wurde, gibt es auch unter kriminalpolitischen und kriminologischen Gesichtspunkten Standpunkte, die als relevant für die vorliegende Thematik betrachtet werden. Heinz führt zunächst an, dass sich das

kriminalpolitische Konzept der Diversion in der Praxis durchgesetzt habe. Die Diversion sei in diesem Kontext als ein Faktor dafür zu sehen, dass freiheitsentziehende Sanktionen zurückgedrängt werden konnten (vgl. Heinz 2014, S. 212). Gleichzeitig ermögliche sie es dem Kriminaljustizsystem, flexibel auf Änderungen der Kriminalitätsentwicklung zu reagieren, indem rasche und unaufwendige Routineerledigungen bei einer steigenden Rate angezeigter Kriminalität möglich werden (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 263).

Dabei stellt Heinz Defizite im statistischen Bereich fest. Die gegenwärtigen Rechtspflegestatistiken seien nur begrenzt in der Lage, statistische Daten als Grundlage eines folgenorientierten Handelns bereitzustellen. Speziell auf Diversionen bezogen legt Heinz dar, dass sich den Rechtspflegestatistiken lediglich die Größenordnung der Anwendung sowie die Art der Auflagen des § 153a StPO entnehmen ließen. Die konkrete Umsetzung von Auflagen, deren Sanktionsschwere sowie die Täter*innen- oder Tatengruppen würden nicht erfasst, sodass der größte Teil der Sanktionierungspraxis in einem statistischen Dunkelfeld verbleibe. Dringend geboten seien daher der Aufbau und die Verfeinerung der Rechtspflegestatistiken als Planungs- und Kontrollinstrumente. Insbesondere tatsächliche Entscheidungstätigkeiten sowie der Auf- und Ausbau von Vollstreckungs- und Vollzugsstatistiken sollte dafür sorgen, die Wirkungen und etwaigen Zielabweichungen rechtlicher Regelungen für eine rationale Kriminalpolitik abzubilden (vgl. ebd., S. 215). Insbesondere die Gedanken zur General- sowie Spezialprävention bei der Ausweitung des Opportunitätsprinzips würden so die Führung von inner- und zwischenbehördlichen Sanktionsnotierungen erforderlich machen (vgl. Kerl 1986, S. 317).

Begrüßenswert seien Diversionen, weil sie in der Lage seien, mit Verurteilungen und öffentlichen Hauptverhandlungen verbundene Stigmatisierungen Betroffener zu vermeiden (vgl. Schaffstein 1985, S. 953 f.). So entfalle die Etikettierung als Krimineller durch das Justizsystem und in der Folge durch die soziale Umwelt. Dies führe dazu, dass die Gefahr einer sekundären Devianz und damit die Entstehung einer abweichenden Identität praktisch ausgeschlossen sei (vgl. Lamnek 2008, S. 332). Der Kritik, dass diese fehlende Stigmatisierung und gerichtliche Behandlung zu einem Bedeutungsverlust des justiziellen Abschreckungspotenzials und so der Generalprävention führe, hält Kerl entgegen, dass er Reaktionen durch § 153a StPO für abschreckend genug hält und

er es für wahrscheinlicher halte, „daß [sic] lediglich der (Straf-)Jurist seine in die Wolle gefärbte Sensibilität für den dogmatischen Unterschied zwischen Geldstrafe und -auflage auf den Nichtjuristen projiziert.“ (Kerl 1986, S. 315). Insbesondere für Personen, die erstmalig betroffen sind, bezweifelt er einen Wirkungsunterschied zwischen der Rezeption eines Strafbefehls und einem Bescheid gemäß § 153a StPO (vgl. ebd.).

Betreffend der Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen, innerhalb derer sich meistens für eine Geldauflage entschieden wird (vgl. Kap. 4.1.3), hält Heinz fest, dass die praktische Bedeutung von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung nicht deren straftheoretischer Bedeutung entspreche, womit der Bezug zur Strafzweckforschung hergestellt wird. Den verfügbaren Informationen sei zu entnehmen, dass die quantitative Bedeutung dieser beiden Institute immer noch zu gering sei (vgl. Heinz 2014, S. 213).

5. Methodik der qualitativen Erhebung und Auswertung

Bevor im weiteren Verlauf dieses Kapitels die methodische Umsetzung des Forschungsvorhabens dargestellt wird, soll zunächst die Forschungsfrage dargestellt werden. Im methodologischen Teil soll anschließend zunächst die Methodenauswahl begründet werden, bevor alle für den Forschungsprozess relevanten Schritte erläutert werden.

5.1 Forschungsfrage

Im Rahmen dieser Arbeit wurde zunächst das Strafrecht und dessen Rolle im Kontext der Sozialkontrolle beleuchtet, bevor die Grundlagen des § 153a StPO herausgearbeitet wurden. In Kapitel 3 wurde mit der Erarbeitung der Strafzwecke der Sinn des staatlichen Strafens herausgestellt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass sich die Strafrechtspraxis an der vergeltenden Vereinigungstheorie orientiert. Der Rahmen der Strafzumessung orientiert sich hierbei an der individuellen Schuld, eröffnet darin jedoch Raum für Präventionszwecke. Durch vorliegende Erkenntnisse empirischer Forschung konnte im Anschluss unter anderem aufgezeigt werden, dass der symbolischen Missbilligung einer Straftat generalpräventiv eine höhere Bedeutung zukommt als hohen Strafen. Vor dem Hintergrund spezialpräventiver Effekte wurden empirisch gesicherte Wissensstände wiedergegeben, wonach harte Sanktionen unter spezialpräventiven Gesichtspunkten keine höheren Erfolge versprechen

und individualisierte Reaktionen auf Normverletzungen helfen, spezialpräventive Ziele zu erreichen und Rückfallrisiken zu senken. Diesem Individualgedanken und möglicherweise auch präventiven Perspektiven steht entgegen, dass die Quote der Geldauflagen innerhalb der verhängten Auflagen und Weisungen von § 153a StPO im Jahr 2019 zwischen 74,4% (Landgerichte) und 83,9% (Staatsanwaltschaften) lag. Individuelle Auflagen und Weisungen, wie der Täter-Opfer-Ausgleich oder soziale Trainingskurse, stellen nur einen geringen Anteil an den verhängten Auflagen und Weisungen dar.

Das Ziel dieser Arbeit ist es daher, unterstützende, aber auch hemmende Einflussfaktoren im Hinblick auf eine umfassende Ausschöpfung des Weisungs- und Auflagenkataloges des § 153a StPO herauszuarbeiten und mögliche Perspektiven daraus abzuleiten. Zu diesem Zweck, soll die folgende Forschungsfrage beantwortet werden:

Welche Potenziale der möglichen Auflagen und Weisungen des § 153a StPO gibt es unter kriminologischen oder kriminalpräventiven Gesichtspunkten und aus welchen Gründen werden diese möglicherweise nicht ausgeschöpft?

Um die Forschungsfrage beantworten zu können, wurden aus den Erkenntnissen des theoretischen Teils dieser Arbeit Leitfragen entwickelt. So sollen im Rahmen der ersten Leitfrage allgemeine Ansichten zu § 153a StPO und dessen Anwendung untersucht werden:

- *Welche grundsätzlichen Annahmen zur justiziellen Praxis des § 153a StPO liegen bei den Befragten vor?*

Das Erkenntnisinteresse der zweiten Leitfrage liegt vorrangig darin, zu erfassen, welche Wirkungsfaktoren den Prozess der Auflagen- und Weisungsgestaltung konstituieren:

- *Welchen Einflüssen und Erwartungen unterliegt der Prozess der Entscheidung über die Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen?*

Die dritte und abschließende Leitfrage fokussiert Erkenntnisse, die sich auf die subjektive Bewertung der konkreten Auflagen und Weisungen, auf ihren offenen Bedarf sowie Potenziale oder Perspektiven beziehen:

- *Welche Potenziale und welche Grenzen bestehen hinsichtlich der konkreten Auflagen und Weisungen des § 153a StPO?*

5.2 Methodenauswahl

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit schien ein qualitatives Forschungsdesign zielführend. Es finden sich zwar einzelne Studien, die sich mit der Anwendung von § 153a StPO befassen, diese sind jedoch zumeist quantitativ veranlagt und zielen darauf ab, Häufigkeiten zu erfassen. Qualitative Methoden richten ihr Erkenntnisinteresse hingegen darauf, soziales Handeln zu verstehen, es anhand weniger Einzelfälle zu beschreiben und zu rekonstruieren (vgl. Schaffer 2009, S. 59). Sie setzen zur Bildung von Hypothesen und Theorien an oder dienen der Erweiterung einer bestehenden Hypothese (vgl. ebd., S. 60). So erscheint es möglich, subjektive Einflüsse auf die Entscheidungen im Kontext des § 153a StPO zu erheben, zu denen bislang kaum empirische Erkenntnisse vorliegen. Angenommen wird, dass beispielsweise Strafzwecke diese Entscheidungen beeinflussen. Das qualitative Vorgehen ermöglicht einerseits die Überprüfung dieser Vorannahmen, aber auch die induktiv-verstehende Analyse bestehender Einflüsse (vgl. Mayring 2015, S. 19 f.). Zur Umsetzung wurde sich daher dafür entschieden, Expert*inneninterviews zu führen. Grundsätzlich gibt es dabei zwei Möglichkeiten, als Expert*in betrachtet zu werden. Einerseits kann dies eine Person sein, die „in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung“ (Meuser und Nagel 1989, S. 443) oder die „über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt“ (ebd.). Insbesondere die zweite Begriffseingrenzung begründet die getroffene Auswahl der Interviewpartner*innen zur Beantwortung der Forschungsfrage. Hierbei stehen nicht die individuelle Person und deren subjektive Konstruktionen und Sinngebungen im Vordergrund, vielmehr sollen die Expert*innen als Funktionsvertreter*innen und spezielle Wissensträger*innen institutionalisierte Wissensbestände repräsentieren (vgl. Misoch 2019, S. 120).

Expert*inneninterviews werden in der Forschungspraxis semi-strukturierten Leitfadeninterviews zugeordnet (vgl. ebd., S. 119). Für die vorliegende Arbeit boten diese den Vorteil, eine thematische Struktur vorzugeben und Unterstützung bei der Untersuchung konkreter Themenbereiche zu bieten, indem

erzählgenerierende Fragen gestellt werden (vgl. ebd., S. 123). Gleichzeitig unterliegt der Leitfaden dem Prinzip der Offenheit, sodass auch die induktive Erhebung subjektiver Einflüsse auf die Ausgestaltung des § 153a StPO ermöglicht wird (vgl. ebd., S. 66). Dem Risiko einer Beeinflussung durch den Verfasser bei Leitfadenterviews wird in Kapitel 5.3.2 Rechnung getragen.

Für die Auswertung der erhobenen Daten schien die inhaltliche Strukturierung als Form der Qualitativen Inhaltsanalyse geeignet. Sie ermöglicht mittels eines im Vorfeld entwickelten Kategoriensystems die Extraktion und Zusammenfassung spezifischer Inhalte aus den gesamten Interviewdaten. Für ein inhaltsanalytisches Vorgehen spricht dabei insbesondere, dass es sich durch feste Analyseschritte und -regeln auszeichnet, somit systematisiert abläuft und überprüfbar bleibt (vgl. Mayring 2015, S. 50, 99). Das inhaltsanalytische Vorgehen wird in Kapitel 5.4 vertiefend dargestellt und ist an die Ausführungen von Mayring und Kuckartz angelehnt.

Ergänzend erschien es aufschlussreich, eine vergleichende Betrachtung mittels Qualitativer Inhaltsanalyse erlangter Fallvignetten von Verfahren des § 153a StPO durchzuführen. Durch die Methodentriangulation soll die Validität der Daten erhöht werden. Darüber hinaus können erste Ergebnisse dieser Arbeit mit Ergebnissen der Dokumentenanalyse abgeglichen und möglicherweise neue Erkenntnisse generiert werden, die im Rahmen der Expert*inneninterviews nicht erhoben wurden.

5.3 Datengenerierung mittels leitfadengestützter Expert*inneninterviews

5.3.1 Konstruktion des Interviewleitfadens

Im Vorfeld der Interviews wurde der Leitfaden erarbeitet, der als roter Faden für die Datenerhebung fungiert (vgl. Anhänge C, D). Dabei erfüllt er nach Misch insbesondere die Funktionen, einen theoretischen Rahmen vorzugeben und hierdurch auch eine bessere Vergleichbarkeit der Daten zu gewähren, alle für das Interview relevanten Themenkomplexe aufzulisten sowie den gesamten Kommunikationsprozess zu strukturieren (vgl. 2019, S. 66). Aufbau und Inhalt des Leitfadens orientierten sich dabei primär an den im Vorfeld erarbeiteten Leitfragen sowie an der Forschungsfrage und bezogen den theoretischen Hintergrund der vorliegenden Arbeit mit ein. Hierfür wurden in einem

ersten Schritt Fragen gesammelt. Dabei wurden sowohl Fragen formuliert, die einen spezifischen Bezug zu den Themen des Theorieteils aufwiesen, als auch solche, die die notwendige Offenheit für gänzlich neue Aspekte gewährten. Im zweiten Schritt wurden die Fragen thematisch geordnet, sodass Oberkategorien gebildet werden konnten, denen einzelne Fragen zugeordnet wurden. Nach dieser ersten Ordnung konnten zudem redundante oder als irrelevant betrachtete Fragen entfernt und durch Themen ergänzt werden, die bei der ersten Sammlung noch nicht bedacht wurden. Im dritten Schritt wurde eine thematische Ordnung der Oberkategorien vorgenommen. Im Ergebnis begann der Leitfaden mit einem Informationsteil für die Interviewpartner*innen, führte über eine Aufwärm- in die Hauptphase und schloss in einer Ausklangphase, die den Gesprächspartner*innen nochmals Raum für Themen bot, die nicht angesprochen worden waren (vgl. Misoch 2019, S. 68 f.). In besonderem Maße wurde darauf geachtet, den Leitfaden offen zu gestalten und hypothesenungebunden vorzugehen, um „subjektive Erlebnisse, Handlungen und Einstellungen und deren Bedeutung für das Individuum“ (ebd., S. 66) abfragen zu können und somit genug Raum für die Sichtweisen der Interviewpartner*innen zu lassen. Somit erlaubte dies sowohl eine Offenheit des Leitfadens für neue Informationen als auch seine flexible Handhabung hinsichtlich der Reihenfolge der behandelten Themen (vgl. Misoch 2019, S. 67). Zudem wurde darauf geachtet, ein angemessenes und gleichzeitig verständliches Sprachniveau für den Leitfaden zu finden. Der Interviewleitfaden wurde im Rahmen von zwei Pretests mit Justizangehörigen überprüft und im Anschluss jeweils überarbeitet. Die Rückmeldungen zu beiden Pretests bestätigten das Vorliegen eines roten Fadens und eines logischen Aufbaus. Gleichzeitig konnten suggestive Elemente beseitigt und unscharfe Formulierungen präzisiert werden. Es wurde vorgeschlagen, für spezielle Fachbegriffe, wie zum Beispiel Punitivität, eine Begriffsklärung mit in die Frage aufzunehmen. Zudem erfolgte aufgrund der Rückmeldungen der Testpersonen eine Anpassung des Interviewleitfadens für die Interviews mit der Gerichtshilfe, indem beispielsweise aufgrund der fehlenden praktischen Relevanz für die Expert*innen auf die Frage zum Einfluss des Legalitätsprinzips verzichtet wurde (vgl. Anhang D).

*5.3.2 Sampling der Interviewpartner*innen und Feldzugang*

Der Feldzugang zu den Interviewpartner*innen erfolgte über das Bayerische Staatsministerium der Justiz, welches gleichzeitig die oberste Dienstbehörde des Verfassers ist und im Vorfeld des Forschungsvorhabens mit der Bitte um Genehmigung angeschrieben wurde. Dabei wurde unter Vorlage des Datenschutzkonzeptes sowie einer Forschungsskizze gleichzeitig um Genehmigung der Analyse mindestens zweier Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften München I oder München II gebeten, bei denen § 153a StPO Anwendung fand. Nach Genehmigung der Forschung bei allen bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften konnte die Studie wie geplant umgesetzt werden (vgl. Anhang A).

Die Auswahl der Interviewpartner*innen erfolgte primär nach der Methode des Profilsamplings, einer Strategie des gezielten Samplings. Auf diese Weise ist es möglich, gezielt Personen mit bestimmten Merkmalsausprägungen aus der Grundgesamtheit herauszufiltern, wobei der Verfasser als Teil des Feldes hier selbst als Gatekeeper diente (vgl. Misoch 2019, S. 201, 209). Dabei lag die Einschränkung vor, dass der Verfasser über keinen Überblick über die Grundgesamtheit bayerischer Staatsanwält*innen, Richter*innen und Gerichtshelfer*innen verfügt. Daher wurden im Vorfeld jene Merkmale festgelegt, über die die angefragten Interviewpartner*innen verfügen mussten. Jene Festlegung stärkt die Aussagekraft der Forschung, da sie das Vorliegen aller relevanten Merkmale und Merkmalskombinationen im Sample sichert und so die inhaltliche Repräsentativität gewährt (vgl. Misoch 2019, S. 202). Die Merkmale umfassten vorrangig eine auf mindestens zehn Jahre festgesetzte berufliche Erfahrung im Forschungsfeld, das entsprechende Studium sowie die regelmäßige Befassung mit § 153a StPO.

Zunächst wurde ein Strafrichter eines Amtsgerichtes (RI) angefragt, der die Kriterien erfüllt und mit dem es im Vorfeld bereits zu einem Austausch zur Thematik dieser Arbeit kam. Zwischen dem Interviewpartner und dem Verfasser besteht eine regelmäßige Zusammenarbeit, weswegen in den Interviews die Du-Form verwendet wurde. Nach einer intensiven Reflexion bestanden keine Bedenken gegen seine Auswahl. Die Ausrichtung der Forschungsfrage sowie das Setting umfassten keine Aspekte, die eine besondere Verfälschung der erhobenen Daten, beispielsweise durch einen Researcher Impact,

erwarten ließen (vgl. Misoch 2019, S. 215). Vielmehr waren, wie auch in allen bisherigen gemeinsamen Gesprächen, unbeeinflusste Aussagen zu erwarten. Gleichzeitig ist stets von einem Einfluss des Interviewenden auf den gesamten Forschungsprozess auszugehen (vgl. ebd., S. 214), weswegen sehr großer Wert auf eine neutrale Formulierung der Interviewfragen sowie auf eine entsprechende Haltung in den Gesprächen gelegt wurde. Die Interviewpartner*innen der Staatsanwaltschaft (STA) und ein*e Gerichtshelfer*in (GH1; zur Anonymisierung der Gerichtshilfe s. Kap. 5.3.4), mit denen einzelne frühere berufliche Kontakte bestanden, wurden zunächst telefonisch kontaktiert und dabei zur Bereitschaft für ein Expert*inneninterview sowie zum Vorliegen der festgelegten Merkmale befragt. Seitens GH1 wurde dabei angesprochen, dass GH2, Gerichtshelfer*in eines anderen Landgerichtes, möglicherweise einen guten Einblick in die Praxis verschiedener Auflagen und Weisungen des § 153a StPO besitzt, sodass diese*r im Anschluss auf dieselbe Weise kontaktiert wurde. Als Vorteil der Erweiterung der Interviewpartner*innen wurde gesehen, dass so ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechts- und Sozialwissenschaftler*innen vorlag. Zudem konnte das Sample so nach dem Schneeballverfahren um eine Person erweitert werden, was aufgrund der vertieften Feldinformationen von GH1 positiv für die Datenerhebung betrachtet werden kann (vgl. Misoch 2019, S. 207).

*5.3.3 Durchführung der Expert*inneninterviews*

Die Durchführung der Interviews erfolgte zeitnah nach den Pretests des Leitfadens. Misoch empfiehlt nicht nur eine methodische, sondern insbesondere auch eine thematisch-inhaltliche Vorbereitung der Gespräche, um die eigene thematische Kompetenz zu belegen und so die Bereitschaft der Expert*innen zum Teilen ihres Wissensstandes zu erhöhen (vgl. Misoch 2019, S. 121). Hierfür erfolgte seitens des Verfassers nochmal eine Befassung mit wesentlichen Teilen der Texte, die für den theoretischen Teil der Arbeit herangezogen worden waren. Zudem wurde neben einer größtmöglichen neutralen Haltung durch einen flexiblen Umgang mit dem Leitfaden versucht, bei den Gesprächen eine möglichst natürliche Interviewsituation zu gestalten (vgl. ebd., S. 123).

Die Interviewpartner*innen wurden im Vorfeld danach befragt, in welcher Form und an welcher Örtlichkeit die Gespräche geführt werden sollten.

Insbesondere aufgrund der Einschränkungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie erschien es unerlässlich, den Interviewpartner*innen auch die Möglichkeit eines Telefoninterviews anzubieten. Grundsätzliche Einschränkungen hinsichtlich des persönlichen Austausches zwischen zwei Personen gab es zum Zeitpunkt der Gespräche zwischen Anfang und Mitte November 2020 nicht. Bei den Interviews mit RI, STA und GH1 wurden die Corona-Hygienemaßnahmen konsequent beachtet.

Der Verfasser führte als erstes das Interview mit dem Amtsrichter in dessen Büro. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bat um die Befragung in den Diensträumen des Verfassers, um diese kennenzulernen. Das Interview mit GH1 erfolgte wiederum im Büro der Gerichtshilfe. Das abschließende Interview mit GH2 wurde wunschgemäß telefonisch geführt. Aufgrund der pandemischen Lage sowie des Umstandes, dass im Rahmen der Fragestellung und Methodik nonverbalen Signalen eine weitaus geringe Bedeutung zugemessen werden kann als bei anderen Interviewmethoden (vgl. Misoch 2019, S. 170), schien auch die telefonische Befragung in diesem Fall geeignet, die relevanten Daten zu erheben. Die zeitliche Dauer der Gespräche, die digital aufgezeichnet wurden, variierte zwischen 29 und 54 Minuten. Zu Störungen kam es in keinem der Gespräche. Der Aufbau der Gespräche folgte demselben Muster, wobei vor der Aufzeichnung zunächst etwas Smalltalk gehalten, anschließend das Forschungsprojekt nochmals dargestellt und schließlich noch das Datenschutzkonzept (vgl. Anhang B) vorgelegt wurde. Nach dessen Unterzeichnung wurde mit der Aufzeichnung begonnen, wobei zunächst offene Fragen zur Stimulation des Erzählens gewählt wurden (vgl. Misoch 2019, S. 68). Zeitliche Vorgaben wurden nicht gesetzt. Allerdings wurde versucht, alle Themen des Leitfadens zu besprechen und den Interviewpartner*innen abschließend Raum für Ergänzungen zu geben.

5.3.4 Transkription der Interviews

Die digitalen Aufzeichnungen der Interviews wurden vom Verfasser vollständig mit der Transkriptionssoftware „f4transkript“ transkribiert (vgl. Anhänge E-H). Dabei wurde das Transkriptionssystem von Kuckartz (2018) verwendet. Auf den einzelnen Transkripten findet sich jeweils ein Transkriptionskopf, der relevante Merkmale zu den Interviewsituationen sowie den -partner*innen enthält (vgl. Misoch 2019, S. 273). Kuckartz' Transkriptionssystem folgend, wurde

wörtlich transkribiert, wobei Dialekte in Hochdeutsch übersetzt wurden. Die Sprache sowie die Interpunktion wurden leicht geglättet, während Fehler in der Satzform beibehalten wurden. Pausen wurde durch in Klammern gesetzte Auslassungspunkte entsprechend der Sekundenzahl markiert, wobei bei längeren Auslassungen die Sekundenzahl erfasst wurde. Auf die Erfassung zustimmender Laute (z.B. mhm, aha) wurde verzichtet, sofern der Redefluss der Gesprächsbeteiligten dadurch nicht unterbrochen wurde. Nonverbale Aktivitäten wurden in Doppelklammern notiert und unverständliche Sequenzen durch (unv.) ersetzt (vgl. Kuckartz 2018, S. 167 f.).

Der Verfasser anonymisierte die Interviewpartner*innen durch Pseudonyme, die die aktuell ausgeübte Tätigkeit aufzeigen (GH1, GH2, RI, STA). Grundsätzlich wurde die Anonymisierung durch eine Vergrößerung der Daten vollzogen und im Transkript durch eckige Klammern kenntlich gemacht (vgl. Meyer mann und Porzelt 2014, S. 8 ff.). Das genaue Alter der Interviewpartner*innen wurde so beispielsweise durch die Einordnung in eine Altersgruppe (z.B. 40-50 Jahre) ersetzt. Ortsnamen wurden durch Begriffe ersetzt, die die Einwohnerzahl grob eingrenzen (z.B. Kleinstadt I). Örtliche Zuständigkeiten von Beschäftigungsbehörden der Interviewpartner*innen wurden ebenfalls anonymisiert. Gemein ist allen Interviewpartner*innen die Zugehörigkeit zur bayerischen Justiz. Aufgrund der besonders kleinen Grundgesamtheit bayerischer Gerichtshelfer*innen (N=8) zum Erhebungszeitraum erschien eine erweiterte Anonymisierung erforderlich, indem zusätzlich auf die Nennung des Geschlechtes verzichtet wird. Es wurde ein Anonymisierungsprotokoll angefertigt, in dem alle Ersetzungen, Vergrößerungen und Auslassungen dokumentiert sind, sodass etwa Ortsbegriffe und Pseudonyme konsistent und eindeutig verwendet werden und das Vorgehen nachhaltig dokumentiert ist (vgl. Meyer mann und Porzelt 2014, S. 10).

5.4 Computergestützte inhaltliche Strukturierung

Mayring schreibt der inhaltlichen Strukturierung zu, die „wohl zentralste inhaltsanalytische Technik“ (Mayring 2015, S. 97) zu sein. Sie habe zum Ziel, bestimmte Themen, Inhalte und Aspekte aus dem Textmaterial herauszufiltern und zusammenzufassen. In diesem Sinne erscheint sie geeignet, diejenigen Daten einzugrenzen, zu extrahieren und zu organisieren, die der Beantwortung der Forschungsfrage dienen. Insgesamt umfasst die Qualitative

Inhaltsanalyse nach Mayring zehn Schritte, die in Anlehnung an Kuckartz (2018) in leicht veränderter Form und hinsichtlich der technischen Umsetzung in angepasster Reihenfolge Anwendung und Niederschrift finden. Die gesamte inhaltlich strukturierende Qualitative Inhaltsanalyse wurde mit der Webanwendung *QCAnap* sowie mit den daraus gewonnenen Microsoft Excel Dateien durchgeführt. Die Anwendung hat den Vorteil, dass sie schrittweise durch die Methodik der Qualitativen Inhaltsanalyse führt und bei der Auslassung einzelner Schritte, wie der Definition der Analyseeinheiten, die Weiterarbeit blockiert (vgl. Mayring 2014, S. 117). Die einzelnen Schritte sollen im Folgenden dargestellt werden, wobei diejenigen Schritte, die bereits im bisherigen Verlauf des Kapitels erläutert wurden, lediglich kurz skizziert werden.

Zu Beginn der Inhaltsanalyse sieht Mayring eine genaue Bestimmung des Ausgangsmaterials vor, wobei diese dreifach untergliedert ist (vgl. Mayring 2015, S. 54 f.). Hinsichtlich der *Festlegung des Materials* wurde sich für das in Kapitel 5.3.2 erläuterte und begründete Sample entschieden. Der *Analyse der Entstehungssituation* wurde durch die Durchführungsreflexion in Kapitel 5.3.3 Rechnung getragen. Die *formalen Charakteristika des Materials* beschreiben die Form, in der das zu analysierende Material vorliegt. Kapitel 5.3.4 zeigt dies auf. Ist das Ausgangsmaterial beschrieben, fordert Mayring in zwei Schritten die Bestimmung einer spezifischen Fragestellung der Analyse (vgl. Mayring 2015, S. 58 ff.). Bezüglich der *Richtung der Analyse* sollen in der vorliegenden Arbeit der kognitive Hintergrund sowie der Handlungshintergrund der Interviewpartner*innen bezüglich der Anwendung und Ausgestaltung von § 153a StPO erfasst werden. So soll es vorrangig darum gehen, das Wissen und die subjektiven Einstellungen zum Gegenstand sowie damit verbundene Intentionen und Handlungsweisen zu erfahren. Diese zu erheben bedarf dabei einer *theoriegeleiteten Differenzierung der Fragestellung*. Mayring sieht vor, dass sich inhaltsanalytisches Arbeiten nicht nur durch eine Regelgeleitetheit (vgl. Kap. 5.2), sondern auch durch eine Theoriegeleitetheit der Interpretation auszeichnet. In seinem Sinne bedeutet dies, dass die Fragestellung der Analyse an die bereits bestehenden Erfahrungen anderer über den zu erforschenden Gegenstand anknüpft, dass das Generieren eines neuen Wissensstandes also angebunden sein soll an die bisherige Forschung zum Thema. Hierzu liegen im Wesentlichen nur quantitative Erkenntnisse vor. Die

Forschungsfrage sowie die Leitfragen, deren Herleitung in Kapitel 5.1 beschrieben wurden, sollen an der Schließung dieser Wissenslücke mitwirken und begründen sich unter anderem durch bestehende Erkenntnisse der Sanktionsforschung. In der folgenden Phase erfolgt die Festlegung des Ablaufmodells der Analyse (vgl. Mayring 2015, S. 61 f.). Die intersubjektiv nachvollziehbare und überprüfbare vorherige Festlegung einzelner Interpretationsschritte sei die Stärke der Qualitativen Inhaltsanalyse und legitimiere ihren Status als wissenschaftliche Methode. Wie bereits dargestellt, wurde die *Technik* der inhaltlichen Strukturierung gewählt. Hierbei wird die Struktur dessen, was aus dem Material herausgefiltert werden soll, durch ein *Kategoriensystem* an den Text herangetragen (vgl. ebd., S. 97; Anhang I). Die Bildung der Kategorien geschieht laut Mayring deduktiv, also im Vorfeld theoriegeleitet. Dabei wurde sich bezüglich des Aufbaus stark am Leitfaden orientiert. Kuckartz empfiehlt die intensive Lektüre des gesamten Materials vor der Analyse. Hierbei fiel beispielsweise auf, dass in mehreren Interviews der Einfluss von weiteren Akteuren auf die Anwendung des § 153a StPO angesprochen wurde. Aus diesem Grund erfolgte die ergänzende, induktive Bildung von (Sub-)Kategorien direkt am Material (vgl. Kuckartz 2018, S. 95, 101 f.). Insgesamt wurden acht Haupt- und 30 Subkategorien gebildet. Um bei der folgenden Analyse eine eindeutige Zuordnung von Textstellen zu den entwickelten (Sub-)Kategorien zu ermöglichen, ist die *Konstruktion eines Kodierleitfadens* nötig (vgl. Mayring 2015, S. 97, Anhang I). Dieser umfasst für jede (Sub-)Kategorie eine Definition, ein Ankerbeispiel sowie eindeutige Kodierregeln für mögliche Abgrenzungsprobleme gegenüber anderen (Sub-)Kategorien:

Nr. HK/SK	Haupt- / Subkategorien	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
1.1.	DEL - Deliktgruppen	Straftatbestände, die sich aus Sicht der Befragten besonders für eine Anwendung von §153a StPO eignen. Es geht um den Tatvorwurf, nicht um Fragen zur Täterpersönlichkeit	Also ich würde sagen, dass relativ häufig haben wir es bei Diebstählen, also im Bagatellbereich. (STA #00:04:04-8#)	Keine Kodierung persönlicher Merkmale, lediglich Betrachtung des Tatvorwurfs

Abbildung 1: Aufbau des Kodierleitfadens, Auszug

Den letzten vorbereitenden Schritt in der Analyse stellt die *Definition der Analyseeinheiten* dar (vgl. Mayring 2015, S. 61). Als Kodiereinheit, der kleinste Materialbestandteil, der einer (Sub-)Kategorie zugeordnet werden kann, wurde ein einzelnes Wort definiert. Die Kontexteinheit, der größte zuordenbare Materialbestandteil, wurde als komplette Antwort auf eine Frage oder als komplette Aussage festgelegt. Als Auswertungseinheiten wurden die einzelnen Interviewtranskripte in der Reihenfolge, in der sie geführt wurden, bestimmt. Der anschließende *Kodierprozess* gestaltet sich durch das zeilenweise Lesen des Textmaterials. Textabschnitte wurden unter Zuhilfenahme des Kodierleitfadens den thematischen Kategorien zugeordnet (vgl. Kuckartz 2018, S. 102). Mayring sieht vor, die Kategorien und den Kodierleitfaden nach 10 bis 50 Prozent des untersuchten Materials dahingehend zu überprüfen, ob Kategorien greifen und ob Definitionen, Ankerbeispiele und Kodierregeln die eindeutige Zuordnung gewährleisten (vgl. Mayring 2014, S. 98; Mayring 2015, S. 97). Nach Abschluss dieser Überprüfung wurde der Kodierprozess abgeschlossen. Im Rahmen des computerunterstützten Text-Retrievals erfolgte im Anschluss die kategorienbezogene Zusammenstellung sämtlicher zuvor kodierten Textpassagen inklusive ihrer Herkunftsangabe (vgl. Kuckartz 2018, S. 180 f.). Zuletzt sieht Mayring die systematische *Zusammenfassung* der kodierten Textstellen durch vier kombinierbare Interpretationsregeln vor (vgl. Mayring 2015, S. 71 f.). In einem ersten Schritt wurden die Textstellen paraphrasiert und generalisiert. Bedeutungsgleiche Paraphrasen innerhalb der einzelnen Interviews wurden gestrichen. Im zweiten Schritt erfolgte die Reduktion, indem insbesondere nicht zentral inhaltstragende Paraphrasen entfernt wurden und Paraphrasen mit ähnlicher Aussage oder mit ähnlichem Gegenstand zusammengefasst wurden.

Die Zusammenstellung der mit der jeweiligen (Sub-)Kategorie kodierten, paraphrasierten und reduzierten Textstellen begründete die kategorienbasierte Auswertung in Kapitel 6 (vgl. Kuckartz 2018, S. 183 f.).

5.5 Sekundärer Datensatz: Vergleichende Aktenanalysen

Ergänzend zur primären Methodik der vorliegenden Arbeit wurde beabsichtigt, durch die vergleichende Betrachtung sechs inhaltsanalytisch erlangter Fallvignetten eine qualitative Einzelfallbetrachtung von staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten vorzunehmen, bei denen eine Einstellung nach § 153a StPO

erfolgte. So sollen insbesondere hinsichtlich persönlicher Merkmale und des Tatvorwurfes ähnliche Fälle verglichen werden, die sich im Wesentlichen durch die verhängte Auflage oder Weisung unterscheiden. Im Rahmen dieses triangulativen Verfahrens erscheint es möglich, diejenigen Handlungs- und Entscheidungsheuristiken exemplarisch zu überprüfen, die im Rahmen der Interviews erfragt und analysiert wurden (vgl. Lehmann und Klug 2019, S. 301 ff.). Überdies kann herausgefunden werden, ob weitere Faktoren im Kontext der Normanwendung und -ausgestaltung vorliegen, die im Rahmen der Interviews keine Nennung fanden.

Lehmann und Klug sehen die Aktenanalyse dabei als Spezialform der Inhaltsanalyse an. Für die methodische Umsetzung wurde sich, wie von Lehmann und Klug empfohlen, für die inhaltliche Strukturierung entschieden, die bereits im bisherigen Verlauf dieses Kapitels dargestellt wurde. Idealerweise sei es so möglich, quantifizierbare Indikatoren für das Verwaltungshandeln durch die Akten zu erfassen und qualitative Verstehensstrukturen aufzubauen (vgl. ebd.). Röhl führt an, dass die Dokumentenanalyse in seinen Augen gar den Vorteil einer exakteren Auswertung biete, als dies bei interpretationsbedürftigen Vorgängen wie flüchtigen Äußerungen in einem Interview der Fall sei (vgl. 1987, S. 123). In diesem Sinne dient die Aktenanalyse als Ergänzung des methodischen Vorgehens.

Die Entscheidung fiel für die Bildung eines Samples aus Verfahrensakten einer Staatsanwaltschaft. Einerseits stellen staatsanwaltschaftliche Einstellungen den quantitativ größten Anteil der Einstellungen gemäß § 153a StPO dar (vgl. Kap. 4.1.3), andererseits sprachen forschungsökonomische Gründe und die bessere Vergleichbarkeit dafür, lediglich Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft München II zur Analyse heranzuziehen. Der Feldzugang war durch die Angehörigkeit des Verfassers zur bayerischen Justiz gewährleistet. Für die Staatsanwaltschaft München II sprach zudem die sowohl städtische als auch ländliche Struktur des Zuständigkeitsbereiches, die als hilfreich hinsichtlich der inhaltlichen Repräsentativität eingeschätzt wurde (vgl. Staatsanwaltschaft München II 2021; Misoch 2019, S. 202). Es wurde dort um eine Zufallsstichprobe von etwa zehn abgeschlossenen Verfahren gemäß § 153a StPO gebeten (vgl. Schaffer 2009, S. 171). Da die Zielsetzung der vorliegenden Dokumentenanalyse keine Generierung repräsentativer Aussagen für die Fälle des

§ 153a StPO vorsieht, sondern vielmehr eine Überprüfung erster Erkenntnisse oder die Bildung von Hypothesen über weitere Einflussfaktoren an einzelnen Fällen umfasst, schien das so geplante Sample hierfür geeignet. Im Rahmen der Aktenanalyse erfolgte eine weitgehende Anonymisierung. Personenbezogene Merkmale wurden gänzlich anonymisiert, personenbeziehbare Merkmale und spezifische Kontextmerkmale hingegen nur, wenn eine Re-Identifizierung andernfalls nicht gänzlich auszuschließen war (vgl. Meyermann und Porzelt 2014, S. 6). Es wurde sich auch hier dafür entschieden, Veränderungen im Anonymisierungsprotokoll darzulegen, um das Verfahren nachhaltig zu dokumentieren. Die Überprüfbarkeit ist zudem durch die Dokumentation der Aktenzeichen der Verfahren gewährleistet. Auf eine komplette Übernahme anonymisierter Kopien der Verfahrensakten in den Anhang wurde aus Gründen der Ökonomie sowie des ergänzenden Charakters der Aktenanalyse verzichtet, die Einstellungsverfügungen der ausgewerteten Verfahren sind in anonymisierter Form jedoch in den Anhang aufgenommen worden (vgl. Anhänge J-M). Das Kategoriensystem wurde im Vorfeld des Kodierprozesses deduktiv erarbeitet und orientierte sich dabei primär an ersten Forschungsergebnissen. Zur Trennschärfe bei der Zuordnung von kodierten Akteninhalten wurde auch hier ein Kodierleitfaden erstellt (vgl. Anhang N). Kodierte Segmente aus den Akten wurden nach dem in Kapitel 5.4 dargestellten Vorgehen direkt in einer Microsoft Word Tabelle paraphrasiert, generalisiert und reduziert, bevor die vergleichende, kategorienbasierte Auswertung der Fallvignettenpaare erfolgte (vgl. Anhang O).

5.6 Gütekriterien qualitativer Forschung

Da sich die klassischen Gütekriterien quantitativer Forschung nicht direkt auf die qualitative Forschung übertragen lassen, schlägt Misoch eine Auswahl aus einer Großzahl von Kriterien vor, die sich als besonders bedeutsam und relevant für die qualitative Forschung erwiesen haben (vgl. 2019, S. 246).

Für das Kriterium der Objektivität seien bei qualitativen Projekten gerade aufgrund der Rolle des Forschenden als „Messinstrument“ und der damit einhergehenden möglichen Verzerrung und Beeinflussung der Datenerhebung spezielle Kriterien vonnöten (vgl. ebd., S. 248). Betreffend der Person des Forschenden umfasse dies zunächst dessen *Neutralität*, was besonders auf die Haltung bei der Datenerhebung, jedoch auch auf deren Auswertung zutreffe.

In diesem Kontext sei ein reflektierter Umgang mit der Subjektivität des Forschenden notwendig, dem insbesondere durch die kritischen und reflexiven Überlegungen zur Leitfadenerstellung, zum Sampling und zur Interviewdurchführung Rechnung getragen wurde. Als weiteres Kriterium der Objektivität sei die *Intersubjektive Nachvollziehbarkeit* zu betrachten (vgl. ebd., S. 256 f.). Im Wesentlichen gehe es darum, den gesamten Forschungsprozess für Außenstehende nachvollziehbar zu machen, indem alle Schritte des Prozesses transparent dargestellt und protokolliert würden. Auf diese Weise würde ausgeschlossen, dass Handlungen oder Entscheidungen innerhalb des Forschungsprozesses unzugänglich für das rückwirkende Nachvollziehen seien. Es wurde im Rahmen der Dokumentation des methodischen Vorgehens im Rahmen dieser Arbeit versucht, sämtliche Schritte ausreichend detailliert darzulegen und die Entscheidungen zu erläutern. Zuletzt wurde die *Regelgeleitetheit* dahingehend umgesetzt, dass sich strikt daran gehalten wurde, kodifizierte Verfahren wie die inhaltliche Strukturierung im Forschungsprojekt anzuwenden und Regelabweichungen, beispielsweise hinsichtlich der deduktiv-induktiven Kategorienbildung, deutlich zu dokumentieren (vgl. ebd., S. 257).

Die Reliabilität sei in der qualitativen Forschung nicht hinsichtlich der Replizierbarkeit, sondern bezüglich der Frage der Verlässlichkeit der Forschung gekennzeichnet. Dabei werde die Verlässlichkeit als Stabilität und Konsistenz des Erhebungsprozesses im Zeitverlauf interpretiert (vgl. ebd., S. 250). Erreicht werden könne dies durch die transparente Darstellung des gesamten Forschungsprozesses, welche wie geschildert ausführlich vorgenommen wurde. Zudem könne die Verlässlichkeit der Dateninterpretation durch die Prüfung der *Intercoderreliabilität* sichergestellt werden. Dabei wird die gesamte Analyse oder relevante Ausschnitte davon von mehreren Personen durchgeführt und im Anschluss bezüglich der Übereinstimmung der Ergebnisse verglichen (vgl. Mayring 2015, S. 124). Im Hinblick auf die zeitliche Limitation dieser Arbeit sowie die eigenständige Durchführung der Forschung konnte dieser Nachweis über die „Stabilität der durchgeführten Codierungen“ (Misoch 2019, S. 251) nicht erbracht werden. Es wurde jedoch darauf geachtet, die Kodierleitfäden möglichst genau auszuarbeiten, also etwa trennscharfe Kategorien zu bilden und alle notwendigen Kodierregeln aufzustellen, um ein maximales

Maß an Kodiersicherheit und somit an Reliabilität zu erreichen.

Die Validität im Sinne der Gültigkeit der Daten wird in die interne sowie externe Validität aufgeteilt (vgl. ebd., S. 251 ff.). Die interne Validität, die als Nachweis für glaubwürdige Ergebnisse und die Messung dessen, was gemessen werden soll, dient, sei durch die *Triangulation* zu erreichen. Dabei könne die Verschiedenartigkeit verschiedener empirischer Herangehensweisen zu einer Erhöhung der Validität der Ergebnisse führen. Durch den Einsatz verschiedener Samplingverfahren (gezieltes Sampling, Schneeballverfahren, Stichprobenziehung) und der erfolgten Methodentriangulation durch die ergänzende Aktenanalyse konnte die interne Validität erhöht werden. Demgegenüber gestellt werden muss in diesem Kontext jedoch die aus zeitlichen Gründen nicht erfolgte *Kommunikative Validierung*, bei der die Dateninterpretation im Austausch mit den Befragten oder im Sinne von „Peer Debriefings“ von anderen Forschenden überprüft wird. Kompensiert wird dieser Mangel aus Sicht des Verfassers dadurch, dass das Forschungsinteresse nicht in der Erfassung interpretationsoffener, phänomenologischer Erkenntnisse, sondern in Erkenntnissen und Ansichten der Befragten liegt. Die externe Validität, die die Verallgemeinerung und Übertragbarkeit der Ergebnisse ermögliche, sieht Misoch durch die *prozedurale Validierung* gegeben (vgl. 2019, S. 255). So müsse der gesamte Prozess von der Datenerhebung bis zur -auswertung transparent, regelgeleitet und systematisch erfolgen, um die daraus abgeleiteten Interpretationen als valide anzusehen. Entsprechend der Darstellungen in Kapitel 5 wurde sich darum bemüht, das regelgeleitete Vorgehen detailliert und offen darzustellen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen prozeduraler Validierung sieht Misoch unter „Berücksichtigung des Kontextes und der speziellen rahmenden Bedingungen die potenzielle Übertragbarkeit der qualitativen Daten auf andere Populationen oder Situationen“ (2019, S. 256) als möglich an.

6. Auswertung

Im vorhergehenden Kapitel wurde die methodische Vorgehensweise zur Datenerhebung und zur Auswertung des Datenmaterials dargestellt. Im weiteren Verlauf sollen die Ergebnisse präsentiert werden. Bedingt durch die kategorienbasierte Auswertung schließt sich an die Betrachtung der

Interviewpartner*innen die Erfassung allgemeiner Perspektiven auf § 153a StPO an. In Kapitel 6.2 werden die Erkenntnisse zum Prozess der Auflagen- und Weisungsausgestaltung und der darauf einwirkenden Einflüsse beschrieben, bevor in Kapitel 6.3 die Perspektiven, der offene Bedarf sowie die Grenzen spezifischer Auflagen und Weisungen analysiert werden. Darauf aufbauend bilden die Ergebnisse der Aktenanalyse den Abschluss dieses Kapitels.

6.1 Allgemeine Betrachtung und Erfahrungshintergrund

*6.1.1 Darstellung der Interviewpartner*innen*

Alle Interviewpartner*innen verfügen über eine mehrjährige Erfahrung im Rahmen einer Tätigkeit innerhalb der bayerischen Justiz. Nach einer sechsjährigen Beschäftigung als Staatsanwalt und der anschließenden Berufung als Richter ist RI seit 1998 als Strafrichter eines oberbayerischen Amtsgerichtes tätig (vgl. RI 5). STA begann die berufliche Laufbahn als Staatsanwalt, bevor eine achtjährige Berufung in ein Richterverhältnis erfolgte. Hier war STA sechs Jahre als Strafrichter tätig, bevor 2016 der Wechsel zurück in eine oberbayerische Staatsanwaltschaft erfolgte, wo er nunmehr als Gruppenleiter in einer Jugend- und Jugendschutzabteilung tätig ist (vgl. STA 5). GH1 verfügt über den beruflichen Hintergrund als Sozialpädagog*in und ist seit einem Zeitraum zwischen zehn und 15 Jahren in der Gerichtshilfe in Südbayern tätig (vgl. GH1 7). GH2 ist demselben beruflichen Hintergrund zuzuordnen und übt die Tätigkeit in der Gerichtshilfe einer anderen Staatsanwaltschaft seit 15 bis 20 Jahren ebenfalls in Südbayern aus (vgl. GH2 5).

6.1.2 Allgemeine Betrachtung

Hinsichtlich der *Häufigkeit*, mit der die Interviewpartner*innen mit Einstellungen gemäß § 153a StPO konfrontiert sind, geben sowohl STA und RI als auch GH1 an, regelmäßig damit befasst zu sein. Während RI nur von einem häufigen Kontakt mit der Norm berichtet, kann es STA auf eine mehrfache wöchentliche Arbeit mit der Norm und GH1 insoweit eingrenzen, als dass etwa 25% der von ihr/ihm bearbeiteten Fälle im Kontext des § 153a StPO lägen (vgl. RI 7; STA 7; GH1 13).

Einfluss auf die Anwendung der Norm wird wiederholt der anwaltlichen Vertretung von Betroffenen zugeschrieben. RI berichtet hierzu, dass

Verteidiger*innen einerseits Gerichte kontaktierten und eine Einstellung gemäß § 153a StPO anregten. Dies geschehe in vielen Fällen nach der Anklage und vermeide so die öffentliche Hauptverhandlung (vgl. RI 139, 307). Aber auch im Rahmen der Hauptverhandlung habe die Verteidigung einen Einfluss, wobei es darum gehe, Betroffene von der Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens zu überzeugen, wenn eine Verurteilung droht (vgl. Ri 179). Auch STA schildert den Einfluss, den Verteidiger*innen auf die Entscheidung für die Anwendung von § 153a StPO ausüben. Hierbei führe ein Konfliktverhalten jedoch eher zu Widerstand seitens der Justiz (vgl. STA 87),

„[...] aber freundliche Anrufe von Verteidigern können wirklich da auf dem Gebiet Wunder wirken. Sowohl bei Gericht als auch bei der Staatsanwaltschaft.“ (STA 87).

Die Gerichtshilfe hingegen spiele keine Rolle im Vorfeld einer Einstellung (vgl. STA 39, 41, 45, 47). Diese Beobachtung spiegelt sich auch bei der Gerichtshilfe selbst wider. GH1 gibt an, im Vorfeld sehr selten beteiligt zu sein, GH2 verneint jegliche Beteiligung im Vorfeld der Normanwendung (vgl. GH1 37, GH2 23).

Hinsichtlich des *Nutzens für das Verfahren und die Beteiligten* benennen STA und GH2 den Vorteil einer Anwendung des § 153a StPO, wenn die Verfahren Unwägbarkeiten aufweisen, aber dennoch eine Sanktion verhängt werden soll (vgl. STA 17, GH1 27):

„Eignet sich, ja, (.) muss man sagen, auch für pragmatische Verfahrenserledigungen bei Verfahren, die (.) ja zur Beseitigung von (.) Unwägbarkeiten irgendwie. Dass man sagt, ok, das das ist jetzt ein langes Verfahren, das ist rechtlich auch nicht ganz sicher, aber ich weiß irgendwas ist, ist auf jeden Fall dran. Ganz ungeschoren möchte ich ihn nicht gerne davonkommen lassen.“ (STA 17)

RI hält dem entgegen, dass der Rückzug auf § 153a StPO bei Beweisschwierigkeiten oder zum Umgehen einer Entscheidung vereinzelt in Meinungen vertreten werde (vgl. RI 65, 67). Gleichwohl betrachtet er dies als falsch, da die Frage der Strafbarkeit als Voraussetzung nicht zum Zweck einer schnellen Verfahrenserledigungen umgangen werden solle (vgl. RI 179, 181, 183).

Einen pragmatischen Nutzen der Norm schildern dagegen alle Gesprächspartner*innen. RI betont den nützlichen Charakter der Norm für Fälle, die nicht verhandelt werden oder in ein Urteil fließen sollen (vgl. RI 9). Insbesondere

der Effizienzgedanke findet wiederholt Nennung. So könne eine Einstellung gegen Auflagen und Weisungen der hohen Arbeitsbelastung und dem Erledigungsdruck von Staatsanwaltschaften gerecht werden (vgl. STA 47). Dies betont auch GH2. In den Fällen, in denen die Auflagen und Weisungen des § 153a StPO erfüllt werden, werde der Justiz viel Arbeit und personelle Kraft eingespart (vgl. GH2 65). Der Aufwand, der mit einer solchen Einstellung verbunden ist, sei aus seiner/ihrer Sicht eher gering, dennoch könne damit viel bewirkt werden (vgl. GH2 96).

Zuletzt schaffe es § 153a StPO aus Sicht von GH2 auch, den Gedanken einer effizienten Verfahrenserledigung im Bereich der Bagatelldelinquenz mit der Erfüllung des staatlichen Sanktionsbedürfnisses zu vereinen (vgl. GH2 9). Dem schließt sich GH1 an:

„Das ist definitiv sinnvoll und was ich so erfahren habe, dass sich doch viele Staatsanwälte, Staatsanwältinnen, Richter, Richterinnen nicht unbedingt immer ganz gerne ohne irgendwelche Sanktionen ein Verfahren einstellen wollen. Ich denke, das kann in vielen Verfahren auf jeden Fall sinnvoll sein.“ (GH1 19)

Die *Vorteile für Betroffene* sehen die Gesprächspartner*innen unter anderem darin, dass eine Einstellung gemäß § 153a StPO keine Eintragungen in Bundeszentralregister und Führungszeugnis nach sich ziehe und Stigmatisierungen, beispielsweise bei einer Bewerbung, vermieden werden können (vgl. RI 11, GH1 19). Die finanzielle Belastung für Betroffene halte sich zudem in Grenzen, da die Verfahrenskosten der Staatskasse auferlegt werden und nur die eigenen Auslagen zu tragen sind (vgl. RI 163). Auch die Belastung durch die Sanktion wird von den Expert*innen milder erlebt. GH1 führt an, dass auf diese Weise massive Sanktionen vermieden werden, die Beschuldigte über längere Zeit begleiten (vgl. GH1 57). Dies erfülle den Kernbereich der Norm, wenn Geld- oder Freiheitsstrafen aufgrund des Fehlens der Schwere der Schuld nicht zwingend notwendig seien (vgl. STA 17). Dabei zeichnet sich ab, dass diese Form der Opportunitätseinstellung insgesamt als vorteilhafte Option betrachtet wird:

„[...] diese Wohltat, mei, es ist ja wirklich eine Wohltat, wenn er nicht verurteilt wird.“
(RI 43)

6.1.3 Aspekte der Zielgruppe

Hinsichtlich der Erhebung zu Fragen der Zielgruppe wurde versucht, zwischen persönlichen Merkmalen der Betroffenen und den vorgeworfenen Straftatbeständen zu differenzieren.

Betreffend *persönlicher Faktoren* wurde wiederholt geäußert, dass der Betrachtung des konkreten Falles eine hohe Bedeutung zukommt:

„Einzelfall. Immer Einzelfallbetrachtung.“ (RI 259)

Dabei sei laut STA nicht auszuschließen, dass auch bei Personen, die bereits Vorstrafen aufweisen, eine Einstellung gemäß § 153a StPO in Frage kommt. Selbst unter offener Bewährung könne die Bagatellhaftigkeit einer Tat, zu der möglicherweise noch eine persönliche Komponente komme, dazu führen, dass die Norm Anwendung findet (vgl. STA 25). Aus seiner Sicht könne eben jene Bagatellhaftigkeit auch dazu führen, dass § 153a StPO angewendet wird, obwohl dies bereits in der Vergangenheit der Fall war (vgl. STA 27). Auch GH1 sieht eine weite Öffnung der Norm hinsichtlich der persönlichen Merkmale Betroffener. So erlebt sie/er Einstellungen bei Personen mit Vorstrafen, über alle Altersgruppen verteilt sowie bei verschiedensten sozialen Merkmalen (vgl. GH1 31, 33).

Dennoch können in der strafrechtlichen Vorbelastung von Personen auch deutliche Ausschlusskriterien gesehen werden. RI, STA und GH2 schildern hier insbesondere die einschlägige Vorbelastung als Hauptgrund dafür, dass nicht mit einer Einstellung gegen Auflagen und Weisungen verfahren werden kann, wobei RI primär die Ablehnung seitens der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen anführt (vgl. RI 15; STA 23; GH 19). Grundsätzlich sieht RI auch im Wiederholungsfall Möglichkeiten des § 153a StPO gegeben:

„[...] wenn dann einer halt öfters kommt, dann muss er halt mal vor Gericht erscheinen und dann ist halt für uns die Möglichkeit auch nochmal bei entsprechenden Umständen, hier 153a anzuwenden.“ (RI 21)

Hinsichtlich der *Deliktgruppen* zeichnet sich ebenfalls eine weite Öffnung der Norm aus Sicht der Gesprächspartner*innen ab. RI betont auch hier die Bedeutung des Einzelfalles für die Entscheidung, wo zum Ende der Hauptverhandlung zu versuchen sei, das richtige Ergebnis zu finden (vgl. RI 13). STA führt an, dass beispielsweise auch „milde“ Körperverletzungen durch

geständige und reumütige Eltern oder Diebstähle im Bagatellbereich geeignet sind, um nach § 153a StPO zu verfahren (vgl. STA 11, 21). Grundsätzlich stellt er darüber hinaus eine weite Eignung fest:

„Wobei eigentlich, also auch als Strafrichter, eigentlich in allen Deliktsbereichen der, ja, Bagatellkriminalität gibt es jetzt eigentlich keinen Bereich, der jetzt davon ausgenommen ist.“ (STA 21)

„Also wir haben auch schon gefährliche Körperverletzungen nach 153a eingestellt und auch Vermögensdelikte, die jetzt auch nicht im ganz Bagatellbereich waren. Also der ist schon eine Allzweckwaffe.“ (STA 116)

So zeige sich eine breite Varianz der in Frage kommenden Delikte. Auch aus seiner Tätigkeit als Strafrichter erinnere er sich an keine Delikte, die im Vorfeld ausgeschlossen wurden (vgl. STA 116). Ähnlich erlebt dies GH1. § 153a StPO erfahre bei verschiedensten Deliktgruppen Anwendung, wobei seitens GH1 die Annahme besteht, dass im Wesentlichen der Tatvorwurf und die sich darin abzeichnende Bagatellhaftigkeit die Grenze zu jenen Straftaten ziehe, die härter zu ahnden sind (vgl. GH1 33, 35).

Deliktische Ausschlusskriterien sieht RI grundsätzlich nur bei Straftaten gegenüber Polizeibeamt*innen. In der Praxis erlebe er bei Angriffen auf Vollstreckungsbeamt*innen, Beleidigungen gegenüber Polizist*innen oder Widerstandsdelikten, dass Einstellungen seitens der Staatsanwaltschaft kategorisch ausgeschlossen würden (vgl. RI 13, 21, 169). Auch Wohnungseinbruch und die Verbreitung kinderpornographischer Schriften werden demnach grundsätzlich nicht nach § 153a StPO behandelt (vgl. STA 122). Eine allgemeinere Betrachtung deliktischer Ausschlusskriterien nimmt GH2 vor:

„Und sicherlich auch bei einer gewissen Schadenshöhe. Das ist, da kommt das nicht mehr in Betracht die Verfahrensweise.“ (GH2 19)

Einen *Veränderungsbedarf* hinsichtlich der persönlichen Faktoren der Zielgruppe oder der Deliktgruppe sehen die Interviewpartner*innen nicht:

„Ich kann da jetzt hier von meiner, also ich kriege ja auch immer nur einen Ausschnitt der Verfahren mit, da kann ich nicht feststellen, dass da was abgeändert werden müsste.“ (GH2 61)

Bedeutsam sei es laut RI allerdings auch in diesem Kontext, im Falle von Vorahndungen eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen (vgl. RI 171). Hinsichtlich

der Deliktgruppen umfasse dies beispielsweise auch die benannten Fälle von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen, bei denen aus seiner Sicht auf eine Entscheidung im Vorfeld zugunsten einer Betrachtung der Gesamtsstände verzichtet werden sollte (vgl. RI 171).

6.2 Ablauf der Ausgestaltung und Einflussfaktoren

6.2.1 Prozess der Auflagen- und Weisungsausgestaltung

Betreffend den *Ablauf der Festlegung von Auflagen und Weisungen* teilt RI mit, dass etwa die Hälfte der Fälle, in denen er § 153a StPO anwendet, auf dem Bürowege und somit nicht in der Hauptverhandlung eingestellt werden, meist nach Kontaktaufnahme durch die anwaltliche Verteidigung (vgl. RI 307, 309). In diesen Fällen können demnach auch Vermittlungsangebote zur Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen, etwa durch die Gerichtshilfe, in Anspruch genommen werden (vgl. RI 313). Einstellungen im Rahmen der Hauptverhandlung hingegen bedürfen RI zufolge eine direkte Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen. Vermittlungsbemühungen durch Dritte und die Festsetzung eines neuen Termins sind dabei nicht vorgesehen (vgl. RI 315):

„Da musst Du Nägel mit Köpfen machen. Hier im Büro, (.) da hast Möglichkeiten.“
(RI 317)

STA berichtet von der hohen Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft und dem vorherrschenden Druck, Verfahren zu erledigen und abzuschließen. Primär gehe es darum, die Verfahren zu einem schnellen Abschluss zu bringen (vgl. STA 47). Ähnlich sieht es GH2. Im Vordergrund stehe demnach eine schnelle Verfahrenserledigung. Auflagen und Weisungen, deren Erfüllung lange Zeit benötigt, stünden dem entgegen (vgl. GH2 47).

Auch die Inanspruchnahme von Vermittlungs- oder Erhebungstätigkeiten, zum Beispiel durch die Gerichtshilfe, ist nicht vorgesehen:

„Sie müssen sich wirklich so eine Staatsanwaltschaft wie so eine chinesische Fabrik vorstellen, wo einfach die Fließbänder dürfen nicht (.) nicht stillstehen. Und wenn ich ein (.) vermeintlich relativ überschaubares Verfahren hab, dann ist einem halt dran gelegen, dass man das Verfahren statistisch erledigt und nicht noch (.) zwei Monate oder drei Monate drauf wartet, dass irgendwelche Erhebungen der Gerichtshilfe stattfinden.“ (STA 47)

Überdies sieht STA auch die Festsetzung der Höhe der Geldauflage grundsätzlich in einem Bereich, der für Betroffene gut machbar ist, sodass Erhebungen im Vorfeld nicht nötig seien (vgl. STA 47). Erkenntnisse zu den jeweiligen Geschädigten entnehme er darüber hinaus der Akte, sodass bei gewissen Delikten, wie der Unterhaltspflichtverletzung, eine weitestgehend routinemäßige Wahl bestimmter Auflagen und Weisungen, in diesem Fall dem Nachkommen der Unterhaltspflicht, erfolge (vgl. STA 112). GH1 nimmt an, dass im Wesentlichen zwischen der Geld- und Arbeitsauflage entschieden wird und dass die Entscheidenden dies durch eine Einschätzung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Betroffenen vornehmen (vgl. GH1 59).

Vorgaben oder auch Leitlinien, die die Auflagen und Weisungen betreffen, habe RI in seiner Rolle als Richter nicht (vgl. RI 73). Grundsätzlich sei er frei in der Wahl der Auflagen und Weisungen, was insofern ähnlich dem Vorgehen bei der Ausgestaltung von Bewährungsbeschlüssen sei. Bestimmend sei dabei meist die Frage nach der Umsetzbarkeit (vgl. RI 235). Teilweise werde allerdings zumindest angeregt, bestimmte Organisationen mit Geldauflagen zu bedienen (vgl. RI 75). Weniger Offenheit bezüglich des Auflagenempfängers zeichnet sich bei RI in Fällen ab, in denen erhebliche Verfahrenskosten, beispielsweise durch Sachverständige, vorliegen. Hier werde oftmals die Staatskasse mit einer Auflagenzahlung bedacht (vgl. RI 163, 165). Auch die explizite Auflistung der Unterhaltszahlung als Weisung des § 153a StPO führe zu ihrem meist obligatorischen Einsatz bei der entsprechenden Deliktgruppe (vgl. RI 107). Limitierend erlebt RI die Fristen der Norm zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Diese seien für bestimmte Weisungen, wie Trainingskurse, in seinen Augen zu kurz gefasst (vgl. RI 217).

STA dagegen betrachtet die gesetzlichen Fristen als ausreichend, was einem absehbaren Ende des Verfahrens und dem Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren entspreche:

„Weil, das soll ja auch, es soll ja irgendwie auch ein Ende sozusagen haben. Sowohl was die Überwachung angeht (.) und grundsätzlich gilt ja schon auch der Beschleunigungsgrundsatz in Strafverfahren [...]“ (STA 124)

Vorgaben bei der Staatsanwaltschaft lokalisiert er vor allem im Kontext der Höhe der Geldauflagen. Hier solle sich die Höhe der Geldauflage an der zu erwartenden Tagessatzhöhe orientieren, wobei dies aufgrund des

Angebotscharakters des § 153a StPO in seinen Augen zu hoch angesetzt sei. Eine feste Vorgabe sei dies gleichzeitig nicht, sodass er und wohl auch Kolleg*innen Geldauflagen niedriger ansetzen. Eine Zustimmung des Dienstvorsetzten durch Gegenzeichnung sei jedoch immer nötig (vgl. STA 69).

Einen *Einfluss von Beteiligten* auf die Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen sehen insbesondere RI und STA, wenn Betroffene anwaltlich vertreten werden. Hier liegt nicht nur, wie in Kapitel 6.1.2 dargestellt, ein grundsätzlicher Einfluss auf die Entscheidung zur Einstellung vor, vielmehr würden seitens der Verteidigung auch bestimmte Auflagen und Weisungen angeregt werden (vgl. RI 139; STA 87). Auch das grundsätzliche Zustandekommen einer Einstellung gegen Auflagen und Weisungen könne demnach von Verteidiger*innen abhängen. RI führt an, dass eine individuelle Auflagen- und Weisungsausgestaltung immer auch von der Bereitschaft der Betroffenen abhängt. Gerade weil diese ihre Schuld oftmals selbst nicht sehen würden, käme Verteidiger*innen hier die Aufgabe zu, Überzeugungsarbeit zur Zustimmung zu leisten (vgl. RI 171, 175, 177).

RI thematisiert auch die geringe Rolle der Gerichtshilfe, zu der in seinem Berufsfeld Kontakt nur im Rahmen von Bewährungsverfahren bestehe. Hier werde meist in den Fällen auf sie zurückgegriffen, wenn keine Bewährungshilfeunterstellung erfolgt ist und Auflagen nicht erfüllt werden (vgl. RI 303, 305): Demgegenüber sei die Möglichkeit, die Gerichtshilfe im Vorfeld der Auflagen- und Weisungsausgestaltung einzubinden, bei der Staatsanwaltschaft bekannt. Einen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung übe die Gerichtshilfe jedoch nicht aus, da ihre Tätigkeit hierfür gar nicht erst in Anspruch genommen werde (vgl. STA 39, 45). Gleichwohl sieht STA einen Vorteil darin, möglichst früh im Verfahren Erkenntnisse über Personen zum Zweck einer individuellen Ahnung zu erlangen (vgl. STA 146) und schildert dabei positive Erfahrungen mit der Gerichtshilfe:

„Ja, also ich habe tatsächlich in den überschaubar wenigen Verfahren, wo ich die Gerichtshilfe beauftragt habe, ist das eigentlich immer gut gelaufen. Und auch sehr schnell. Also das, das war jetzt keine unendliche Verzögerung, das war schon, schon hilfreich.“ (STA 146)

Expert*in GH1 bestätigt dies im Wesentlichen. Eine Beteiligung bei der Wahl von Auflagen und Weisungen gäbe es nicht (vgl. GH1 37). GH1 sieht die

regelmäßigen Aufgabe der Gerichtshilfe vorrangig in der Vermittlung in Sozialstundenstellen. Vereinzelt übernehme die Gerichtshilfe auch die Abklärung des weiteren Vorgehens bei der Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen, um beispielsweise alternative Weisungen zu eruieren. Obwohl die Einbindung im Vorfeld vereinzelt Sinn machen könne, sieht GH1 aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen der Gerichtshilfe ihre besondere Bedeutung eher darin, die mit der Entscheidung Beauftragten dafür zu sensibilisieren, im Vorfeld Einschätzungen zur Situation Betroffener vorzunehmen und Auflagen und Weisungen entsprechend auszugestalten (vgl. GH1 97).

Insgesamt hänge die Entscheidung für die Einbindung der Gerichtshilfe stark von einzelnen Richter*innen und Staatsanwält*innen ab, weswegen deren Tätigkeitsbereiche immer wieder behördenintern beworben werden müssten (vgl. GH1 17, 37, 39, 69). Ähnliches berichtet GH2. Neben den Vermittlungstätigkeiten und Aufträgen im Kontext der Nicht-Erfüllung leiste die Gerichtshilfe auch eine sozialarbeiterische Aufklärungstätigkeit, indem Betroffenen, beispielsweise wegen Sprachschwierigkeiten oder aufgrund des Alters, die Abläufe der Verfahren erst erklärt werden müssten (vgl. GH2 47, 71). Im Vorfeld, also im Prozess der Auflagen- und Weisungsausgestaltung, sei auch die Gerichtshilfe ihrer/ seiner Stadt nicht beteiligt:

„Vorab nicht, nein. Die Gerichtshilfe, also die [Stadt III] Gerichtshilfe, über die ich ja jetzt sprechen kann, bekommt die Verfahren dann, wenn der Staatsanwalt schon eine Auflage festgelegt hat und der Beschuldigte die Auflage aus welchen Gründen auch immer nicht erfüllt innerhalb der gesetzten Frist.“ (GH2 23)

6.2.2 Einfluss der Strafzwecke

Absichten im Hinblick auf eine *negative Generalprävention* verneinen alle Interviewpartner*innen, ebenso entsprechende Wirkungen. RI berichtet, dass Einstellungen seitens der Bevölkerung eher als Erfolg für Beschuldigte erlebt werden:

„Also, wenn ich den 153a im Verfahren anwende, dann ist ja der Strafzweck eigentlich, ja, eher sekundär, weil da ist keine generalpräventive Einwirkung. Die Bevölkerung, die das liest, die meint ja eher der ist ja gut davongekommen, der ist ja nicht verurteilt worden. So wird das eher aufgenommen, also von daher entfällt dieser Zweck mit Sicherheit.“ (RI 35)

Auch GH1 bezweifelt eine abschreckende Wirkung des § 153a StPO (vgl. GH1 45). STA führt darüberhinausgehend an, dass in seinen Augen grundsätzlich keine Strafzwecke mit der Norm verbunden sind. Da es sich rechtlich betrachtet um keine Strafe handle, seien Strafzwecküberlegungen bei der Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen irrelevant:

„Ne, also tatsächlich nachdem es ja keine Strafe ist, spielen da wirklich Strafzwecke keine (.) keine Rolle. Also wenn ich der Meinung bin, ich muss jetzt (.) spezialpräventiv oder generalpräventiv oder vergeltungsmäßig tätig werden, dann mache ich keinen 153a.“ (STA 57)

„Sondern da wird halt dann das große Besteck ausgepackt.“ (STA 59)

Effekte der *positiven Generalprävention* deutet RI hingehen an. Es sei wichtig, die gerichtlichen Entscheidungen der Öffentlichkeit gegenüber zu erklären. Da Pressevertreter*innen oftmals an den Hauptverhandlungen teilnehmen würden, seien öffentlichkeitswirksame Auflagen und Weisungen, wie etwa Schadenersatzzahlungen, von Bedeutung (vgl. RI 157). GH1 führt an, dass der strafende Charakter der Norm auch eine Wirkung bei Geschädigten entfalte. So würden Opfer leichterer Gewaltstraftaten oder Geschädigte durch Unterhaltspflichtverletzungen erfahren, dass durch die Verhängung einer Sanktion auf ein Fehlverhalten reagiert wird und dass dieses Fehlverhalten somit nicht folgenlos bleibt (vgl. GH1 21). Auch werde gerade bei kleineren Delikten die Geltung der Norm gegenüber der Gesellschaft bestätigt:

„Ich denke jetzt Abschreckung, würde ich jetzt nicht unbedingt sehen. Also mehr, dass dann in der Bevölkerung auch das Gefühl da ist, es werden auch kleinere Delikte nicht einfach hingenommen.“ (GH1 46)

GH2 sieht eine generalpräventive Wirkung grundsätzlich abhängig davon, in welcher Form die Entscheidungen nach außen hin kommuniziert werden. Dabei könne es auch eine Rolle spielen, dass Außenstehende über weniger Grundwissen darüber verfügen, was eine Einstellung bedeute. Sofern keine Kommunikation über die Gründe und die verhängten Auflagen erfolge, könne leicht der Eindruck entstehen, dass an der Strafverfolgung kein Interesse bestehe, dass Beschuldigte gut davonkämen oder dass sie sich freikaufen würden. So würden generalpräventive Wirkungen auch davon abhängen, wie über Einstellungen und die damit einhergehenden Auflagen und Weisungen in der

Presse berichtet wird (vgl. GH2 33).

Hinsichtlich der *negativen Spezialprävention* führt STA zwar an, dass Strafzwecke im Rahmen des § 153a StPO keine Rolle spielen. Gleichwohl betrachtet er die Norm als warnende Drohgebärde im Sinne eines erhobenen Zeigefingers, bei der der strafende Charakter beabsichtigt sei (vgl. STA 63, 65). Bei Beziehern von staatlichen Transferleistungen könne eine niedrig angesetzte Geldauflage so bereits eine spürbare Auflage darstellen (vgl. STA 67). Darüber hinaus fließe auch der Erziehungsgedanke, wonach Strafe zeitnah auf ein Delikt folgen sollte, in die Verfahren ein (vgl. STA 124). Auch GH1 sieht entsprechende Wirkungen in den Auflagen des § 153a StPO. So sei die Erfüllung von Arbeitsauflagen für die Betroffenen mit einem hohen Aufwand verbunden, was das begangene Fehlverhalten verdeutliche (vgl. GH1 49). GH2 schreibt sozialen Dienste gar eine stärkere sozialpräventive Wirkung zu als dies bei der Zahlung einer Geldauflage der Fall sei, da von Beschuldigten dabei mehr Aufwand erfordert werde und sie so einen nachhaltigeren Charakter besäßen (vgl. GH2 55). Dennoch sehen GH1 und GH2 auch in der Geldauflage sozialpräventive Wirkungen. Diese seien insbesondere deswegen spürbar, weil sie betroffene Personen durch die finanzielle Belastung in ihrer üblichen Lebensführung einschränken würden. In diesem Sinne seien die Wirkungen anhaltend und würden dadurch regelmäßig an das Fehlverhalten erinnern (vgl. GH1 51, 53). Exemplarisch auf Leistungerschleichungen bezogen, geht GH2 davon aus, dass Geldauflagen durch ihren sanktionierenden Charakter dafür sorgen sollen, eine Verhaltensänderung herbeizuführen:

„Und da denke ich, das soll schon wehtun und man kann da hoffen, dass die Leute dann halt merken, 'ok, vielleicht ist es doch günstiger, ich kaufe mir ein Jahresabo, als zweihundert Euro Geldbuße zu bezahlen'.“ (GH2 27)

Grundsätzlich sieht GH2 in beiden Auflagen einen Effekt. Sowohl die Geldauflage als auch die Erbringung sozialer Dienste hätten eine vergleichbare negativ sozialpräventive Wirkung wie die Geldstrafe, die durch eine Abschreckung eine Verhaltensänderung fördern soll (vgl. GH2 31).

Effekte der *positiven Spezialprävention* werden von den Interviewpartner*innen zumeist dann beschrieben, wenn Auflagen und Weisungen im Sinne des § 153a StPO Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 3-7, also der weiteren Auflagen und Weisungen, festgesetzt werden. RI sieht zwar die Problematik, dass eine

erzieherische Einwirkung bei Erwachsenen grundsätzlich erschwert sei, dennoch bestehe gerade bei Weisungen die Möglichkeit, diese bedarfsgerecht auszugestalten (vgl. RI 49, 145). So seien bestimmte Auflagen und Weisungen des § 153a StPO in der Lage, auf die individuellen Probleme des Einzelfalles einzugehen, um eine künftige Strafbarkeit zu vermeiden (vgl. RI 145, 189). GH1 sieht ebenfalls gerade bei diesen individuellen Auflagen und Weisungen, im Rahmen derer sich Personen nochmal mit ihrem Fehlverhalten beschäftigen, die Möglichkeit positiver Effekte (vgl. GH1 77). Trotz möglicher Wirkungen geht GH2 jedoch davon aus, dass spezialpräventive Effekte bei den entscheidenden Personen eher eine geringe Bedeutung haben. Insgesamt aber beschreibt auch sie/er, insbesondere beim Täter-Opfer-Ausgleich, positiv spezialpräventive Wirkungen, da Personen sich im Rahmen der Maßnahme nochmals konkret mit der Straftat und den Geschädigten auseinandersetzen müssen (vgl. GH2 29).

Zuletzt geht GH1 davon aus, dass auch mit der Verhängung sozialer Dienste positiv spezialpräventive Absichten verbunden sind, die sie/er insbesondere der Überwindung von Scham zur Kontaktaufnahme zu einer Stelle sowie der Wiedererlangung einer Alltagsstruktur zuschreibt (vgl. GH1 49).

6.2.3 Punitivität und Legalitätsprinzip

Eine Bedeutung des *Legalitätsprinzips* bei der Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen des § 153a StPO verneinen sowohl RI als auch STA (vgl. RI 65, STA 75).

Punitive Effekte werden von den Gesprächspartner*innen dagegen verschieden gesehen. RI vermutet, dass die gesellschaftliche Wahrnehmung einer Verfahrenseinstellung eher einem Freispruch denn einer Bestrafung entspricht:

„Als diese, das wird von der Bevölkerung, so habe ich es halt erfahren, immer mehr als so fast ein Freispruch gewertet. Wenn auch zweiter oder dritter Klasse dann, aber zumindest in die Richtung eher gesehen. Als dass man da die Vergeltung oder die, ja, die Sühnefunktion mehr prägt.“ (RI 61)

Gesellschaftliche Strafbedürfnisse würden in seinem Erleben eher durch Urteile mit Geld- oder Freiheitsstrafen befriedigt werden (vgl. RI 59). STA berichtet, dass punitive Bedürfnisse der Gesellschaft keinen Effekt auf die

Entscheidungen haben. Ohnehin hätten Einstellungen oftmals negative Reaktionen der Öffentlichkeit zur Folge, da in der medialen Berichterstattung von Geringfügigkeitseinstellungen gesprochen werde. Gleichwohl schließe er aber eine unbewusste Wirkung gesellschaftlicher Strafbedürfnisse auf die Entscheidungen selbst nicht aus (vgl. STA 61).

GH2 vermutet, dass jedenfalls das staatliche Sanktionsbedürfnis so mit geringem Aufwand zu befriedigen sei (vgl. GH2 9). Betreffend gesellschaftlicher Wirkungen schildert auch sie/er die Gefahr eines Freikaufcharakters der Norm (vgl. GH2 33).

6.3 Potenziale und Grenzen von Auflagen und Weisungen

6.3.1 Betrachtung der Geldauflage

Mit Blick auf die *Vorzüge der Geldauflage* zeigt sich, dass diese von den Interviewpartner*innen zu großen Teilen im organisatorischen Kontext gesehen werden. RI geht davon aus, in circa 90 Prozent der Fälle eine Geldauflage zu verhängen, da diese einerseits für Betroffene einfach zu erfüllen, insbesondere aber auch in der Überwachung einfacher und hinsichtlich der Erledigung effizienter sei (vgl. RI 27, 33, 89).

„Ja leider, wenn man so nachdenkt, ist es schon (.) auffällig, dass die Geldauflage den Großteil ausmacht. Ist schon richtig. Das ist natürlich auch ja (..), wir müssen ja auch schauen, dass wir diese Massen, die wir haben, wegbringen, also ((lacht kurz auf)). Und wenn ich dauernd immer den wiederkriege, weil ich überprüfen muss und weil ich ihm etwas vermitteln muss ((tiefes Einatmen)) (.) ist einfach Effizienz.“ (RI 285)

Da die Geldauflage zwar spürbar, für die Betroffenen aber auch machbar sein muss, fördere sie die Verfahrenserledigung, halte in diesem Sinne das Risiko weiteren Aufwands gering und unterstütze letztendlich die schnelle Erledigung des Verfahrens (vgl. RI 293, 295). Auch die Gerichtshilfe sieht die Vorteile, dass eine Geldauflage leicht zu verhängen ist, wenig Überwachung und zudem keine Vermittlungstätigkeiten benötige (vgl. GH1 63; GH2 35). Pragmatismus und Effizienz als Vorteile der Geldauflage zeichnen sich auch bei STA ab. Auch er sieht den Hauptgrund für das Vorherrschen der Geldauflage darin, dass der Überwachungsaufwand gering sei:

„Also, in meiner Wahrnehmung wirklich in fünfundneunzig Prozent aller Fälle, oder noch mehr, die Geldauflage. Aus dem einfachen Grund, weil es einfach am einfachsten zu überwachen ist.“ (STA 31)

Dazu kommt laut STA, dass bei der Verhängung einer Geldauflage weniger Unwägbarkeiten, beispielsweise im Finden einer Sozialstundenstelle, und damit auch weniger weiterer Aufwand drohen als bei der Erteilung anderer Auflagen und Weisungen (vgl. STA 33). So gewähre die Geldauflage die zeitnahe, statistische Erledigung des Verfahrens und erhalte auf diese Weise den Dienstbetrieb der Behörde aufrecht (vgl. STA 47).

Mit Blick auf die Richtung des Geldstromes führt RI an, dass auch die Zwecke, die die Geldauflagen bei Zahlungsempfängern erfüllen können, von wesentlicher Bedeutung sind. Ein großer Teil der von ihm verhängten Geldauflagen komme demnach dem örtlichen Hilfenetzwerk zugute, mit dem das Gericht viel zu tun habe und die oftmals auf die finanziellen Zuwendungen angewiesen seien (vgl. RI 27, 29, 89, 93). Auch GH1 sieht den Nutzen darin, Vereine und soziale Einrichtungen mit finanziellen Mitteln auszustatten, über die sie sonst nicht verfügen könnten (vgl. GH1 65). Wirtschaftlich sieht RI auch für die Staatskasse einen Vorteil, insbesondere dann, wenn hohe Verfahrenskosten damit ausgeglichen werden können (vgl. RI 163, 165).

Diejenigen Vorteile der Geldauflage, die an den Betroffenen selbst ansetzen, sieht RI darin, dass die Zahlung weniger Umstände bereitet als aktives Tun, beispielsweise im Rahmen einer Entschuldigung. Da die Auferlegung der Zustimmung der betroffenen Personen bedürfe, werde sich auch aus diesem Grund für Geldauflagen entschieden (vgl. RI 87). GH2 sieht die Erfüllbarkeit einer Geldauflage für berufstätige Menschen besser gegeben als die Auferlegung von Hilfsdiensten, was ebenfalls für die Geldauflage spreche (vgl. GH 37). Zu den Vorteilen der Geldauflage zählen laut den Expert*innen aber auch negativ spezialpräventive Effekte, die GH1 in der Wirkung mit einer Geldstrafe vergleicht (vgl. GH1 63; GH2 27, 31). Auch STA sieht neben der „Praktikabilität“ (STA 73) der Geldauflage den Warneffekt, den sie bei Beschuldigten bewirke (vgl. STA 65).

Die *Nachteile der Geldauflage* werden von den Expert*innen zu großen Teilen darin gesehen, dass unklar ist, wer die Geldauflage letztlich bezahlt und wer

damit tatsächlich von ihr betroffen ist. GH2 beobachtet etwa, dass Zahlungen bei jüngeren Menschen oftmals durch ihr Umfeld erfolgen:

„Ja, ich glaube man kann nicht immer so ganz klar sehen, wer die Geldauflage für wen bezahlt (lacht verhalten), also es ist, gerade denke ich, bei, das das hört man dann schon mal, dass dann Jugendliche oder junge Erwachsene sagen "ja, dann ich wir machen das schon mit der Geldauflage, Umwandlung in gemeinnützige Arbeit brauchen wir nicht, ich frage meine Eltern, ob sie es bezahlen". Also, ich denke, das ist so ein bisschen die Gefahr, dass da nicht immer ganz klar ist, dass derjenige, der die Suppe sich eingebrockt hat, dass der die auch alleine wieder auslöffelt. Also das weiß man nie so genau. Das ist ein Nachteil.“ (GH2 39)

GH2 deutet an, dass die Konsequenzen aus dem Fehlverhalten in diesen Fällen durch Dritte getragen werden, was die geschilderten negativ sozialpräventiven Zwecke zumindest in Frage stellt. Auch RI und GH1 legen dar, dass letztlich nicht in Erfahrung zu bringen sei, ob Betroffene tatsächlich selbst zahlen, oder ob dies durch Eltern oder die eigene Familie, die dadurch finanziell eventuell noch weiter eingeschränkt werde, erledigt wird (vgl. RI 103, 105; GH1 83).

Nachteile liegen laut RI darüber hinaus allerdings selbst in den Fällen vor, in denen die Auflagenzahlung aus eigenen Mitteln geschieht:

„Bei der Geldauflage zahlt er den Betrag X und dann ist es weg, aber man arbeitet am Problem nicht. Er kauft sich praktisch von dem Problem wieder auf so eine Art frei.“ (RI 145)

Die Entscheidung, eine Geldauflage zu verhängen, könne im Einzelfall jedoch auch Nachteile für Betroffene selbst mit sich bringen. RI berichtet, dass Betroffene oftmals vorschnell der Zahlung einer Geldauflage zustimmen, um die Gerichtssituation zu beenden, obwohl sie nicht zahlungsfähig sind (vgl. RI 95). GH1 erweitert diese Problematik dahingehend, dass Beschuldigte oftmals nicht nur über zu wenig Einkommen verfügen, sondern dass sie sich häufig nicht bei den entsprechenden Stellen melden würden, um nach einer Lösung für das Problem zu suchen. Mögliche Ursachen seien zum Beispiel sprachliche Schwierigkeiten, Unwissenheit, Überforderung oder Scham. Die Konsequenz sei in diesen Fällen, dass Verfahren wiederaufgenommen werden (vgl. GH1 67). Mehrfache Erwähnung fand in diesem Zusammenhang auch die Auflagenhöhe. GH2 gibt an, dass die Geldauflage im Vorfeld oftmals zu hoch

festgesetzt werde, wenn von Beschuldigten im Rahmen der Ermittlungen keine Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht wurden. Werde die Auflage dann anhand der Schwere der Schuld geschätzt, könne dies zu hoch gegriffen sein, weswegen Erhebungen zur wirtschaftlichen Situation im Vorfeld vorteilhaft wären (vgl. GH2 77).

6.3.2 Weitere Auflagen und Weisungen

Als *Vorteil der Weisungen* des § 153a StPO, die sich von den eher repressiv ausgerichteten Auflagen durch ihre präventiven Absichten abgrenzen, wird von den Expert*innen insbesondere die Auseinandersetzung mit dem begangenen Delikt genannt. Exemplarisch bezogen auf soziale Trainingskurse oder Antiaggressivitätstrainings führt RI aus, dass diese besser dazu in der Lage sind, durch individuelles Einwirken künftige Strafbarkeit zu vermeiden (vgl. RI 145). Auch GH1 benennt explizit den Vorteil, dass die Weisungen besser auf die Person zugeschnitten werden können. Durch die Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten ergebe sich auf diese Weise eine höhere Präventivwirkung im Vergleich zur Geldauflage (vgl. GH1 75, 77).

Eine mehrfache Nennung erfährt in diesem Kontext die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches (TOA). Dabei entfalte die Weisung ihre positiven Wirkungen sowohl auf der Seite von Täter*innen als auch auf der Seite von Geschädigten. GH2 betont den Lerneffekt, den die Durchführung eines TOA bei Täter*innen hat. So erfordere der TOA nochmals eine konkrete Auseinandersetzung mit der Straftat und den Geschädigten, was einen höheren Lerneffekt und mehr Nachhaltigkeit erzeuge als etwa die Ableistung sozialer Dienste (vgl. GH2 29):

„Ja, mit den jetzt aus, wenn ich jetzt die Opfersicht betrachte, oder die Geschädigten-sicht betrachte. Sich einfach mal damit auseinanderzusetzen, wie ist es, wie geht es denn dem Geschädigten eigentlich damit? Wie hat der das empfunden? Das ist eine andere Hürde, als wenn ich einfach zweihundert Euro bei der Bank überweise. Ich glaube es ist nachhaltiger in in, aber das ist ein Gefühl, also ich habe jetzt da keine empirischen Daten, also ist so, wie ich das verstehe.“ (GH2 51)

Auch STA berichtet, dass der TOA in den Fällen, in denen er sinnvoll und anwendbar sei, die ideale Weisung sei (vgl. STA 79). Dabei bezieht er auch die Wirkung, die die Weisung auf Geschädigte hat, ein:

„Täter-Opfer-Ausgleich wird bei uns in der Behörde in den allgemeinen Abteilungen tatsächlich häufiger praktiziert als Auflage nach 153a. Das halte ich eigentlich für die beste Auflage überhaupt. Also das ist quasi dieses, wie es immer so schön heißt, wenn der Rechtsfriede einkehrt. Das ist das (.) das allerbeste. Ich meine das ist meistens auch irgendwie mit irgendeiner finanziellen Seite verknüpft. Aber alles, was man durch den Täter-Opfer-Ausgleich erledigen kann, ist (.) ist sinnvoll. Weil es eben nicht bloß eben diesen strafenden Charakter hat, sondern meistens halt, also Stichwort Nachbarschaftsstreitigkeiten oder so etwas, da kann es wirklich einen, (.) einen dauerhaft befriedenden Charakter haben.“ (STA 79)

Analog wird auch die Auflage der Unterhaltszahlung wegen ihrer (zivilrechtlichen) Befriedungsfunktion unter pädagogischen und Opferschutzüberlegungen stets als besser als eine Geldauflage erlebt (vgl. STA 93; GH2 57).

Die *Nachteile der Weisungen* scheinen sich primär im organisatorischen Bereich abzuzeichnen. Zuvorderst mangle es Betroffenen an Möglichkeiten, entsprechende Weisungen überhaupt erfüllen zu können:

„Aber (..) uns sind halt die Möglichkeiten leider nicht gegeben. Die Möglichkeiten sind jetzt aber nicht, weil wir es nicht im Gesetz drinnen haben, sondern weil es draußen in der Öffentlichkeit die Möglichkeiten nicht gibt.“ (RI 189)

RI führt an, dass sich zudem die Weisungsüberprüfung aufwändiger darstelle als bei der Geldauflage (vgl. RI 33, 49). Dazu drohe bei der Nicht-Erfüllung von Weisungen neuerlicher Arbeitsaufwand (vgl. RI 183). STA sei überdies bei der Entscheidung in vielen Fällen nicht bekannt, ob überhaupt ein Betreuungsbedarf bei Beschuldigten bestehe oder ob gesundheitliche Gründe vorliegen, die anderen Weisungen im Weg stehen könnten, sodass Weisungen eher außen vor bleiben (vgl. STA 73). Für die Fälle, in denen Weisungen erteilt werden, zeigt sich wiederum, dass diese Ressourcen, beispielsweise der Vermittlung, der Kontrolle oder Durchführung benötigen, weiteres Personal oder Zeit binden und so einer schnellen Verfahrenserledigung entgegenstehen (vgl. RI. 285, 315; GH2 47).

Vorteile der Auflagen sieht RI unter anderem darin, dass sie besser dazu in der Lage seien, gesellschaftliche Strafbedürfnisse zu decken (vgl. RI 157). Auch wird verschiedentlich ein Nutzen für Dritte genannt, etwa im Rahmen von Schadenswiedergutmachung gegenüber Geschädigten oder für die Allgemeinheit durch die Ableistung sozialer Dienste (vgl. RI 155, STA 95). Mit dem

Blick auf Beschuldigte führt GH1 an, dass die Ableistung sozialer Dienste auch Vorteile für die Person selbst biete. So sei die innere Hürde zu deren Ableistung zwar oftmals „strafender“ als eine Geldauflage, vor allem aber seien soziale Dienste gerade bei beschäftigungslosen Personen geeignet, positive Erlebnisse für eine Strukturierung des Tagesablaufes zu schaffen (vgl. GH1 83, 85):

„[...] das, ja, kann natürlich auch den Vorteil haben, dass jemand dann auch wirklich dann feststellt, "ja, ich kann meinen Tag auch trotzdem ganz gut organisieren und wieder (.) neu irgendwie eine Struktur in den Tag reinbringen", wenn man schon lange Zeit nicht mehr in Arbeit oder in Ausbildung oder so Ähnlichem war.“ (GH1 85)

Darüber hinaus sieht GH2 in der Ableistung sozialer Dienste den Vorteil, dass sie selbst erbracht werden müssen und durch die höheren Anforderungen nachhaltiger als die Geldauflage seien (vgl. GH2 55).

Analog zu den Weisungen scheinen auch die *Nachteile der Auflagen* vorrangig im organisatorischen Bereich angesiedelt zu sein. Dabei richten die Gesprächspartner*innen den Fokus primär auf Sozialdienste. RI erläutert die Umstände, die diese mit sich bringen:

„Es geht ja alleine schon dabei los, soziale Dienste. Wenn ich jemandem statt einer Geldauflage, weil er kein Geld hat, soziale Dienste auferlege, dann muss ich jemanden haben, der den vermittelt, der das überprüft, dass muss ich oder jemand eine Stelle finden, die den nimmt.“ (RI 49)

Über den Aufwand einer Vermittlung hinaus werden auch Probleme für den Fall genannt, dass Sozialstunden unverschuldet nicht erledigt werden können. So seien Krankheit oder fehlende Einsatzmöglichkeiten bei Sozialstundenstellen Unwägbarkeiten, die im Kontext der Auflagenerfüllung auftreten können (vgl. STA 33). Auch andere Auflagen, wie die Schadenswiedergutmachung bringen konkrete Probleme mit sich. STA berichtet, dass Schadenswiedergutmachungen faktisch nicht auferlegt würden. Diese würden einen kommunikativen Prozess mit Geschädigten voraussetzen, welcher eher über den TOA gewährleistet wäre (vgl. STA 112). GH2 sieht zudem auch hier Überwachungsschwierigkeiten, insbesondere dann, wenn Dritte Ansprüche geltend machen würden (vgl. GH2 59).

6.3.3 Bedarf und Perspektiven

Betreffend der *Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen* wurden von den Expert*innen insbesondere die Stichworte der Vermittlung sowie der Überprüfung angesprochen. RI sieht zwar die Möglichkeit zur Individualisierung von Auflagen und Weisungen, hat in der Praxis aber die Schwierigkeit, dass er sie bei Entscheidungen im Rahmen einer Hauptverhandlung (die er auf ca. 50% beziffert) direkt festsetzen muss. Vermittlungsangebote, die Unterstützung leisten könnten, um bestimmte Auflagen und Weisungen zu erfüllen, könne er so nicht annehmen (vgl. RI 313, 315). GH1 sieht einen offenen Bedarf bei der Überprüfung der Sinnhaftigkeit und Erfüllbarkeit von Auflagen und Weisungen. So wäre es sinnvoll, im Vorfeld Erhebungen über die Situation von Betroffenen anzustellen, um etwa abzuklären, welche Auflage im speziellen Fall sinnvoll ist oder ob Personen grundsätzlich dazu in der Lage sind, eine bestimmte Auflage zu erfüllen (vgl. GH1 91). GH1 bringt dabei auch eine mögliche Lösung ein, indem sie/er vorschlägt, Entscheidende für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, aus den vorliegenden Informationen die tatsächliche Lebenssituation Betroffener selbst genauer abzuschätzen. Eine entsprechende Abklärung durch die Gerichtshilfe sei vor dem Hintergrund der begrenzten personellen Ressourcen ja nur vereinzelt möglich (vgl. GH1 97, 99). GH2 und STA sehen dagegen keinen Veränderungsbedarf. GH2 gibt an, dass die Ausgestaltung, so wie sie praktiziert werde, der Verfahrensmenge gerecht werde und dass Auflagen und Weisungen im Großen und Ganzen richtig gewählt würden (vgl. STA 120, GH2 83).

Die bedarfsgerechte Ausgestaltung scheint jedoch nicht nur an mangelnden Kenntnissen über Betroffene zu krankeln. RI sieht insgesamt einen *Mangel an Einrichtungen*, die vermittelnd tätig sind oder die Maßnahmen wie Therapien oder Trainingskurse durchführen können (vgl. RI 149, 171, 197).

„Aber (.) Angebote, richtige Angebote, Vermittlung und die Zeit. Du weißt es selber am besten, dass die natürlich ausgebucht sind bis auf, was weiß ich, Sankt Nimmerleinstag und das soll ja nicht erst in zwei oder in einem Jahr passieren.“ (RI 145)

„Liegt auch am Angebot. Gerade für Erwachsene. Wo schickst den hin?“ (RI 113)

RI schlägt zur Lösung der Problematik weniger kostenintensive Angebote freier Träger vor, die Betroffenen zur Seite stehen. Vielmehr bestehe Bedarf

einer staatlichen Stelle, die Angeklagten unterstützend zur Seite steht, um Auflagen und Weisungen erfüllen zu können (vgl. RI 301). Auch STA bewertet etwa Soziale Trainingskurse positiv. Der praktische Ablauf zu Vermittlern und Trägern sei ihm jedoch nicht bekannt (vgl. STA 96).

In Bezug auf den *Prozess und die Beteiligten* entwickelt RI im Rahmen des Gespräches die Idee, die Gerichtshilfe auch zur Vermittlung von Auflagen und Weisungen des § 153a StPO sowie zur Überprüfung der Erfüllung zu kontaktieren. Bislang habe er auf deren Dienste nur im Rahmen von Bewährungsverfahren zurückgegriffen, wenn Auflagen und Weisungen nicht erfüllt wurden (vgl. RI 299, 303):

„Bestimmt. Die würden das bestimmt machen. Also ich, kommt mir jetzt gerade so der Gedanke, die würden das bestimmt machen, warum nicht? Warum sollen sie es bloß im Bewährungsverfahren machen?“ (RI 319)

STA berichtet, dass die Gerichtshilfe im Vorfeld der Ausgestaltung im Prinzip keine Rolle spiele (vgl. STA 39). Gleichzeitig wäre es in seinen Augen aber hilfreich, frühzeitig Erkenntnisse über Beschuldigte zu erlangen:

„Also in der Theorie, wie gesagt, Frage, wie das praktisch umsetzbar ist, aber in der Theorie ist es natürlich nicht schlecht, neben den objektiven Feststellungen und Zeugenaussagen möglichst im Ermittlungsverfahren schon mehr über die Person eines Beschuldigten zu wissen und entsprechend dann, ja, eine individuelle Ahnung zusammenzubasteln. Was natürlich im Jugendbereich über die Berichte der Jugendgerichtshilfe gewährleistet ist und da schon hilfreich ist.“ (STA 146)

Die Gerichtshilfe bestätigt diese Beobachtungen. GH1 und GH2 sehen sich im Wesentlichen beteiligt, wenn eine Vermittlung in soziale Dienste oder die Klärung einer Nicht-Erfüllung angefragt wird, wobei selbst dies von den jeweils entscheidenden Personen abhängt (vgl. GH1 15, 17, 69; GH2 23). GH2 sieht die praktische Bedeutung der Gerichtshilfe insbesondere darin, zu klären, wieso Auflagen und Weisungen nicht erfüllt werden, sowie Betroffene im Verfahren zu unterstützen und aufzuklären (vgl. GH2 63, 65). Gleichwohl sehen GH1 und GH2 grundsätzlich auch den Bedarf von Erhebungen im Vorfeld der Entscheidung (vgl. GH1 97; GH2 77). Laut GH2 bestehe jedoch personeller Bedarf seitens der Gerichtshilfe, insbesondere um Betroffenen die Verfahren zu erklären und ihre Pflichten zu veranschaulichen, wodurch der Justiz in letzter Instanz weitere Arbeit durch die Wiederaufnahme von Verfahren erspart

werden könnte (vgl. GH 2 65, 94).

Weiterer Bedarf zeigt sich für RI in den *Fristen* des § 153a StPO. Hier wäre in Einzelfällen trotz der damit einhergehenden Mehrarbeit eine freiere Fristsetzung vorteilhaft, um eine bessere und andauernde Einwirkung zu erreichen. Auch sei es für Betroffene oftmals unmöglich, Geldauflagen in der vorgegebenen Zeit zu erbringen. Weitere Weisungen, wie Trainingskurse oder psychotherapeutische Maßnahmen seien im Rahmen der gesetzlichen Fristen kaum möglich (vgl. RI 217, 223, 225, 263). Auch GH1 sieht Bedarf in der Anpassung von Fristen für bestimmte Auflagen und Weisungen (vgl. GH1 91).

Seitens der Gerichtshilfe wird zudem mehrfach ein Defizit hinsichtlich der *Aufklärung* betroffener Personen genannt, das oft in die Fortsetzung der Verfahren münde. Oftmals liege weder juristisches Fachwissen noch eine anwaltliche Vertretung vor, sodass Personen keine Kenntnisse über die Vorteile der Erfüllung oder die Verfahrensweise an sich hätten. Auch geht GH1 davon aus, dass es oftmals zu Lese- und Verständnisschwierigkeiten bei den Verfügungen komme, sodass schon das Versenden verständlicher Informationen ein positiver Ansatzpunkt sei (vgl. GH1 107, 111).

Auch GH2 schildert diesen Aufklärungsbedarf, den er/sie regelmäßig in der Arbeit mit der Zielgruppe feststellt und als wesentlichen sozialarbeiterischen Anteil der Tätigkeit der Gerichtshilfe definiert (vgl. GH2 71):

„Bei uns geht es halt ganz häufig darum, dass wir Personen haben, die die Einstellungsverfügungen nicht verstehen, das ist in der Regel ein dreiseitiges Schreiben, wo das, wo der Tatvorwurf draufsteht, wo nachher die Sanktion draufsteht und wo am Ende noch ein Formular ist, was ich dann zurückschicken kann und mich mit der Verfahrensweise einverstanden erklären kann. Gerade wenn ich Leute habe, die der deutschen Sprache nicht so gut mächtig sind, wenn ich ältere Personen habe, die verstehen das nicht. [...] Bei uns eine Geldbuße an die Landesjustizkasse, aber gleichzeitig gibt es Post vom Hauptzollamt, dass man den Schaden bitteschön wiedergutmachen soll und an diese und jene Kasse zahlen soll. Birgt auch Verwechslungsgefahr. Das ist dann oftmals keine böse Absicht der Beschuldigten, dass die Auflage nicht erfüllt wird, sondern es ist nicht richtig verstanden worden.“ (GH2 69)

6.4 Ergebnisse der Aktenanalyse

Für die Dokumentenanalyse wurden dem Verfasser seitens der Staatsanwaltschaft München II zunächst die Akten von 30 statt der angefragten zehn

Verfahren zur Verfügung gestellt, welche gemäß § 153a StPO eingestellt worden waren. Bei dieser ersten Stichprobe, die durch die Behörde aus allen Verfahren gezogen wurde, die im Jahr 2020 entsprechend eingestellt worden waren, wurde in allen Fällen eine Geldauflage verhängt. In zwei Fällen wurde zusätzlich die Zahlung einer Schadenswiedergutmachung auferlegt. Da die Zielsetzung den Vergleich inhaltsanalytisch erlangter Fallvignetten vorsieht, die sich durch die verhängte Auflage oder Weisung unterscheiden, wurde um eine zweite Stichprobe gebeten. Dies geschah mit der Bitte, eine Stichprobe aus Verfahren zu ziehen, bei denen Auflagen und Weisungen des § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 3-7 StPO auferlegt wurden, im Idealfall soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich oder Verkehrsaufbau-/ Fahreignungsseminare. Die zweite Stichprobe umfasste ebenfalls 30 Verfahrensakte. 29 dieser Verfahren wurden gemäß § 153a StPO eingestellt, nachdem ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt oder von Beschuldigten ernsthaft angestrebt worden war. Ein Verfahren wurde nach gescheitertem Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Über die Stichproben hinaus wurde dem Verfasser der Ausdruck der Monatsstatistik für Oktober 2020 der Staatsanwaltschaft München II zur Verfügung gestellt (vgl. Anhang P).

Hinsichtlich der *allgemeinen Beobachtungen* zeigte sich zunächst eine deutlich differierende Deliktstruktur zwischen beiden Stichproben. In den Verfahren, die gegen die Zahlung einer Geldauflage eingestellt worden waren, dominieren Eigentumsdelikte. Im Einzelnen lautet der Tatvorwurf in acht Verfahren auf Betrug, in weiteren acht Fällen auf Diebstahl sowie in vier Fällen auf Erschleichen von Leistungen. Unter den verbleibenden zehn Verfahren finden sich drei Betäubungsmitteldelikte, eine versuchte Körperverletzung sowie weitere, einzeln vertretene Delikte. Innerhalb der Stichprobe, die Einstellungen gegen die Durchführung eines TOA umfasst, finden sich in elf Verfahren verschiedene Formen der Körperverletzung, sechs Sachbeschädigungen, drei Beleidigungen, je zwei Bedrohungen, Verleumdungen und Hausfriedensbrüche sowie wenige einzelne andere Straftatbestände, wie Diebstahl sowie Betrug.

Für den Vergleich wurden über die Delikte hinaus auch die Geschädigten betrachtet. Auch diese weisen zwischen den beiden Stichproben deutliche Unterschiede auf. Im Rahmen der Verfahren mit Einstellung gegen die Zahlung

einer Geldauflage zeigt sich, dass zumeist juristische Personen geschädigt wurden. So handelt es sich bei allen acht Betrugsverfahren um Delikte, bei denen staatliche Transferleistungen bezogen wurden, obwohl die Grundlage dafür, meist durch die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, nicht mehr gegeben war. Lediglich drei Verfahren konnten identifiziert werden, die die Schädigung einer natürlichen Person behandeln. Konträr stellt sich die Geschädigtenstruktur der TOA Stichprobe dar, wo in allen 29 Fällen natürliche Personen geschädigt worden waren.

Die Beteiligung von Rechtsanwält*innen war den Akten in acht Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleiches und in drei Verfahren der Auflagenzahlung zu entnehmen. Hinweise auf die Beteiligung der Gerichtshilfe ergaben sich aus keiner der 60 Verfahrensakten.

Aus der zur Verfügung gestellten Monatsstatistik für Oktober 2020 ergaben sich 205 Einstellungen gemäß § 153a StPO. In 167 Verfahren erfolgte die Auflegung einer Geldauflage und in 38 Verfahren die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches. Weitere Auflagen und Weisungen des § 153a StPO fanden keine Anwendung (vgl. Anhang P, S. 2 f.).

In Bezug auf die *Aktenanalysen* zeigte sich insbesondere aufgrund der erheblich differierenden Delikt- sowie Geschädigtenstruktur, dass die Vergleichbarkeit einzelner Verfahren nur äußerst eingeschränkt gegeben ist. Es ergab sich lediglich eine Fallpaarung, die relevante Überschneidungen zwischen Tatvorwurf und Geschädigten aufwies, aber mit unterschiedlichen Auflagen und Weisungen (Geldauflage und Täter-Opfer-Ausgleich) belegt wurden war. Diese Fallpaarung wird im Folgenden dargestellt. Neben dieser Paarung fiel die Wahl für eine weitere Analyse auf zwei Verfahren mit Geldauflagenverhängung, bei denen jeweils natürliche Personen geschädigt worden waren und die in diesem Sinne Ausnahmen innerhalb des Samples der Geldauflagen darstellen.

Im Verfahren 2020a (vgl. Anhänge J, O) wird dem Beschuldigten vorgeworfen, unter starkem Alkoholeinfluss versucht zu haben, einem Zugbegleiter, der ihm beim Ausstieg half, in das Gesicht zu schlagen. Der Geschädigte konnte diesen Schlag abwehren. Hinweise auf Vorahnungen des Beschuldigten sind der Akte nicht zu entnehmen. Ebenso wenig finden sich in den Unterlagen Hinweise darauf, dass Verteidiger*innen des Geschädigten oder des

Beschuldigten am Verfahren beteiligt waren. Strafantrag durch den Geschädigten wurde nicht gestellt. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte nach der Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 200,00 € an eine gemeinnützige Einrichtung sowie einer Wiedergutmachungszahlung an den Geschädigten in Höhe von ebenfalls 200,00 €.

Im Vergleichsverfahren 2020d (vgl. Anhänge M, O) wird dem Beschuldigten (geb. 1987) vorgeworfen, den 37 Jahre älteren Geschädigten nach einer verbalen Auseinandersetzung geschubst zu haben, sodass dieser aus dem Gleichgewicht geriet und nach einigen Schritten stürzte. Der Geschädigte, der im Anschluss für drei Tage stationär versorgt werden musste, war mit dem Gesicht gegen einen Baumstamm gefallen und hatte unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma sowie eine ca. 15cm lange Platzwunde am Kopf erlitten, die eine Narbenbildung verursachte. Das Bundeszentralregister weist für den Beschuldigten, der unmittelbar erste Hilfe leistete, keinen Eintrag auf. Der Geschädigte, der sich anwaltlich vertreten ließ, stellte einen Strafantrag. Ebenfalls enthält die Akte Korrespondenzen durch den Verteidiger des Beschuldigten. Dieser regt aufgrund des unerwarteten Ablauf des Geschehens und möglicher (Zivil-)Verfahren einen Täter-Opfer-Ausgleich an. Zudem wolle sich der Beschuldigte beim Geschädigten entschuldigen. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte schließlich nach abgeschlossenem TOA, der insbesondere die Zahlung von 7.000,00 € Schadensersatz und Schmerzensgeld, eine Entschuldigung des Beschuldigten sowie die Übernahme der Anwaltskosten des Geschädigten vorsah.

Verfahren 2020b (vgl. Anhänge K, O) ist ein weiteres der drei Verfahren aus der Stichprobe der Geldauflageneinstellungen, dem natürliche Personen als Geschädigte zugeordnet werden konnten. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, mehrmals am Fenster seines Appartements an seinem Glied manipuliert zu haben, wodurch das geschädigte Ehepaar, das dies aus seiner nahegelegenen Wohnung beobachten musste, Widerwillen empfunden hätte. Der Beschuldigte, der keine Vorahndungen aufweist, wurde nicht anwaltlich vertreten. Strafantrag durch die Geschädigten wurde nicht gestellt. Gegen die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 300,00 € an eine gemeinnützige Einrichtung wurde das Verfahren eingestellt.

Auch im Verfahren 2020c (vgl. Anhänge L, O) erfolgte die Einstellung gegen

die Zahlung einer Geldauflage. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, seine Katze mit einem audioaufnahmefähigen GPS-Tracker bestückt zu haben. Dabei wurde durch die Nachbarin, bei der sich die Katze wiederholt aufhielt, Strafantrag gestellt. Seitens des Rechtsanwaltes des Beschuldigten wurde Akteneinsicht beantragt, wobei nach der Rücksendung der Unterlagen keine weitere Kommunikation zwischen der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft aus den Akten hervorgeht. Gegen die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 150,00 € an eine gemeinnützige Einrichtung und nach vorheriger Einziehung des vom Beschuldigten verwendeten Gerätes wurde das Verfahren eingestellt.

7. Diskussion der Forschungsergebnisse

In der vorliegenden Masterarbeit wurde eine empirische Forschung zur Frage durchgeführt, welche Potenziale unter kriminologischen oder kriminalpräventiven Gesichtspunkten bezüglich der möglichen Auflagen und Weisungen des § 153a StPO gesehen und aus welchen Gründen diese eventuell nicht ausgeschöpft werden. Im vorhergehenden Kapitel wurden hierfür die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse dargestellt, die aus Interviews mit vier Angehörigen der bayerischen Justiz sowie der ergänzenden Dokumentenanalyse gewonnen worden waren. Im weiteren Verlauf soll die Forschungsfrage durch die Präsentation der relevanten Ergebnisse der Untersuchung beantwortet werden, wobei auch ein Abgleich mit dem bereits dargestellten Forschungsstand stattfindet. Abschließend wird ein reflexiver Blick auf die durchgeführte Forschung und auf die Limitationen dieser Arbeit sowie auf die daraus resultierenden Perspektiven für Forschung und Praxis gerichtet.

In Bezug auf die grundsätzlichen Annahmen der Befragten zeigt sich, dass der Effizienzgedanke im Kontext der Anwendung des § 153a StPO eine herausragende Rolle einnimmt. Insbesondere kann aus den Aussagen der Befragten geschlossen werden, dass die Norm dazu beiträgt, der Arbeitsbelastung und dem vorherrschenden Erledigungsdruck bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gerecht zu werden. Verfahren finden dadurch nicht nur einen zeitnahen Abschluss, auch der Aufwand für Verfahrensbeteiligte bleibt gering. Insofern sind hier keine wesentlichen Abweichungen zur Darstellung von Schmitt festzustellen, der die Norm als „zweckmäßiges vereinfachtes Erledigungsverfahren im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität mit Beschleunigungs-

und Entlastungseffekt“ (Schmitt in: Meyer-Goßner 2020, § 153a Rn 2) beschreibt. Mit Blick auf Betroffene zeigt sich, dass § 153a StPO als milde, kostengünstige und -bezogen beispielsweise auf künftige Berufschancen - relativ folgenarme Reaktion auf Vergehen wahrgenommen wird, wobei der sanktionsähnliche Charakter im Vordergrund der Praxis und des Blickes darauf steht.

Eine weitere Erkenntnis zur grundsätzlichen Anwendung der Norm ist ihre weite Öffnung hinsichtlich der Zielgruppe. Mit Blick auf die persönlichen Faktoren können keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien festgestellt werden. Selbst eine strafrechtliche Vorbelastung wird von den Befragten nicht per se als Hindernis für eine Anwendung von § 153a StPO gesehen. Auch Hertwig stellt in seiner Studie eine Vorbestrafenquote zwischen 13,8% bei den Staatsanwaltschaften und 34,6% bei den Gerichten fest (vgl. 1982, S. 203 f.). Einzig die einschlägige Vorstrafe wird von den Befragten ebenso wie von Hertwig als deutlich einstellungshemmend betrachtet, wobei selbst hier einzelfallbedingte Ausnahmen in den Interviews geschildert werden. Wird eine Betrachtung der Zielgruppe unter dem Blickwinkel des Tatvorwurfes vorgenommen, zeigt sich auch hier eine vielseitige und individuelle Anwendung der Norm.

Speziell im Verfahren 2020d der Aktenanalysen erscheint es überraschend, dass trotz der erheblichen Verletzungen des Geschädigten eine Einstellung gegen die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches in Verbindung mit einer vergleichsweise hohen Ausgleichszahlung sowie einer persönlichen Entschuldigung vorgenommen wurde. Ein möglicher Hinweis zu den Gründen dieses Vorgehens könnte sein, dass auch in diesem „TOA-Verfahren“ der Vorschlag durch die anwaltliche Vertretung des Beschuldigten ergangen ist. Demgegenüber steht das Verfahren 2020a, das zwar unter Verzicht eines TOA, jedoch nach Erteilung von Geldauflage und Schadenswiedergutmachungszahlung beim Geschädigten eingestellt wurde. Gründe, die für den Verzicht auf eine Auseinandersetzung mit dem begangenen Fehlverhalten und mit dem Geschädigten sprachen, waren nicht ersichtlich, könnten jedoch im nicht eingetretenen Schaden beim Geschädigten liegen und so die schnelle Verfahrenserledigung legitimiert haben.

Grundsätzlich wird in den Interviews eine Eignung für alle Deliktbereiche der Bagatellkriminalität genannt, wobei vereinzelt Ausnahmen, beispielsweise in

der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen, festgestellt werden.

Diese Erkenntnisse bestätigen zunächst, dass bei der Anwendung des § 153a StPO die effiziente Verfahrenserledigung im Vordergrund steht. Dabei wird die Norm jedoch in zweierlei Hinsicht offen erlebt. So finden sich weder im Tatvorwurf noch in der strafrechtlichen Vorbelastung Ausschlusskriterien für die breite Masse der Bagatelldelinquenz. Dass auch die strafrechtliche Vorbelastung von den Befragten nicht als zwangsläufiges Ausschlusskriterium betrachtet wird, ist schon allein unter dem Aspekt positiv zu werten, dass sich dadurch Möglichkeiten bieten, die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen oder neue Strategien als Reaktion auf die individuelle Delinquenz anzuwenden.

Mit Blick auf die Erwartungen und Einflüsse, denen der Prozess der Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen unterliegt, scheint zunächst der Zeitfaktor festzuhalten zu sein. Einerseits schildert RI hier die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung im Rahmen der Hauptverhandlung, andererseits stellt STA den generell vorherrschenden Zeitdruck dar. Beide Perspektiven haben gemein, dass die Akteure kaum Möglichkeiten sehen, Auflagen und Weisungen zu verhängen, deren Erfüllung längere Zeit dauert oder die einer aufwändigen Vermittlung und Kontrolle bedürfen. Hier setzt die Geldauflage an. Es zeigen sich insbesondere diejenigen Vorteile, die die Interviewpartner*innen der Norm auch grundsätzlich zuschreiben. So findet die effiziente Form der Überwachung und das geringe Risiko neuerlichen Arbeitsaufwands Nennung. Vermittlungstätigkeiten zur Erfüllung der Auflage bedarf es nicht. Die Geldauflage wird als machbar für Betroffene betrachtet und fördert dadurch die Verfahrenserledigung.

Neben diesen eher pragmatischen Aspekten wird der Geldauflage auch ein Warneffekt für Beschuldigte attestiert, selbst bei geringer Sanktionsschwere. Dennoch wird dieser negativ spezialpräventive Effekt von den Befragten gleichzeitig auch in Frage gestellt. So wird einerseits angezweifelt, dass Beschuldigte die Geldauflage stets selbst leisten oder ob nicht Dritte diese Zahlung für sie übernehmen. Andererseits wird auch ein Freikauffeffekt bei der Verhängung einer Geldauflage geschildert, der ebenfalls einen spezialpräventiven Wirkungsverlust impliziert. Neben dem spezialpräventiv teilweise bestätigten Warneffekt der Geldauflage sehen die Befragten den Strafzweck auch

bei der Ableistung sozialer Dienste erfüllt. Tendenziell wird die Erbringung sozialer Dienste gar als abschreckender als die Zahlung eines Geldbetrages gesehen, da dies ungleich mehr Aufwand für die Betroffenen bedeutet. Aus den Interviews ergaben sich weitere Strafzwecke, die in einem Zusammenhang mit der Anwendung und Ausgestaltung der Norm gesehen werden. Obwohl Meier anführt, dass bei Einstellungen gemäß § 153a StPO die expressiv-kommunikative Funktion der Strafe entfällt (vgl. 2009, S. 16f.), wird die normbegräftigende Wirkung von drei Gesprächspartner*innen bestätigt. Diese positiv generalpräventive Wirkung hat demnach durchaus ebenfalls einen Einfluss auf die Wahl von Auflagen und Weisungen. Durch sie kann vermittelt werden, dass Verstöße nicht hingenommen werden, gleichzeitig kann der Öffentlichkeit die gerechtigkeitschaffende und befriedende Funktion justizieller Entscheidungen aufgezeigt werden. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass die Normbestätigung dabei nur durch die Auferlegung einer Zahlung zu erreichen ist. Vielmehr werden die zugehörigen Effekte beispielsweise auch in der Ableistung sozialer Dienste oder im Täter-Opfer-Ausgleich gesehen, wo Normbestätigung und Befriedung durch einen Dienst für die Allgemeinheit oder im Ausgleich mit Geschädigten stattfinden. Besonders hervorzuheben ist, dass auch Perspektiven einer positiv spezialpräventiven Einwirkung als Ergebnis dieser Untersuchung festgehalten werden können. Obwohl spezialpräventive Absichten im Rahmen einer Einstellung gemäß § 153a StPO nur eine untergeordnete Rolle spielen, wird die Möglichkeit gesehen, über Auflagen und Weisungen bedarfsgerecht und individuell auf Probleme des Einzelfalls einzugehen. So kann zum Beispiel die Verhängung sozialer Dienste im Einzelfall dazu dienen, bei der Wiedererlangung einer Tagesstruktur zu helfen. Gerade auch im Hinblick auf die Weisungen des § 153a StPO zeigt sich eine positive Beurteilung durch die Expert*innen, die eine mögliche Verbindung von spezial- und generalpräventiven Wirkungen bestätigt. Sie schildern das Potenzial einer Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten auf individueller Ebene, wodurch ein nachhaltiger Lerneffekt bei den Beschuldigten erzeugt und teilweise auch bei Geschädigten eine Wirkung erzielt werden kann. Hier tritt allerdings die besondere Widersprüchlichkeit, die sich bereits in den Beobachtungen von Meier zeigt, zutage. Er sieht die Erfolglosigkeit bei der Bemühung um die Resozialisierung von Täter*innen vor allem als Folge von Sanktionen und

Behandlungen, die die individualisierende Einwirkung vernachlässigen und primär auf den Schuldausgleich abzielen (vgl. Meier 2015, S. 34 f.). Vergleichbares zeichnet sich durch die hier gewonnenen Ergebnisse ab. Der vorliegenden Staatsanwaltschaftsstatistik sowie beiden Aktenstichproben ist zu entnehmen, dass neben der Geldauflage zwar auch der Täter-Opfer-Ausgleich eine Rolle spielt. Dieser stellt sich dabei als tatsächliche Alternative dar und findet regelmäßig Anwendung, wenn natürliche Personen als Geschädigte vorliegen. Die Ausnahme der Stichprobe bilden die Verfahren 2020b (Sexuelle Handlung vor dem Fenster) und 2020c (Bestücken einer Katze mit aufnahmefähigem GPS-Gerät), in denen möglicherweise das für beide Parteien schambehaftete Delikt oder das nicht bestätigte Eintreten eines Schadens zur Erteilung einer Geldauflage führten.

Weitere Auflagen und Weisungen aus dem Katalog des § 153a StPO werden jedoch nicht erteilt. Seitens der Beteiligten wird zwar nicht verkannt, dass der gezielte Einsatz weiterer Auflagen und Weisungen dazu geeignet wäre, im positiven Sinn auf Beschuldigte einzuwirken, indem an deren individuellem Bedarf angesetzt wird. Dennoch fällt in den meisten Fällen die Entscheidung für die Geldauflage.

Speziell der Täter-Opfer-Ausgleich findet durch die Expert*innen in den Interviews mehrfach Nennung. Auch die Ergebnisse der Dokumentenanalyse sowie der Auszug aus der Statistik zeigen in Übereinstimmung mit den Daten des Statistischen Bundesamtes auf, dass der Täter-Opfer-Ausgleich faktisch als Alternative zur Geldauflage genutzt wird. Dass der TOA im Jahr 2019 bundesweit betrachtet dabei nur einen Anteil von 6,3% bei Verfahren nach § 153a StPO bei den Staatsanwaltschaften und von 3,6% (Landgerichte) bzw. 2,3% (Amtsgerichte) ausmacht, legt allerdings auch nahe, dass die Häufigkeit seiner Anwendung in der Praxis - wie auch von Heinz beschrieben - nicht dem Potenzial entspricht, über das er verfügen könnte (vgl. Statistisches Bundesamt 2020a, S. 32, 70, 90; Statistisches Bundesamt 2020b, S. 48; Heinz 2014, S. 213).

Abgesehen vom Vorteil der Effizienz der Geldauflage zeigt die Gesamtschau der Forschungsergebnisse verschiedene weitere Gründe, aus denen sowohl der Täter-Opfer-Ausgleich als auch die weiteren Auflagen und Weisungen quantitativ zurückliegen. Primär schildern die Befragten dabei den

Vermittlungs- und Kontrollaufwand, mit dem die weiteren Maßnahmen zusammenhängen. Demnach besteht zunächst ein Defizit verfügbarer Angebote, um Auflagen und insbesondere Weisungen, wie einzeltherapeutische Behandlungen oder Gruppenmaßnahmen, zu erfüllen. Im Vordergrund steht hier einerseits die fehlende Verfügbarkeit dieser Stellen, aber auch die Dauer der Interventionen oder deren zu berücksichtigende Wartezeiten. Diese können im weiteren Verlauf zu Schwierigkeiten mit den Fristen oder auch dazu führen, dass Auflagen oder Weisungen überhaupt nicht erfüllt werden können, sodass neue Entscheidungen seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften notwendig würden. Überdies steht der Kostenaufwand von Weisungen, beispielsweise durch den Bedarf von entsprechenden Maßnahmenträgern, dem Gedanken einer effizienten Verfahrenserledigung entgegen.

Dazu kommt, dass in vielen Fällen keine Kenntnisse über den individuellen Bedarf von Beschuldigten vorliegen, dem durch entsprechende Angebote begegnet werden könnte. Entsprechende Erhebungstätigkeiten, die den kriminologischen Bedarf und die persönliche Situation von Betroffenen erfassen, werden nicht durchgeführt. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die Geldauflage und ihre als niedrig wahrgenommene Höhe als Argumente dafür dienen, dass Erhebungen im Vorfeld nicht nötig sind. Auch mangelnde Ressourcen sowie der Vorrang der Effizienz begründen dieses Vorgehen. Dabei wird von den Beteiligten bestätigt, dass Erkenntnisse über Beschuldigte zum Zweck einer individuellen Ahndung durchaus sinnvoll wären. Dass sich die Frage vorheriger Erhebungen in der Praxis in der Regel gar nicht erst stellt erklärt schließlich aber auch, weshalb die Gerichtshilfe im Prozess der Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen des § 153a StPO kaum hinzugezogen wird, obwohl dort die dafür notwendigen Kompetenzen von in einer staatlichen Stelle zur Verfügung gestellt würden.

Fasst man die Ergebnisse mit Blick auf die Forschungsfrage zusammen, zeichnet sich ab, dass die Verhängung der Geldauflage vorrangig eine effiziente Verfahrenserledigung ermöglicht. Der weitere Aufwand, etwa durch Kontroll- oder Vermittlungstätigkeiten, ist gering. Mit Blick auf die Betroffenen wird dabei ein spezialpräventiver Warneffekt attestiert, wenngleich Einschränkungen, beispielsweise die Frage, wer die Zahlung letztlich tatsächlich leistet, gesehen werden. In den weiteren Auflagen und Weisungen zeigen sich Effekte

verschiedener Strafzwecke. So können sie nicht nur an individuellen Problemlagen und Ursachen der Kriminalität einzelner Personen ansetzen, sondern auch verschiedene Strafzwecke bündeln. Dabei wird die Möglichkeit gesehen, spezial- und generalpräventive Wirkungen zu vereinen. Dass sie in der Praxis quantitativ dennoch deutlich hinter der Geldauflage stehen, scheint an zwei wesentlichen Faktoren festzumachen zu sein. Zunächst genannt werden jene Aspekte, die dem Bereich der Vermittlung zuzuordnen sind. Hier zeichnet sich ab, dass in vielen Fällen zunächst keine Kenntnisse darüber vorliegen, ob und welcher Bedarf bei Betroffenen besteht. Erhebungen, beispielsweise zu der Frage, mit welchen Interventionen auf individuelle Kriminalitätsauslöser reagiert werden könnte, finden bei Beschuldigten aufgrund mangelnder Ressourcen sowie der damit verbundenen Verfahrensverzögerung nicht statt. Stellen, die eine Vermittlung vornehmen, sind entweder nicht bekannt oder werden nicht als Option wahrgenommen. Deutlich zeigt sich dies darin, dass mögliche Dienste der Gerichtshilfe hier nicht beansprucht werden. Darüber hinaus zeigt sich, dass ein Mangel bezüglich der Angebote gesehen wird, durch die Betroffene Auflagen und Weisungen erfüllen könnten. Und auch in den Fällen, in denen geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, drohen Risiken wie der Abbruch der Maßnahme oder lange Warte- und Durchführungsphasen, die die Fristen des § 153a StPO überschreiten.

Hier knüpft der zweite hemmende Faktor an, der in den Hürden bei der Kontrolle der Verfahren besteht. Die Aufgabe der Kontrolle obliegt ebenfalls den entscheidenden Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Durch Wartezeiten und die Dauer der eigentlichen Auflagen-/ Weisungserfüllung werden Fristobergrenzen erreicht, die unter Umständen neuerliche Entscheidungen notwendig werden lassen. Unwägbarkeiten im Verfahren, wie verschieden geartete Unterbrechungen oder Abbrüche von Maßnahmen, werden ebenfalls als problematisch wahrgenommen, da sie eine neuerliche Befassung mit dem Verfahren notwendig machen. Zuletzt wird ein Mehraufwand bei der Kontrolle der Auflagen und Weisungen gesehen, da sie – anders als die Geldauflage – über einen längeren Zeitraum zu überwachen sind.

Es zeigt sich, dass § 153a StPO primär seiner Aufgabe als effizientes Instrument zur Bearbeitung der massenhaft auftretenden Bagatellkriminalität gerecht wird. Die Geldauflage trägt dabei den begrenzten personellen

Ressourcen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften Rechnung, denen eine enorme Zahl an Delikten gegenübersteht. Gleichwohl finden sich in der Praxis Konstellationen, in denen auch andere Auflagen und Weisungen, wie der Täter-Opfer-Ausgleich, erteilt werden. Obwohl die Vorteile gesehen werden, die am Einzelfall ansetzende Auflagen und Weisungen bieten, bleiben sie quantitativ deutlich in der Unterzahl.

Fraglos bedarf das System der Kriminalitätskontrolle bei einer hohen Zahl an Verfahren auch einer hohen Zahl simpler und rascher Entscheidungen, die dem Gesetz der ökonomischen Erledigung Rechnung tragen (vgl. Kunz und Singelstein 2016, S. 263 f.). Auch ist davon auszugehen, dass die Geldauflage ihre Funktionen als warnende Geste und entkriminalisierende Reaktion in sehr vielen Fällen der alltäglich auftretenden Bagatellkriminalität erfüllt. Gleichwohl konnten durch diese Forschung die Vorteile individueller Maßnahmen im Rahmen des § 153a StPO aufgezeigt werden, deren Bedeutung im Kontext der Sanktions- und Rückfallforschung dargestellt wurde. Individuelle Sanktionierungen und Unterstützungsmaßnahmen werden insbesondere als wirksam im Sinne der positiven Spezialprävention gewertet. So sind sie in der Lage, positiv auf die künftige Lebensführung einzuwirken und Straffälligkeit zu verhindern. Obgleich ökonomische Verfahrenserledigungen fraglos notwendig sind, um der Verfahrensmenge gerecht zu werden, scheint es angezeigt, sich Gedanken darüber zu machen, in welchen Fällen vorhergehende Erhebungen und bedarfsgerechte Reaktionen Sinn erforderlich wären, um wirksam zu intervenieren und damit Risiken künftiger Straffälligkeit und somit auch neuerlichen justiziellen Geschäftsaufkommens zu senken.

Es bietet sich der Anlass eines Diskurses darüber, mit welchem Ressourceneinsatz der Bagatellkriminalität begegnet werden soll. Die Geldauflage, in der sich der Effizienzgedanke des § 153a StPO am deutlichsten ausdrückt, soll dabei nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Eine Einzelfallbetrachtung im Bereich der Alltags- und Jedermannsdelikte stünde im Widerspruch zu Beschleunigung und Entlastung, die durch die Norm erreicht werden sollen, und scheint darüber hinaus in der Praxis utopisch. Auch darf angenommen werden, dass die Geldauflage in vielen Fällen tatsächlich eine geeignete Antwort auf Übertretungen darstellt. Dies kann man beispielsweise aus den vergleichsweise niedrigen Rückfallraten ableiten, die in der Untersuchung durch von

Schlieben, welche im wesentlichen Verfahren erfasste, die gegen die Verhängung einer Geldauflage eingestellt wurden, festgestellt werden konnten (vgl. Kap. 4.1.3; von Schlieben 1994, S. 147).

Vielmehr muss es nach der Auffassung des Verfassers darum gehen, diejenigen Verfahren zu identifizieren, die etwa aufgrund ihrer Merkmale in Bezug auf Delikt, Täter*in und Rückfallrisiko einen besonderen Bedarf erkennen lassen. Dafür wäre eine Sensibilisierung von Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Sinnhaftigkeit einer Prüfung anderer Auflagen und Weisungen als nur der Geldauflage zu fördern. So versucht die vorliegende Arbeit einen Teil zur Debatte beizutragen, ob und in welchen Fällen die möglichst effiziente Bearbeitung kleinerer und mittlerer Kriminalität zugunsten einer individuelleren und damit wirksameren Reaktion in Frage gestellt werden sollte.

Für den erforderlichen weiteren empirischen Unterbau dieser Debatte, werden Anknüpfungspunkte künftiger Forschungsvorhaben insbesondere in der Überprüfung spezialpräventiver Effekte der Auflagen und Weisungen des § 153a StPO gesehen. Die spezialpräventiven Perspektiven der Auflagen und Weisungen des § 153a StPO wurden im Rahmen dieser Forschung aufgezeigt. Zu deren weiterer Bestätigung bedarf es in erster Linie Daten zur Rückfälligkeit nach Einstellungen mit entsprechender Auflagen- und Weisungserteilung. Zum aktuellen Zeitpunkt findet nur die statistische Erfassung der Anzahl und Anteile von Diversionen und den erteilten Auflagen und Weisungen statt. Ob der von Heinz geforderte Ausbau von Rechtspflegestatistiken künftig umgesetzt wird, bleibt abzuwarten (vgl. Heinz 2014, S. 215). Daher erscheint es naheliegend, im Rahmen eines quantitativen Forschungsvorhabens die Rückfälligkeiten einer Kohorte nach der Erteilung verschiedener Auflagen und Weisungen des § 153a StPO in einer Längsschnittuntersuchung zu erheben. Um dabei auch den im Dunkelfeld verbleibenden Anteil der weiteren Delikte zu erfassen, erscheint eine ergänzende, stichprobenartige Befragung zu begangenen Taten sinnvoll. Insbesondere unter Einbeziehung der Delikt- und Täter*innengruppen könnten so ein empirisch gesicherter Wissensstand zur Wirksamkeit verschiedener Auflagen und Weisungen des § 153a StPO geschaffen, Überlegungen zu deren Vergleichbarkeit angestellt und gleichzeitig die Zielgruppen herausgearbeitet werden, bei denen die individuelle Bedarfserhebung und Maßnahmenausgestaltung rückfallpräventiv am vielversprechendsten sind.

Bei Einnahme einer kritisch-reflexiven Haltung gegenüber der durchgeführten Forschung zeigt sich zunächst, dass die Umsetzung der Gütekriterien, die in Kapitel 5.6 dargestellt wurden, weitestgehend gelungen erscheint, da der gesamte Prozess der Datenerhebung und -auswertung daran ausgerichtet wurde.

Diskutabel stellt sich allerdings die Validität der Daten dar. Die interne Validität wurde durch die ergänzende Aktenanalyse sowie das unterschiedliche Sampling der Expert*innen sichergestellt. Es konnten so tatsächlich diejenigen Daten erhoben werden, die im Fokus der Untersuchung lagen. Eine externe Validität hingegen ermöglicht die Verallgemeinerung und Übertragbarkeit der Ergebnisse. Der Teilaspekt der prozeduralen Validierung konnte durch die Transparenz sowie durch das regelgeleitete Vorgehen sichergestellt werden (vgl. Misoch 2019, S. 255). Misoch setzt für eine Verallgemeinerung der Ergebnisse jedoch auch die Berücksichtigung des Kontextes und spezieller rahmender Bedingungen voraus (vgl. 2019, S. 256). Für die vorliegende Arbeit fand die Erhebung der Daten innerhalb der bayerischen Justiz statt. Wie in Kapitel 4.2.1 dargestellt, werden regional unterschiedliche und tradierte Entscheidungsmuster bei der Anwendung von § 153a StPO angenommen, die nicht nur Bundesländer, sondern auch einzelne Staatsanwaltschaften und Gerichte betreffen. Aus diesem Grund erscheint eine ungeprüfte Verallgemeinerung dieser Forschungsergebnisse auf der bundesdeutschen Ebene nicht möglich. Speziell gilt dies für die Ergebnisse der Dokumentenanalyse sowie den Statistikauszug, der lediglich einen kurzen Zeitraum umfasst und nur einer Staatsanwaltschaft zuzuordnen ist. Dennoch wird aufgrund des regelgeleiteten Vorgehens, der multiperspektivischen Samplebildung und der empirisch bereits vorliegenden Bestätigung einzelner Ergebnisse davon ausgegangen, dass die grundsätzlichen Annahmen zu Potenzialen und Grenzen der Auflagen und Weisungen des § 153a StPO auch eine bundesländerübergreifende Aussagekraft besitzen.

In Bezug auf die Aktenanalysen konnte das ursprünglich geplante Vorgehen nicht vollständig umgesetzt werden. Dieses hatte zum Ziel, mehrere inhaltsanalytisch erlangte Fallvignetten zu vergleichen, die sich im Wesentlichen durch die erteilten Auflagen und Weisungen unterscheiden. Nachdem die erste Stichprobe lediglich 30 Verfahren umfasste, die gegen die Verhängung

einer Geldauflage eingestellt worden waren, wurde eine zweite Stichprobe gebildet. Obwohl diese 29 Verfahren umfasste, die nach der Durchführung oder des Versuchs eines Täter-Opfer-Ausgleichs eingestellt worden waren, konnte aufgrund der erheblich abweichenden Delikt- und Geschädigtenstruktur nur in einem Fall eine vergleichende Betrachtung vorgenommen werden. Gleichwohl ergaben sich für die vorliegende Forschungsarbeit weitere aufschlussreiche Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich dieser abweichenden Geschädigten- und Deliktstruktur zwischen Geldauflage und Täter-Opfer-Ausgleich, der binären Wahl von Geldauflage oder Täter-Opfer-Ausgleich, des möglichen anwaltlichen Einflusses sowie der Variabilität des entstandenen Schadens.

8. Fazit

Die vorliegende Forschungsarbeit hatte zum Ziel, die Anwendung und Ausgestaltung des § 153a StPO in der justiziellen Bearbeitung von Bagatelldelinquenz zu untersuchen. Dem Vorhaben lag die empirisch gesicherte Feststellung zugrunde, dass bei den meisten Einstellungen, die gemäß § 153a StPO gegen die Erteilung von Auflagen und Weisungen vorgenommen werden, die Verhängung von Geldauflagen erfolgt. Unter kriminologischen Gesichtspunkten offenbarte sich der Widerspruch dieses Vorranges der Geldauflagen mit Ergebnissen der Sanktionsforschung, die nahelegen, dass sozial konstruktive Formen der Reaktion auf Kriminalität, wie etwa der Täter-Opfer-Ausgleich, sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber Geschädigten eine geeignete Form der Verantwortungsübernahme darstellen und dass die Reduzierung strafender Reaktionen gleichzeitig mit niedrigeren Rückfallraten einhergeht (vgl. Spiess 2013, S. 108; Kunz/ Singelstein 2016, S. 297). Dieser Widerspruch begründete das Forschungsinteresse des Verfassers und mündete in die Forschungsfrage, welche Potenziale unter kriminologischen oder kriminalpräventiven Gesichtspunkten bezüglich der möglichen Auflagen und Weisungen des § 153a StPO gesehen und aus welchen Gründen diese eventuell nicht ausgeschöpft werden.

In einem ersten Schritt erfolgte in den Kapiteln 2 und 3 die theoretische Grundlegung, die unter anderem rechtliche Grundlagen des § 153a StPO, Strafzwecktheorien und mögliche weitere Einflüsse auf die Auflagen- und Weisungsausgestaltung umfasste. In Kapitel 4 wurde der aktuelle Forschungs-

und Diskussionsstand dargestellt. Es wurde beispielsweise aufgezeigt, dass harte Sanktionen im Allgemeinen weder unter general- noch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten höhere Erfolge versprechen und dass für die Vermeidung neuerlicher Straffälligkeit individualisierte Reaktionen auf Normverletzungen eine große Bedeutung haben. Gleichwohl wurde der Mangel empirischer Forschungsergebnisse zur Rückfälligkeit nach Einstellungen gemäß § 153a StPO sowie zu den Wirkungen seiner Auflagen und Weisungen festgehalten.

Im darauffolgenden empirischen Teil der Masterarbeit wurde das Forschungsvorhaben erläutert. Die Forschungsfrage sollte mittels inhaltsanalytischer Auswertung von Expert*inneninterviews mit einem Richter, einem Staatsanwalt sowie zwei Gerichtshelfer*innen beantwortet werden. Darüber hinaus wurde das Vorgehen dargestellt, anhand dessen die ergänzende, vergleichende Betrachtung inhaltsanalytischer Fallvignetten des § 153a StPO umgesetzt wurde.

Als erstes Ergebnis der vorliegenden Forschungsarbeit bestätigt sich, dass der Verfahrensökonomie eine vorherrschende Rolle in der Anwendung des § 153a StPO zukommt. Insbesondere die Geldauflage ermöglicht es den Gerichten und Staatsanwaltschaften dabei, der massenhaft auftretenden Bagatellkriminalität Herr zu werden. Trotz vorliegender Einschränkungen, beispielsweise bezüglich der Frage, wer die Zahlung tatsächlich leistet, wird die Geldauflage als milde Sanktion betrachtet, der vereinzelt ein spezialpräventiver Warneffekt zugeschrieben wird. Doch speziell in den weiteren Auflagen und Weisungen zeigen sich Effekte verschiedener Strafzwecke deutlicher. Durch die Fokussierung auf individuelle Problemlagen und Ursachen der Kriminalität einzelner Personen wird ihnen attestiert, spezial- und generalpräventive Wirkungen zu vereinen. Exemplarisch für diese Strafzweckbündelung steht der Täter-Opfer-Ausgleich. Aus den vorliegenden Verfahrensstichproben sowie dem Statistikauszug geht hervor, dass der Täter-Opfer-Ausgleich zumindest im Bereich der Staatsanwaltschaft faktisch als Alternative zur Geldauflage genutzt wird. Gleichwohl stellt er bundesweit betrachtet nur einen sehr geringen Anteil an den verhängten Auflagen und Weisungen des § 153a StPO dar und ist – im Hinblick auf die örtliche Region der Forschung – die einzige weitere Reaktion neben der Geldauflage, die seitens der Staatsanwaltschaft

überhaupt Anwendung findet. Obwohl die weiteren Auflagen und Weisungen des § 153a StPO durch die Expert*innen positiv bewertet werden, lassen sich neben der Effizienz der Geldauflage zwei Faktoren konstatieren, weswegen sie quantitativ dennoch deutlich hinter der Geldauflage stehen. Der erste Faktor umfasst Aspekte der Vermittlung. Auf die Erhebung des individuellen Bedarfs, beispielsweise durch die dafür prädestinierte Gerichtshilfe, wird unter anderem aufgrund der Verfahrensverzögerung verzichtet. Darüber hinaus wird ein Problem mit der Vermittlung sowie ein Mangel an Angeboten gesehen, über die Betroffene Auflagen oder Weisungen erfüllen können. Stehen geeignete Maßnahmen zur Verfügung, werden Risiken wie der Abbruch der Maßnahme oder lange Wartezeiten gesehen. Daran knüpft der zweite hemmende Faktor - die Kontrolle – direkt an. Die Dauer von Maßnahmen begründet die Sorge vor dem Erreichen von Fristobergrenzen, welches ebenso wie Unwägbarkeiten bei der Durchführung von Maßnahmen neuerliche Entscheidungen durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften notwendig werden lässt. Zuletzt wird – anders als bei der Geldauflage - ein hoher Aufwand bei der Kontrolle der Auflagen und Weisungen gesehen.

Für den Verfasser steht außer Frage, dass das System der Kriminalitätskontrolle auf eine hohe Zahl rascher und unaufwendiger Entscheidungen angewiesen ist und dass die Geldauflage ihre warnende und entkriminalisierende Funktion in vielen Fällen alltäglich auftretender Bagatellkriminalität erfüllt. Dennoch zeigen die Ergebnisse der bestehenden und der durchgeführten Forschung, dass eine gezielte und am individuellen Bedarf der Betroffenen ausgerichtete Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen in der Lage dazu ist, Risiken künftiger Kriminalität zu senken. Positive Entwicklungen scheinen sich hier bereits bei der Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleiches abzuzeichnen. Werden die Reaktionen auf opferlose Delikte oder jene, in denen juristische Personen geschädigt sind, betrachtet, zeigt sich die pauschale Verhängung der Geldauflage hingegen deutlich. Gerade in Anbetracht vorliegender fachlicher Kompetenzen der Gerichtshilfe, beziehungsweise der sozialen Dienste der Justiz anderer Bundesländer, böten sich Möglichkeiten der Bedarfserhebung, der Vermittlung oder auch der Durchführung eigener Interventionen, um präventiv auf kriminelle Karrieren einzuwirken und damit auch eine Stärkung der inneren Sicherheit zu erreichen.

Die vorliegende Masterarbeit kann dabei auch den Grundstein für weitere Untersuchungen bilden. Hier bieten sich quantitative Ansätze an, die Rückfälle in kriminelles Verhalten nach Einstellungen gemäß § 153a StPO unter Einbezug der erteilten Auflagen und Weisungen, der Täter*innen sowie der Delikte untersuchen und aufzeigen, in welchen Fällen individuelle Bedarfserhebungen und Maßnahmenausgestaltungen rückfallpräventiv am vielversprechendsten sind. Vor allem aber soll die vorliegende Masterarbeit einen Teil dazu beitragen, darüber zu diskutieren, wie der Bagatellkriminalität und deren Täter*innen begegnet wird. Gezielte Interventionen sind in der Lage, durch die Bearbeitung individueller Kriminalitätsauslöser Rückfallrisiken zu senken, auf diese Weise Rechtsgüter dauerhaft besser zu schützen und damit auch weitere Kosten zu verhindern. Deshalb besteht aus Sicht des Verfassers kein Zweifel daran, dass sich der Frage angenommen werden sollte, ob sich die Justiz für neue Überlegungen öffnen will, die Effizienz der Gegenwart fallspezifisch der zukünftigen Entlastung unterzuordnen.

Literaturverzeichnis

- Andrews, Donald A. und Bonta, James* (2010): *The Psychology of Criminal Conduct*. 5. Auflage. New Providence, NJ: Matthew Bender.
- Beccaria, Cesare* (1851): *Über Verbrechen und Strafen*. Übersetzt von Julius Glaser. Wien: Tendler & Comp. Verfügbar über: <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV002986380/ft/bsb10393747?page=5> (Letzter Zugriff am 16.02.2021).
- Beulke, Werner* (2011): Siegeszug der Vernunft oder der Willkür – Opportunitätseinstellungen im Strafverfahren. In: Murmann, Uwe (Hrsg.) *Recht ohne Regeln? Die Entformalisierung des Strafrechts*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen. S. 45-58.
- Bock, Michael* (2013): *Kriminologie*. 4. Auflage. München: Franz Vahlen.
- Bönitz, Dieter* (1991): *Strafgesetze und Verhaltenssteuerung. Zur generalpräventiven Wirksamkeit staatlicher Strafanndrohung*. Göttingen: Otto Schwartz & Co.
- Brüning, Janique* (2015): Die Einstellung nach § 153a StPO. Moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz? In: ZIS. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*: Jg. 2015 (12). S. 586-592.
- BVerfG* (2008): Beschluss des zweiten Senats vom 26. Februar 2008 – 2 BvR 392/07, Rn. 1-128. Verfügbar über: http://www.bverfg.de/e/rs20080226_2bvr039207.html (Letzter Zugriff am 02.02.2021).
- Dölling, Dieter* (o.J.): Legalitätsprinzip. In: *Kriminologie-Lexikon ONLINE*. Verfügbar über: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=L&KL_ID=116 (Letzter Zugriff am 03.10.2020).
- Dölling, Dieter* (2019): Strafrechtliche Sanktionen und Rückfall. In: Dessecker, Axel; Harrendorf, Stefan und Höffler, Katrin (Hrsg.) *Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen. S. 181-190.
- Feltes, Thomas* (1991): *Strafbedürfnis*. Heidelberg u.a.: Kriminalistik Verlag. Verfügbar über: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL_ID=182 (Letzter Zugriff am 02.09.2020).
- Fink, Joachim* (2015): Das Projekt Phönix – Ein Verfahren der Bewährungshilfe bei den Landgerichten München I und II zur Durchführung und Vermittlung geeigneter Maßnahmen für Gewaltstraftäter. In: *Bewährungshilfe – Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik*: Jg. 62 (4). S. 320-335.

- Heinz, Wolfgang* (1985): Neue Formen der Bewährung in Freiheit in der Sanktionierungspraxis der Bundesrepublik Deutschland. In: Vogler, Theo (Hrsg.) Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot. S. 955-976.
- Heinz, Wolfgang* (2006): Rückfallverhütung mit strafrechtlichen Mitteln. Diversion – eine wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen? In: Soziale Probleme: Jg. 17 (2). S. 174-192.
- Heinz, Wolfgang* (2014): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012. Stand: Berichtsjahr 2012; Version: 1/2014. Verfügbar über: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-0-329427> (Letzter Zugriff am 23.01.2021).
- Heinz, Wolfgang* (2019): Rückfallmessung – Wo stehen wir? Versuch einer Zwischenbilanz. In: Dessecker, Axel; Harrendorf, Stefan und Höffler, Katrin (Hrsg.) Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen. S. 191-232.
- Hertwig, Volker* (1982): Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit. Eine empirische Analyse der Handhabung der §§ 153, 153 a StPO in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis. Göttingen: Schwartz.
- Hussels, Martin* (2008): Strafprozessrecht. Schnell erfasst. 2. akt. und erw. Auflage. Berlin u.a.: Springer.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke Sabine und Tetel, Carina* (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Verfügbar über: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publication-File&v=1 (Letzter Zugriff am 10.10.2020).
- Kaiser, Günther* (1978): Möglichkeiten der Bekämpfung von Bagatelldelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Jg. 90 (4) S. 877-904. Verfügbar über: <https://www.degruyter.com/view/journals/zstw/90/4/article-p877.xml> (Letzter Zugriff am 09.01.2021).
- Kant, Immanuel* (1803): Die Metaphysik der Sitten. Erster Theil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg: Friedrich Nicolovius. Verfügbar über: <https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=hvd.hnnj2l&view=1up&seq=9> (Letzter Zugriff am 16.02.2021).
- Kerl, Hermann-Jürgen* (1986): Das Opportunitätsprinzip als Magd des Legalitätsprinzips. In: Zeitschrift für Rechtspolitik: Jg. 19 (12). S. 312-317.

- Kett-Straub, Gabriele und Kudlich, Hans* (2017): Sanktionenrecht. München: C.H.Beck.
- Kuckartz, Udo* (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kunz, Karl-Ludwig und Singelnstein, Tobias* (2016): Kriminologie. 7. Auflage. Bern: Haupt.
- Kury, Helmut; Kania, Harald und Oberfell-Fuchs, Joachim* (2004): Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. In: Kriminologisches Journal. 8. Beiheft 2004. Weinheim: Juventa. S. 51-88.
- Lamnek, Siegfried* (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II: „Moderne“ Ansätze. 3. überarb. und erw. Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink.
- Lautmann, Rüdiger und Klimke, Daniela* (2004): Punitivität als Schlüsselbegriff für eine Kritische Kriminologie. In: Kriminologisches Journal. 8. Beiheft 2004. Weinheim: Juventa. S. 9–29.
- Lehmann, Robert und Klug, Wolfgang* (2019): Die prozessorientierte Aktenanalyse. In: Begemann, Maik-Carsten und Birkelbach, Klaus (Hrsg.) Forschungsdaten für die Kinder- und Jugendhilfe. Qualitative und quantitative Sekundäranalysen. Wiesbaden: Springer VS. S. 301-319.
- Männlein, Ulrike* (1992): Empirische und kriminalpolitische Aspekte zur Anwendung der Opportunitätsvorschriften §§ 153, 153a StPO durch die Staatsanwaltschaft. Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaften. Unveröff. Dissertation.
- Mayring, Philipp* (2014): Qualitative content analysis: theoretical foundation, basic procedures and software solution. Klagenfurt. Verfügbar über: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-395173> (Letzter Zugriff am 15.01.2021).
- Mayring, Philipp* (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. überarb. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.
- Meier, Bernd-Dieter* (2009): Strafrechtliche Sanktionen. 3. Auflage. Berlin und Heidelberg: Springer.
- Meier, Bernd-Dieter* (2015): Strafrechtliche Sanktionen. 4. Auflage. Berlin und Heidelberg: Springer.
- Meuser, Michael und Nagel, Ulrike* (1989): Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef und Kraimer, Klaus (Hrsg.) Qualitativ-empirische

Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 441-471.

Meyermann, Alexia und Porzelt, Maike (2014): Hinweise zur Anonymisierung von qualitativen Daten. In: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (Hrsg.) forschungsdaten bildung informiert: 2014 (1). Verfügbar über: https://www.forschungsdaten-bildung.de/get_files.php?action=get_file&file=fdb-informiert-nr-1.pdf (Letzter Zugriff am 13.01.2021).

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Legalitätsprinzip. Verfügbar über: https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/L/Legalitaetsprinzip/index.php (Letzter Zugriff am 03.10.2020).

Misoch, Sabina (2019): Qualitative Interviews. 2. Auflage. Berlin und Boston: De Gruyter.

Pawlik, Michael (2012): Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien der Allgemeinen Verbrechenlehre. Tübingen: Mohr Siebeck.

Portmann, Meik (o.J.): Bagatelldelinquenz. In: Kriminologie-Lexikon ONLINE. Verfügbar über: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=B&KL_ID=26 (Letzter Zugriff am 09.01.2021).

Röhl, Klaus F. (1987): Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln u.a.: Carl Heymanns.

Schaffer, Hanne (2009): Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. Eine Einführung. 2. überarb. Auflage. Freiburg: Lambertus.

Schaffstein, Friedrich (1985): Überlegungen zur Diversion. In: Vogler, Theo (Hrsg.) Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot. S. 937-954.

Schmitt, Bertram (2020): § 153a. In: Meyer-Goßner, Lutz; Schmitt, Bertram und Schwarz, Otto (Begr.) Strafprozessordnung. 63. Auflage. München: C. H. Beck. S. 830-844.

Schöch, Heinz (1985): Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: Vogler, Theo (Hrsg.) Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot. S. 1081-1106.

Schumann, Karl F. (1989): Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung. Heidelberg: C. F. Müller.

Schumann, Karl F. (1998): Empirische Beweisbarkeit der Grundannahmen von positiver Generalprävention. In: Schünemann, Bernd; von Hirsch, Andrew und Jareborg, Nils (Hrsg.) Positive Generalprävention.

Kritische Analysen im deutsch-englischen Dialog. Uppsala-Symposium 1996. Heidelberg: C. F. Müller. S. 17-28.

Spiess, Gerhard (2013): Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen – was dann? Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung. In: *Soziale Probleme*: Jg. 24 (1). S. 87-117.

Staatsanwaltschaft München II (2021): Bezirk der Staatsanwaltschaft. Verfügbar über: https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/bezirk_staatsanwaltschaft.php (Letzter Zugriff am 19.01.2021).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2020a): Fachserie 10 Reihe 2.3. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/straferichte-2100230197004.pdf?__blob=publicationFile (Letzter Zugriff am 17.10.2020).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2020b): Fachserie 10 Reihe 2.6. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260197004.pdf?__blob=publicationFile (Letzter Zugriff am 17.10.2020).

Streng, Franz (2002): *Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen*. 2. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

Streng, Franz (2014): *Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel. Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen*. Heidelberg u.a.: Kriminalistik Verlag.

Von Feuerbach, Paul Johann Anselm (1832): *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*. 11. Auflage. Giessen: Georg Friedrich Heyer. Verfügbar über: <https://opacplus.bsb-muenchen.de/Vta2/bsb10396344/bsb:BV001587902?page=5> (Letzter Zugriff am 16.02.2021).

Von Liszt, Franz (1888): *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*. 3. Auflage. Berlin und Leipzig: J. Guttentag. Verfügbar über: <https://archive.org/details/lehrbuchdesdeut01liszgoog/page/n5/mode/2up> (Letzter Zugriff am 16.02.2021).

Von Schlieben, Eike (1994): *Legalbewährung nach Einstellung des Strafverfahrens gemäss § 153a I StPO. Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth*. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Juristische Fakultät. Unveröff. Dissertation.

Walter, Tonio (2011): Vergeltung als Strafzweck. Prävention und Resozialisierung als Pflichten der Kriminalpolitik. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik: Jg. 6 (7). S. 636-647.

Aktenquellen:

Staatsanwaltschaft München II (2020a): Strafsache 42 Js 21719/20, Versuch der Körperverletzung, Erledigung vom 11.08.2020.

Staatsanwaltschaft München II (2020b): Strafsache 48 Js 33044/20, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Erledigung vom 27.10.2020.

Staatsanwaltschaft München II (2020c): Strafsache 46 Js 17342/20, Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Erledigung vom 29.07.2020.

Staatsanwaltschaft München II (2020d): Strafsache 48 Js 13503/20, Körperverletzung, Erledigung vom 03.12.2020.

Anhangsverzeichnis

Anhang A – Genehmigung des Forschungsvorhabens	
Anhang B – Datenschutzkonzept und Einwilligungserklärung	
Anhang C – Interviewleitfaden Staatsanwaltschaft und Gericht	
Anhang D – Interviewleitfaden Gerichtshilfe.....	
Anhang E – Transkript RI	
Anhang F – Transkript STA.....	
Anhang G – Transkript GH1	
Anhang H – Transkript GH2	
Anhang I – Kodierleitfaden Expert*inneninterviews.....	
Anhang J – Verfügung 2020a.....	
Anhang K – Verfügung 2020b	
Anhang L – Verfügung 2020c.....	
Anhang M – Verfügung 2020d	
Anhang N – Kodierleitfaden Aktenanalyse.....	
Anhang O – Codierungen Aktenanalyse	
Anhang P – Statistik Staatsanwaltschaft München II, Oktober 2020.....	